

# Kirchliches Amtsblatt

## für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 15

Rottenburg am Neckar, 17. Dezember 2018

Band 62

### Herztöne

In einer alten Inschrift heißt es über die Geburt Christi:  
 „Dieser Tag hat der Welt ein Gesicht gegeben. Sie wäre dem Untergang  
 verfallen, wenn nicht in dem heute Geborenen für alle Menschen ein  
 gemeinsames Heil aufgestrahlt wäre. Wer richtig urteilt, wird in diesem  
 Geburtstag den Anfang des Lebens für sich erkennen.“

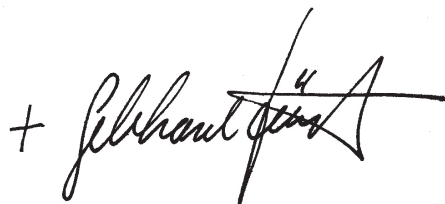
Die Geburt Jesu Christi,  
 Gottes ewiger Herzschlag,  
 tönt hinein in unserer Leben.  
 Göttliche Zuwendung mit menschlichem Gesicht.

Die Geburt Jesu Christi,  
 Pulsader des Lebens,  
 sie schlägt für die Gebückten,  
 Gebeugten und Gehinderten.

Die Geburt Christi,  
 Gottes ewiger Herzschlag  
 im Gleichklang mit den Menschen.  
 Neubeginn des Lebens.

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,  
 ich wünsche Ihnen und Ihren Familien und allen, die Ihnen nahe sind,  
 ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein friedvolles und gesundes Jahr 2019

Ihr



+ Dr. Gebhard Fürst  
 Bischof

## Inhaltsverzeichnis

Apostolischer Stuhl		Diözesanverwaltungsrat	
Hinweis – Welttag des Migranten und Flüchtlings 2019	431	Satzung für den „Zweckverband Katholischer Kindertagesstätten in den Dekanaten Calw und Freudenstadt“	448
Bischöfliches Ordinariat		CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Satzungsänderung	454
Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2019)	431	Ortssatzung des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart	459
„Weltmissionstag der Kinder 2018/19“ („Krippenopfer“)	431	Personalangelegenheiten	
„Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2019	432	Personalnachrichten	466
„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2019	432	Stellenausschreibungen	467
Nachhaltigkeitsleitlinien für die Diözese Rottenburg-Stuttgart	433	Wohnung für Ruhestandsgeistlichen	468
Richtlinien – Anerkennung als kirchlicher Träger der Jugendpastoral in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	440	Mitteilungen	
Änderung der Richtlinien für den Nachhaltigkeitsfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Förderung von energetischen Maßnahmen an Gebäuden der Diözese und der Kirchengemeinden	444	Pontifikalhandlungen 2014	468
Richtlinien für die Flächen von Gemeinde- und Jugendräumen – Gemeindehausrichtlinien der Diözese Rottenburg-Stuttgart	445	Veranstaltungen der Diözesanstelle Berufe der Kirche	474
Präzisierung der Ausführungsbestimmungen zur Förderung der Ausbildung von Organisten durch die Bischof-Moser-Stiftung	446	Mesnerfortbildungen	474
Gestellungsleistungen für Ordensangehörige 2019	446	Einführungskurs für Dienstanfänger und Aushilfskräfte im Mesnerdienst	474
Schutzmaßnahmen in Gottesdiensten bei Grippe- wellen/erhöhter saisonaler Infektionsgefahr	447	Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung	475
Außerkraftsetzung eines Dienstsiegels	447	Bestellung von Druckschriften/Broschüren	475
Inkraftsetzung von Dienstsiegeln	447		

## Apostolischer Stuhl

### Welttag des Migranten und Flüchtlings 2019

Der Welttag des Migranten und Flüchtlings wird im Rahmen der „Interkulturellen Woche“ aufgegriffen, im kommenden Jahr am **29. September 2019**.

Das **Motto steht noch nicht fest**, die Papstbotschaft wird im Sommer 2019 im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

## Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 5905 – 06.11.18  
PfReg. M 11.7 und H 7.4 b

### „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2019)

Am 1. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der Erscheinung des Herrn verbunden.

Unter dem Leitwort „Damit sie das Leben haben“ (Joh 10,10) bittet missio um Unterstützung für die Arbeit der Kirche in Afrika. Die Zuwendung aus der Afrikakollekte ermöglicht die Ausbildung von Priestern, wo die Kirche vor Ort dies allein nicht leisten kann.

Wie wichtig eine gute Ausbildung zukünftiger Priester ist, zeigt der Afrikatag 2019 am Beispiel von Gambella, einer der ärmsten Regionen Äthiopiens. Die katholische Kirche in Gambella ist jung, die Herausforderungen sind gewaltig. Verheerende Dürren, gewalttätige Konflikte und Malaria prägen das Leben. Dazu haben Hunderttausende Flüchtlinge aus dem krisengebeutelten Südsudan eine sichere Bleibe in der Grenzregion gefunden. „Unsere Mission ist es, denen Hoffnung zu bringen, die keine Hoffnung haben“, sagt einer der Priester, die mit Unterstützung aus der Kollekte am Afrikatag ausgebildet werden konnten.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Das Kunstmotiv zur Bildmeditation kann kostenfrei bei missio bestellt werden.

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf [www.missio-hilft.de/afrikatag](http://www.missio-hilft.de/afrikatag)

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel.: 0241 7507-350, Fax: 0241 7507-336 oder E-Mail: [bestellungen@missio-hilft.de](mailto:bestellungen@missio-hilft.de)

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:

Bistum Rottenburg-Stuttgart  
Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg  
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02  
BIC: GENODES1VBH  
Verwendungszweck: 86100100 Afrikatag  
(+ Partnernummer der Gemeinde)

BO-Nr. 5908 – 06.11.18  
PfReg. M 11.7 und H 7.4 b

### „Weltmissionstag der Kinder 2018/19“ („Krippenopfer“)

#### Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2018 bis 6. Januar 2019). Hierzu stellt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ ein Spendenkästchen mit Krippenlandschaft zum Basteln und ein Begleitheft für Kinder und ihre Familien sowie katechetische Arbeitshilfen bereit. Das aktuelle Beispielland ist Peru in Südamerika.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden:

Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e. V.  
Stephanstr. 35  
52064 Aachen  
Bestell-Telefon: 0241 4461-44  
Bestell-Fax: 0241 4461-88  
E-Mail: [bestellung@sternsinger.de](mailto:bestellung@sternsinger.de)  
[www.sternsinger.de](http://www.sternsinger.de)

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:

Bistum Rottenburg-Stuttgart  
Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg  
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02  
BIC: GENODES1VBH  
Verwendungszweck: 86102500 Krippenopfer  
(+ Partnernummer der Gemeinde)

Überweisungen können auch direkt getätigt werden auf das Konto:

Kindermissionswerk  
Stichwort: Weltmissionstag der Kinder  
IBAN: DE 95 3706 0193 0000 0010 31  
BIC: GENODED1PAX Pax-Bank eG

BO-Nr. 5541 – 16.10.18  
PReg. M 10.4

### „Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2019

„Jesus segnet uns“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Insbesondere die Kindersegnung (Mk 10, 13–16) wird thematisch Grundlage der Aktion sein.

Das **Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe** fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation *in extremer Diaspora* notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- katholische Jugend(verbands-)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale) und Berlin,
- Jugendseelsorge in JVs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

**Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft.** Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2019 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion.** Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

**Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2019. Bereits im Spätsommer 2018 wurden die Arbeitshefte zum Thema „Jesus segnet uns“ verschickt.**

**Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!**

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2020 können zudem wieder bereits ab

Frühjahr 2019 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:  
Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.  
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe  
Kamp 22, 33098 Paderborn  
Telefon: 05251 2996-53  
Telefax: 05251 2996-88  
E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de)  
Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

BO-Nr. 5540 – 16.10.18  
PReg. M 10.4

### „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2019

Die Firmaktion 2019 des Bonifatiuswerkes steht unter dem Leitmotiv „You(r) turn!“. Dabei soll es insbesondere um die Aspekte der persönlichen Umkehr (You turn) und des je eigenen Lebensweges bzw. der nicht delegierbaren Entscheidung gehen (It's your turn).

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- katholische Jugend(verbands-)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

**Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft.** Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2019 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „You(r) turn“**. Der „Firmbegleiter 2019“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand **des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder)** erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem **im Firmplan bekannt gegebenen Termin**.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2020 können zudem bereits ab Frühjahr 2019 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden. Materialhefte zur Aktion 2019 wurden Ihnen bereits im Spätsommer 2018 zugestellt.

**Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektivenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!**

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.  
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe  
Kamp 22, 33098 Paderborn  
Telefon: 05251 2996-53  
Telefax: 05251 2996-88  
E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de)  
Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

BO-Nr. 6084 – 14.11.18  
*PfReg. B 1.1*

## Nachhaltigkeitsleitlinien für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

### 1. Einleitung

Papst Franziskus umreißt in seinem Apostolischen Schreiben „Laudato si“ die Eckpunkte einer „ganzheitlichen Ökologie“. Dabei verknüpft er die ökologische Frage mit der sozialen Frage so eng wie nie zuvor in einem lehramtlichen Schreiben der Kirche: „Heute sind wir uns unter Gläubigen und Nichtgläubigen darüber einig, dass die Erde im Wesentlichen ein gemeinsames Erbe ist, dessen Früchte allen zugutekommen müssen. Für die Gläubigen verwandelt sich das in eine Frage der Treue gegenüber dem Schöpfer, denn Gott hat die Welt für alle erschaffen. Folglich muss der gesamte ökologische Ansatz eine soziale Perspektive einbeziehen, welche die Grundrechte derer berücksichtigt, die am meisten übergangen werden.“ (Laudato si 93). Indem der Papst die Sozialprinzipien der Solidarität, der Gerechtigkeit und des Gemeinwohls auf die kommenden Generationen ausweitet, erhebt er faktisch Nachhaltigkeit zu einem neuen Prinzip: „Der Begriff des Gemeinwohls bezieht auch die zukünftigen Generationen mit ein. ... Ohne eine Solidarität zwischen den Generationen kann von nachhaltiger Entwicklung keine Rede mehr sein... Wir reden hier nicht von einer optionalen Haltung, sondern von einer grundlegenden Frage der Gerechtigkeit, da die Erde, die wir empfangen haben, auch jenen gehört, die erst noch kommen.“ (LS 159).

Zugleich verdeutlicht der Papst den inneren Zusammenhang der ökologischen Tragfähigkeit und der sozi-

alen Gerechtigkeit mit den Voraussetzungen, Bedingungen und Folgen ökonomischen und politischen Handelns: „Im Hinblick auf das Gemeinwohl besteht für uns heute die dringende Notwendigkeit, dass Politik und Wirtschaft sich im Dialog entschieden in den Dienst des Lebens stellen, besonders in den des menschlichen Lebens.“ (LS 189). „Eine technologische und wirtschaftliche Entwicklung, die nicht eine bessere Welt und eine im Ganzen höhere Lebensqualität hinterlässt, kann nicht als Fortschritt betrachtet werden. Andererseits nimmt oft die wirkliche Lebensqualität der Menschen im Zusammenhang mit einem Wirtschaftswachstum ab, und zwar wegen der Zerstörung der Umwelt, wegen der niedrigen Qualität der eigenen Nahrungsmittel oder durch die Erschöpfung einiger Ressourcen. ... Um von einer echten Entwicklung sprechen zu können, ist sicherzustellen, dass eine ganzheitliche Verbesserung der menschlichen Lebensqualität erbracht wird.“ (LS 147).

Mit der unauflöselichen Vernetzung ökologischer, ökonomischer und sozialer Fragen eignet sich das päpstliche Lehramt in „Laudato si“ das von der Völkergemeinschaft entwickelte Leitbild der Nachhaltigen Entwicklung an, integriert es in die kirchliche Soziallehre und erhebt es faktisch zu einem weiteren Sozialprinzip neben den Prinzipien der Personalität, Solidarität, Subsidiarität und Gemeinwohl.

Bei der Weltkonferenz für Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro definierte die Völkergemeinschaft Nachhaltigkeit als eine ökologisch tragfähige, sozial gerechte und wirtschaftlich effiziente Entwicklung. Im Jahr 2015 verpflichteten sich die UN-Mitgliedsstaaten auf die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der „Agenda 2030“, die sog. „Sustainable Development Goals“ (SDGs). Die 17 SDGs berücksichtigen alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit – Soziales, Umwelt, Wirtschaft – gleichermaßen. Ihnen sind fünf Kernbotschaften als handlungsleitende Prinzipien vorangestellt: Mensch, Planet, Wohlstand, Frieden und Partnerschaft.

Bereits 1997 stellten der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Deutsche Bischofskonferenz gemeinsam fest: „Die christliche Soziallehre muss künftig mehr als bisher das Bewusstsein von der Vernetzung der sozialen, ökonomischen und ökologischen Problematik wecken. Sie muss den Grundgedanken der Bewahrung der Schöpfung mit dem einer Weltgestaltung verbinden, welche der Einbindung aller gesellschaftlichen Prozesse in das – allem menschlichen Tun vorgegebene – umgreifende Netzwerk der Natur Rechnung trägt. Nur so können die Menschen ihrer Verantwortung für die nachfolgenden Generationen gerecht werden. Eben dies will der Leitbegriff einer nachhaltigen, d. h. dauerhaft umweltgerechten Entwicklung zum Ausdruck bringen.“ (Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit 125).

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart erhebt das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung zu einem Leitprinzip ihres künftigen Handelns. Sie versteht sich erklärtermaßen als *missionarische, diakonische, schöpfungsfreundliche* und *dialogische* Kirche. Im Jahr 2004 hat sie diese pastoralen Prioritäten als Maximen ihres zukünftigen Handelns benannt: das geistliche Leben stärken, den christlichen Glauben und sein Hoffnungspotenzial den Menschen erschließen, Gemeinschaft und Solidarität stiften und sich für das Leben starkmachen

besonders dort, wo es beeinträchtigt und gefährdet ist. Bereits durch ihr Selbstverständnis und ihre Prioritätensetzung weiß sich die Diözese zu nachhaltigem Handeln verpflichtet.

2007 startete die Diözese eine auf zehn Jahre hin ausgelegte und als integrales Planungs- und Handlungskonzept hin angelegte Klimainitiative. 2010 hat der Diözesanrat beschlossen, die Klimainitiative zu einem umfassenden Konzept nachhaltigen Handelns auszuweiten.

Auf der Grundlage ihrer bisherigen Bemühungen sowie inspiriert und ermutigt durch „Laudato si“ setzt sich die Diözese das Ziel, die ökologischen, sozialen und ökonomischen Dimensionen ihres Planens und Handelns künftig im Sinne des Prinzips nachhaltiger Entwicklung bewusster aufeinander zu beziehen. Sie wird sämtliche Handlungsfelder an diesem Ziel ausrichten und von diesem Ziel her überprüfen, besonders die

- Ausübung ihres pastoralen und diakonischen Dienstes an den Menschen,
- Beschäftigung, Förderung und Qualifizierung ihres Personals,
- Gestaltung ihrer Strukturen und Abläufe,
- Verwaltung ihrer Ressourcen und ihres Vermögens.

Die Verantwortlichen achten darauf, dass die einzelnen Arbeitsfelder in diesem Sinne gut aufeinander abgestimmt sind. Ihr Anliegen ist es, das kirchliche Wirken in der Welt von heute Zukunft eröffnend und zukunfts-fähig zu gestalten.

Die Orientierung am Prinzip nachhaltiger Entwicklung ist eine strategische und operative Querschnittsaufgabe, die

- das Ganze in den Blick nimmt,
- die Verzahnungen zwischen den einzelnen Handlungsfeldern beachtet,
- über die momentane Nützlichkeit hinaus langfristig denkt und somit Zukunftsverantwortung übernimmt – generationenübergreifend,
- verbunden mit weltweitem Engagement.

Alle Themen und Handlungsfelder – Pastoral, Liturgie, Verkündigung, Caritas, Personal, Bildung, Finanzen, Bauen, Liegenschaften, Energie, Mobilität, Beschaffung, Entsorgung, Mitwirkung in Politik und Gesellschaft – sind so aus dem Blickwinkel der Nachhaltigkeit zu betrachten.

Mögliche Maßnahmen in diesen Handlungsfeldern sind im „Integrierten Klimaschutzkonzept“ für die Diözese benannt, das im Jahr 2017 von der Diözesanleitung beschlossen wurde.

## 2. Verkündigung und Liturgie

In „Laudato si“ legt Papst Franziskus dar, „wie die Überzeugungen des Glaubens den Christen und zum Teil auch anderen Glaubenden wichtige Motivationen für die Pflege der Natur und die Sorge für die schwächsten Brüder und Schwestern bieten“. (LS 64). Es ist „ein Nutzen für die Menschheit und für die Welt, dass wir Gläubigen die ökologischen Verpflichtungen besser er-

kennen, die aus unseren Überzeugungen hervorgehen“. (LS 64).

Der christliche Glaube bekennt sich zu Gott, dem Schöpfer des Himmels und der Erde, und zu Christus, der die „materielle Welt in sich aufgenommen hat und jetzt als Auferstandener im Innersten eines jeden Wesens wohnt“ (LS 221), und zum schöpferischen Wirken des Geistes Gottes in dieser Welt. Die christliche Hoffnung gründet in der göttlichen Verheißung auf Leben in Fülle und Heil. Dieser Glaube und diese Hoffnung sind die christlichen Beweggründe für die Bewahrung der Schöpfung und die Gestaltung einer menschenwürdigen Zukunft in Solidarität mit den künftigen Generationen.

Die Grundformen kirchlichen Handelns in Liturgie, Verkündigung und Diakonie können daher in engem Zusammenhang gesehen werden mit dem Prinzip der Nachhaltigkeit. „Die christliche Spiritualität regt zu einem Wachstum mit Mäßigkeit an und zu einer Fähigkeit, mit dem Wenigen froh zu sein. ... Die Sakramente sind eine bevorzugte Weise, in der die Natur von Gott angenommen wird und sich in Vermittlung des übernatürlichen Lebens verwandelt. Über das kultische Geschehen sind wir eingeladen, die Welt auf einer anderen Ebene zu umarmen. Das Wasser, das Öl, das Feuer und die Farben werden mit ihrer ganzen Symbolkraft aufgenommen und in den Lobpreis eingegliedert. Die segnende Hand ist ein Werkzeug der Liebe Gottes und Widerschein der Nähe Jesu Christi, der gekommen ist, um uns auf unserem Lebensweg zu begleiten. In der Eucharistie findet die Schöpfung ihre größte Erhöhung.“ (LS 222, 235 ff.).

- Die Diözese Rottenburg-Stuttgart lässt sich von dem Anliegen leiten, diese Dimensionen christlichen Glaubens, Hoffens und Handelns und ihre Affinität zum Prinzip der Nachhaltigkeit verstärkt zu Bewusstsein bringen. Denn es wird nicht möglich sein, sich für große Dinge zu engagieren allein mit Lehren, ohne eine „Mystik“, die uns beseelt, ohne „innere Beweggründe, die das persönliche und gemeinschaftliche Handeln anspornen, motivieren, ermutigen und ihm Sinn verleihen“. [Evangelii gaudium] (LS 216).
- Die Diözesanleitung empfiehlt den Kirchengemeinden, sich Gottes Schöpfungswerk an den entsprechenden Feiertagen ins Bewusstsein zu rufen. Zu nennen sind insbesondere die Osterliturgie, das Pfingstfest, an dem wir den Schöpfergeist besingen und erbitten, die Bitttage und Christi Himmelfahrt mit den Flurprozessionen, Mariä Himmelfahrt mit dem Brauch der Segnung von Kräuterbüscheln sowie der Erntedanktag.
- Die Diözese empfiehlt den mit dem Verkündigungsdienst Beauftragten, das Anliegen einer nachhaltigen Entwicklung im umschriebenen Sinn häufiger zum Thema ihrer Predigten zu machen. Sie stellt entsprechende Predigthilfen zur Verfügung.
- Die Diözese begeht den von Papst Franziskus ausgerufenen „Weltgebetstag zur Bewahrung der Schöpfung“ am 1. September und die ökumenische „Zeit der Schöpfung“ vom 1. September bis zum 4. Oktober. Beide Anlässe verbinden alle Mitgliedskirchen der ACK in der gemeinsamen Feier und dem vereinten Lob des Schöpfers.

- Die Diözese lässt sich von dem Anliegen leiten, den inneren Zusammenhang zwischen der christlichen Spiritualität und einer Ethik des nachhaltigen, solidarischen Lebens und Handelns im Alltag zu verdeutlichen.

### 3. Bildungswesen

Nachhaltige Entwicklung setzt einen mentalen und kulturellen Wandel und damit Lernen voraus. Deshalb erhebt die Diözese Rottenburg-Stuttgart Bildung für nachhaltige Entwicklung zu durchgängigen Leitperspektiven ihrer vielfältigen Bildungsarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im schulischen und außerschulischen Bereich. Ziel ist es, Kompetenzen zu vermitteln, die Personen befähigen, eine nachhaltige Entwicklung in vielfältigen Kontexten und Lebensbereichen zu gestalten. Neben dem Erwerb von Wissen über (nicht-)nachhaltige Entwicklungen gilt es, die Bereitschaft zum Engagement, den Umgang mit Risiken und Unsicherheit sowie Einfühlungsvermögen in die Lebenslagen anderer Menschen und eine solide Urteilsbildung in Zukunftsfragen zu entwickeln. Ein zentrales Anliegen ist die Vermittlung von Kompetenzen, wie im persönlichen Konsumverhalten, im Beruf, durch zivilgesellschaftliches Engagement sowie im politischen Handeln nachhaltige Entwicklung gefördert werden kann. Darüber hinaus geht es jedoch auch um die Befähigung zur Mitwirkung an zukunftsweisenden und Zukunft eröffnenden Lebens- und Gesellschaftsentwürfen.

Die diözesanen Bildungsträger sind aufgefordert, die auch im staatlichen Bildungsplan für allgemeinbildende Schulen in Baden-Württemberg verankerte Leitperspektive der „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ aufzugreifen und entsprechend ihren spezifischen Gegebenheiten weiterzuentwickeln.

Für katholische Kindertagesstätten ist das Aufzeigen des Wirkens Gottes in der Natur ein Weg zur Glaubenserziehung.

Die Diözese unterstützt ihre Religionslehrerinnen und Religionslehrer in deren Bemühen, den Schülerinnen und Schülern den Wert eines suffizienten, nachhaltigen Lebensstils zu erschließen.

Die Schulen der Schulstiftung widmen dem Thema nachhaltige Entwicklung besondere Aufmerksamkeit.

Friede, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung sind bevorzugte Anliegen und Themen der Erwachsenenbildung und Verbandsarbeit.

In der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals wird auf die Sensibilisierung für die Anliegen einer „ökologischen Umkehr“ (Papst Franziskus) und der nachhaltigen Entwicklung besonderer Wert gelegt.

### 4. Pastoral

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat sich dem Leitmotiv einer *missionarischen, diakonischen, schöpfungsfreundlichen und dialogischen Pastoral* verpflichtet. Sie möchte Menschen in der Entwicklung eines Lebensstils unterstützen, der sie zu lebendigen Zeugen christlicher Hoffnung werden lässt und sie stärkt in der Nächstenliebe, im Einsatz für Friede, Gerechtigkeit und generationenübergreifende Solidarität und in der Achtsamkeit gegenüber der Schöpfung. „Denn was das Evangelium uns lehrt, hat Konsequenzen für unsere

Art zu denken, zu empfinden und zu leben. Es geht darum, nicht so sehr über Ideen, sondern vor allem über die Beweggründe zu sprechen, die sich aus der Spiritualität ergeben, um eine Leidenschaft für den Umweltschutz zu fördern.“ (LS 216). Hierzu gehört die Förderung von Grundhaltungen wie Hoffnung, Gottvertrauen, Dankbarkeit, Achtsamkeit, Wertschätzung und Gelassenheit.

Die Pastoral der Diözese strebt einen Blickwechsel an

- von der Orientierung an der Mitgliedschaft hin zur Lebenswirklichkeit aller Menschen,
- von der Fokussierung auf die Kirchengemeinde hin zur Identifizierung und Förderung vielfältiger Orte kirchlichen Lebens,
- von der bloßen Bestandserhaltung hin zu zukunfts-eröffnenden Konzepten.

Die Diözese verbindet ihr pastorales Anliegen eines „Blickwechsels“ mit der Motivation zu einer ökologischen Umkehr, wie Papst Franziskus sie in „Laudato si“ umreißt. Sie erhofft sich davon, dass eine „Änderung der Lebensstile dazu führen könnte, einen heilsamen Druck auf diejenigen auszuüben, die politische, wirtschaftliche und soziale Macht besitzen“. (LS 206).

Orientiert am Vorbild des heiligen Martin von Tours, setzt sich die Diözese ein für eine Kultur des Teilens und der Teilhabe.

Zugleich betrachtet die Diözese Rottenburg-Stuttgart eine zukunftsorientierte Gestaltung der Pastoral als einen konstitutiven Aspekt nachhaltigen Handelns.

Hierzu gehören im Wesentlichen

- die Entwicklung zukunftsweisender pastoraler Konzepte,
- eine sorgfältige Personalentwicklung im Blick auf Haupt- und Ehrenamtliche,
- die Entwicklung tragfähiger Strukturen,
- der sorgsame Einsatz personeller und sachbezogener Ressourcen.

### 5. Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung

Das friedliche Zusammenleben von Menschen und Völkern ist die unverzichtbare Voraussetzung einer nachhaltigen Entwicklung. Genauso ist eine nachhaltige und schöpfungsfreundliche Entwicklung notwendige Voraussetzung eines gerechten Friedens. Die nachhaltige Entwicklung und der gerechte Friede bedingen und ergänzen einander. Ein enger Zusammenhang besteht auch zwischen Friede und Gerechtigkeit. Daraus hat das Bischofswort „Gerechter Friede“ im Jahr 2000 das ethische Leitmotiv des „Gerechten Friedens“ entwickelt.

Das kirchliche Engagement für eine schöpfungsgerechte und nachhaltige Entwicklung, für gerechte Lebensverhältnisse in unserem Land und in der „Einen Welt“ sowie der Einsatz der Kirche für einen gerechten Frieden verweisen aufeinander.

Ziele kirchlichen und pastoralen Handelns in der Diözese Rottenburg-Stuttgart sind daher:

- die Stärkung der Friedensbildung in der Erwachsenenbildung und in den Verbänden, in der Jugendarbeit und in der schulischen Bildungsarbeit.

- die Förderung des Friedens-, Eine-Welt- und Umweltengagements in Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden.
- Bewusstseinsbildung für Gerechtigkeit, Friede und die Bewahrung der Schöpfung in Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Verbänden.

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart sieht ihre politisch-prophetische Aufgabe in den Bereichen von Nachhaltigkeit sowie Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

- Im Geiste der Gewaltfreiheit Jesu Christi setzt sie sich anwaltschaftlich für Gerechtigkeit und Frieden ein. Sie kritisiert den Export von Rüstungsgütern und militärische Aufrüstung. Im Rahmen ihrer weltkirchlichen Verantwortung unterstützt die Diözese Menschen, die unter ungerechten Lebensverhältnissen leiden.
- Im politischen Diskurs setzt sich die Diözese für eine Politik ein, die sich an den Kriterien der Nachhaltigkeit und der Bewahrung der Schöpfung orientiert. In Anlehnung an die Enzyklika „Laudato si“ von Papst Franziskus dringt sie bei den Verantwortlichen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft darauf, ihr politisches Handeln an den Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit und ökologischer Verantwortung auszurichten. Sie erinnert die Verantwortlichen beständig daran, ihre Verpflichtungen aus der Agenda 2030 und dem Pariser Klimaschutzabkommen einzulösen, damit die Erde künftigen Generationen als von Gott gewollter Lebensraum erhalten bleibt. Sie wird aktuelle politische Entwicklungen – in Wahrnehmung der prophetischen Dimension der Kirche – kritisch begleiten und gegebenenfalls auf Veränderungen dringen.

#### 6. Umgang mit Energie – Energiemanagement – Umweltmanagement

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart ist sich ihrer Verantwortung für eine zukunftsfähige und schöpfungsfreundliche Energieverwendung und -versorgung bewusst. Der voranschreitende Klimawandel stellt gerade die Kirche vor eine besondere Herausforderung, das im eigenen Bereich Mögliche zur Bewahrung der Schöpfung zu tun. Daher lassen sich Kirchengemeinden, kirchliche Einrichtungen und Organisationen der Diözese vom Ziel des nachhaltigen Wirtschaftens leiten. Im Umgang mit Energie sind Suffizienz, Effizienz und Substitution die handlungsleitenden Prinzipien in der Diözese.

- Wir werben in Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden und in der Bildungsarbeit für einen schöpfungsgerechten Lebensstil (Suffizienz).
- Unerlässlich ist es, für eine effiziente Energieverwendung zu sorgen. Das betrifft technische Anlagen, den Bereich der Gebäude und Heizungen, die Mobilität und andere Bereiche des kirchlichen Lebens (Effizienz).
- Als großer Energieverbraucher setzt sich die Diözese Rottenburg-Stuttgart für die „Dekarbonisierung“<sup>1</sup> von Wirtschaft und Gesellschaft ein. In ihrem eigenen Bereich ist der Diözese Rotten-

burg-Stuttgart die Verwendung von regenerativ erzeugter Energie ein besonderes Anliegen (Substitution). Das gilt für den Heizungsbereich, die eigene regenerative Stromerzeugung, den Verbrauch von elektrischer Energie sowie die Bereiche Mobilität und Beschaffung.

- Der kirchliche Energieversorger KSE, an dem die Diözese beteiligt ist, bietet Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen regenerativ erzeugten Strom an.
- Die Diözese möchte das Bewusstsein der Gläubigen für einen sparsamen Energieeinsatz im kirchlichen und persönlichen Alltag wecken. Besonders gefordert sind auch die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Energie und endliche Ressourcen effizient und sparsam einzusetzen. Ein effizienter Umgang mit Energie in den kirchlichen Gebäuden kann nur gelingen, wenn die Nutzer dieser Gebäude ihr Verhalten entsprechend ausrichten. Das Energiemanagement und das kirchliche Umweltmanagement können dabei hilfreiche Werkzeuge sein. Sie sollen in unseren Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen vorrangig praktiziert werden.
- Die Diözese hat mit Unterstützung der *Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST), Heidelberg*, ein „Integriertes Klimaschutzkonzept“ erarbeitet. Es dient als Grundlage für eine langfristige Prioritätenplanung und als Entscheidungshilfe, mit welchen Maßnahmen kurz-, mittel- und langfristige Treibhausgase und Energieverbrauch gesenkt werden können. Das Klimaschutzkonzept umfasst daher neben den eigenen Liegenschaften und Handlungsfeldern der Kirchenleitungen alle zur Diözese Rottenburg-Stuttgart gehörenden Kirchengemeinden. Ziel des Klimaschutzkonzeptes ist es, eine koordinierte und nach Themenschwerpunkten strukturierte Klimaschutzarbeit nach Vorgaben des Leitbildes aufzubauen, diese sowohl in der kirchlichen Arbeit vor Ort als auch in der verwaltungsinternen Ablauforganisation zu integrieren und eine Gesamtstrategie zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen innerhalb der Diözese zu etablieren, in die Akteure aller Ebenen eingebunden werden können.

#### 7. Nachhaltiges Bauwesen

Die sakralen und profanen Gebäude in unseren Kirchengemeinden sowie die diözesanen und karitativen Immobilien in unserer Diözese leisten bereits seit vielen Generationen eine besondere und herausragende Funktion im Leben und Alltag der Menschen in unseren Städten und Dörfern und sind somit Sinnbild für eine bereits seit Generationen gelebte Nachhaltigkeit der Ortskirche.

Für die Zukunft bedeutet dieses, dass wir mit einem hohen Maß an Sensibilität das bauliche Erbe bewahren und gleichzeitig für die kirchliche Identität im 21. Jahrhundert qualitativ weiterentwickeln müssen.

Kirchliches Bauen dient der Pastoral und ist Bestandteil eines umfassenderen Liegenschaftsmanagements. Oberstes Ziel muss deshalb sein, eine an den Bedürfnissen heutiger Seelsorge optimal ausgerichtete bauliche Infrastruktur zu erhalten, bei möglichst geringer Umweltbelastung.

<sup>1</sup> Der komplette Ersatz fossiler Energieträger durch erneuerbare Energien.



- Wir überprüfen, welche Gebäude für das liturgische, diakonische und pastorale Handeln zukünftig noch erforderlich sind, und verpflichten uns, diese dauerhaft zukunftsfähig zu machen.
- Wir erheben systematisch die Verbrauchsdaten bestehender kirchlicher Gebäude und schaffen so die empirischen Voraussetzungen für das Liegenschafts- und Baumanagement.
- Wir setzen uns für ein systematisches Monitoring und Controlling durchgeführter Baumaßnahmen ein, um so die Voraussetzungen für ein dauerhaft erfolgreiches, bistumsweites nachhaltiges kirchliches Bauen zu schaffen.
- Wir integrieren eine Nachhaltigkeitsprüfung inklusive einer Lebenszykluskostenanalyse beabsichtigter bzw. beantragter Baumaßnahmen in die Regelabläufe diözesaner Baugenehmigungs- und Vergabeverfahren.
- Wir definieren Nachhaltigkeitsstandards für das diözesane Bauen in den Bereichen Neubau und Bestandssanierung, denen ein für alle Maßnahmen verpflichtender Charakter zukommt.
- Bei Gebäudesanierungen prüfen wir, ob ein Ersatzneubau nicht nur kostengünstiger, sondern auch umweltschonender ist.
- Mittelfristig arbeiten wir bereits beim Einsatz der verwendeten Baustoffe möglichst ressourcenschonend. Das bedeutet u. a.: Der Einsatz ölbasierter Materialien wird deutlich reduziert. Es wird möglichst auf ökologische Baustoffe umgestellt, die sich nach der Nutzungszeit wiederverwenden bzw. recyceln lassen.
- Wir setzen Anreize für besonders nachhaltige Baumaßnahmen.
- Wir zielen an, bei allen Baumaßnahmen die gesetzlichen Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) deutlich zu unterschreiten.
- Wir fördern das Miteinbeziehen kirchlicher Gebäude in örtliche Nahwärmenetze.
- Wir unterstützen Kirchengemeinden beim Senken ihrer Energieverbräuche mittels Energiechecks sowie im Vorfeld geplanter größerer Maßnahmen bei der Erstellung von Energiegutachten.
- Wir unterstützen Gebäudeverantwortliche bei der regelmäßigen Kontrolle ihrer Regelsteuertechnik.
- Wir schulen regelmäßig haupt- wie ehrenamtliche MitarbeiterInnen, die für kirchliche Gebäude verantwortlich sind.
- Wir fördern die Teilnahme am kirchlichen Energie- und Umweltmanagement (z. B. nach EMAS), da so vor Ort am wirkungsvollsten und systematischsten ein Umsteuern in Richtung Nachhaltigkeit gewährleistet wird.
- Bei Baumaßnahmen berücksichtigen wir bei Planung und Durchführung die Vorgaben des Artenschutzes.
- Wir fördern aktiv die Biodiversität, indem kirchliche Liegenschaften wieder vermehrt zum Lebens-

und Rückzugsort geschützter Arten werden können.

- Neben Energieeffizienz zeichnen sich kirchliche Gebäude durch bewussten Wasserverbrauch aus. Wo möglich, verwenden wir Regenwasser als Brauchwasser.

## 8. Beschaffungswesen

Beschaffung und Ressourcenmanagement sind unter dem Gesichtspunkt von Nachhaltigkeit in besonderer Weise gefordert.

- Im Bereich der Beschaffung und des Einkaufs berücksichtigen wir die Kriterien der „Bewahrung der Schöpfung“ und der Gerechtigkeit für die Arbeitnehmer/innen bei der Herstellung und der Verteilung der Waren.
- Die Diözese Rottenburg-Stuttgart bevorzugt bei ihrem zentralen Einkauf umweltfreundlich erzeugte und fair gehandelte Produkte, ebenso wiederverwertbare bzw. nach Gebrauch dem Recycling zugeführte Produkte. Das Bischöfliche Ordinariat entwickelt Beschaffungsleitlinien, die Detailfragen regeln.
- Werden Dienstleistungen extern eingekauft, so achtet die Diözese darauf, dass die Dienstleistungen unter fairen Rahmenbedingungen erbracht werden. Nach Möglichkeit greift die Diözese auf regionale Produkte und Dienstleistungen zurück.
- Im Bereich des Stromeinkaufs setzt die Diözese auf regenerativ erzeugten Strom mit Zubauanteil. Daher bietet sie den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen KSE-Ökostrom an. Beim zentralen Gaseinkauf achtet die Diözese auf eine möglichst geringe Umweltschädigung bei der Gasförderung.
- Die Diözese wird ihre Dienstwagenflotte mit dem Ziel eines möglichst geringen CO<sub>2</sub>- und Schadstoffausstoßes erneuern. Bei der Beschaffung der Dienstfahrzeuge wird, entsprechend der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und der verfügbaren Technologien, angestrebt, bestmögliche Emissionsstandards einzuhalten.
- Im Rahmen ihrer Bautätigkeit achten die Diözese, Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen auf die Verwendung umweltfreundlich hergestellter und recycelbarer Baumaterialien. Bei der Auftragsvergabe an Baufirmen ist die faire Bezahlung der Arbeitnehmer ein wichtiges Kriterium.
- Ein wichtiges Instrument sind auch Einkaufskooperationen unter Berücksichtigung der drei Nachhaltigkeitskriterien Ökonomie, Ökologie und Soziales. Sofern diese Kooperationen sinnvoll und praktikabel sind, sollen sie angestrebt werden.
- Die Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen in der Diözese sind in ihren Einkaufsentscheidungen grundsätzlich frei. Die Diözese empfiehlt ihnen, sich die hier benannten Kriterien eines „öko-fairen Einkaufs“ zu eigen zu machen und entsprechend ihren Einkauf zu gestalten.

### 9. Nachhaltiger Ressourceneinsatz in der Informationstechnik

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat sich den Einsatz nachhaltiger Informationstechnik zum Ziel gesetzt.

- Bei einer Ausrichtung auf eine nachhaltige Nutzung der Informationstechnik ist daher neben dem Aspekt des Stromverbrauchs auch zu beachten, dass die zum Einsatz kommende IT-Technik einem ständigen technischen Wandel unterworfen ist, der keine langfristige Nutzung einzelner Geräte ermöglicht.
- Beim Betrieb von Rechenzentren und Servern wird auf eine energieoptimierte Bauweise und ein möglichst energiesparendes Betriebskonzept geachtet.
- Generell soll der Einsatz von IT-Technik auf Energieeffizienz hin ausgelegt sein.
- Beim Austausch von IT-Technik soll darauf geachtet werden, dass die Geräte einer Entsorgung zugeführt werden, die ein sortenreines Recycling der Baustoffe durchführt.
- Bei der Beschaffung von Neugeräten soll die im geplanten Einsatz tatsächlich verbrauchte Energiemenge in die Kostenbewertung und die alternative Nutzung von energieeffizienten Bauteilen in die Kaufentscheidung mit einbezogen werden.

### 10. Nachhaltige Finanzen

Auch dank der katholischen oder gemischtkonfessionellen Prägung der Region und dank der Wirtschaftskraft des Südwestens, welche auch den Zuzug von Kirchenmitgliedern aus anderen Regionen Deutschlands wie auch aus dem Ausland mit sich bringt, ist die Diözese Rottenburg-Stuttgart wohlhabend. Die Verpflichtung auf das Evangelium Jesu Christi und zur Bewahrung der Schöpfung, aber auch das System der Kirchensteuer bringen eine besondere Verantwortung mit sich, die Finanzen dienend und generationengerecht einzusetzen und zu verwalten. Nachhaltig sind Finanzen hauptsächlich eingesetzt, wenn sie gleichermaßen dem Glaubensleben der jetzigen Generation dienen, tatkräftige Nächstenliebe ermöglichen, die in diesen Leitlinien formulierten Nachhaltigkeitsziele verwirklichen helfen und den Transfer von Glaubensinhalten und -vollzügen in die nächste Generation unterstützen.

Für die kirchlichen Haushalte bedeutet dies im Kern:

- Die Finanz- und Haushaltspolitik soll kirchlich geprägt bleiben und längerfristig orientiert die kirchliche Aufgabenerfüllung mit ermöglichen. Es soll möglichst weiterhin eine positive Verbindung von inhaltlichen und finanziellen Zielsetzungen hergestellt bleiben.
- Das Spannungsgefüge von Aktualität und Kontinuität wird bewusst gestaltet. Das Prinzip „Gestalten und sparen“ trägt der Verantwortung Rechnung, im Jetzt kirchliches Leben zu ermöglichen und gleichzeitig für künftige Generationen mitzusorgen.
- Nachhaltigkeit bedeutet auch Verlässlichkeit und Kontinuität. Dafür sind finanziell sowohl ein Rücklagenmanagement, welches die Ungleichzeitigkeit von Mittelanfall und Mittelbedarf kompensiert,

als auch ein Risikomanagement zur Abfederung unerwarteter Entwicklungen notwendig.

- Investitionen sind immer auch auf ihre Bedeutung für die nächste Generation zu befragen und in Gesamtstrategien einzubetten (z.B. Gebäudestrategie).
- Konsequentes Monitoring (professionelle Beobachtung von Konjunktur, gesellschaftlicher und kirchlicher Entwicklung und Demografie, Wirtschaftsentwicklung, Steuer-, Geld- und Zinspolitik etc.) ermöglicht eine kontinuierliche mittel- und langfristige Finanzgestaltung.
- Rechtliche Regelungen (Haushaltsordnung, Budgetierungsregelungen etc.) geben einen praxistauglichen Rahmen vor.

Der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist die Nachhaltigkeit ihrer Geldanlagen ein wichtiges Anliegen.

- Die Rücklagen werden deshalb als größte Anteile in öffentlichen Anleihen von deutschen Bundesländern der L-Bank, Staatsbank des Landes Baden-Württemberg, weiteren staatlichen Förderbanken sowie in öffentlichen Pfandbriefen angelegt. Als weiterer großer Teil der Anlagen tragen Einlagen bei deutschen Kreditinstituten auch zur Kreditversorgung der Bevölkerung bei, wodurch indirekt unter anderem energetische Investitionen in Wohngebäude mit ermöglicht werden.
- Aktien werden zum Zwecke der Risikominimierung nur in geringem Maße und in Spezialfonds gehalten. Da Aktien von besonderer ethischer Sensibilität sind, wenden wir bei diesen und bei den gesamten Spezialfonds einen Nachhaltigkeitsfilter des renommierten Instituts Oekom Research an. Dabei schließen wir direkte oder indirekte Beteiligungen z.B. im Bereich Waffenproduktion, Pornografie, Gentechnik etc. aus.
- Neben den Ausschlusskriterien gibt es dabei auch sogenannte Positivlisten. Dabei werden Unternehmen und Staaten ausgesucht, die besonders positive soziale und umweltbezogene Standards aufweisen.
- In diesem Zusammenhang fördern wir auch das Institut für ethisch-ökologisches Rating von Prof. Dr. Hoffmann an der Goethe-Universität Frankfurt.

In allen Finanzbereichen, wie auch in anderen Bereichen, sollte

- das Vier-Augen-Prinzip gelten und eine professionelle Verwaltung eingesetzt sein.
- das Prinzip der Subsidiarität und der Gerechtigkeit nachvollziehbar angewandt werden.
- die Solidarität mit materiell Schwächeren berücksichtigt werden (im globalen Kontext wie beispielsweise unter den Kirchengemeinden).
- die demokratisch legitimierte Katholikenvertretung an Entscheidungen und Aufsicht beteiligt sein.
- eine unabhängige Kontrolle, wie die Stabstelle Revision, prüfen und berichten.
- Transparenz gegenüber den Kirchenmitgliedern gewährleistet sein.

- Die Verteilung der Finanzmittel und die Beratung von Inhalten sollte auf allen Ebenen in den Gremien gebündelt werden.

### 11. Nachhaltige Mobilität

Ein erheblicher Anteil des Ausstoßes an Klimagasen entfällt auf den Bereich der Mobilität.

- Die Diözese Rottenburg-Stuttgart empfiehlt den ehren-, neben- und hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, nach Möglichkeit die Verkehrsmittel des Umweltverbundes<sup>2</sup> für Dienstreisen und Fahrten im kirchlichen Kontext zu verwenden. Wo möglich, bietet die Diözese ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vergünstigte Jobtickets der jeweiligen Verkehrsverbände an.
- Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug oder mit Dienstwagen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Bei der Beschaffung von Dienstwagen soll energieeffizienten und schadstoffarmen Fahrzeugen nach dem jeweiligen Stand der Technik der Vorzug gegeben werden.
- Die Diözese empfiehlt den kirchlichen Einrichtungen, in den Publikationen und Programmen Hinweise zur Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu geben.

### 12. Schutz von Pflanzen und Tieren

Im Bereich des Natur- und Artenschutzes auf kirchlichem Grund hat sich der christliche Schöpfungsglaube im Alltag zu bewähren. Vom Aussterben bedrohte Pflanzen- und Tierarten sind ein Teil von Gottes Schöpfung. Die Kirche leistet daher ihren Beitrag zur Erhaltung dieser Arten. Schon mit kleinen und unspektakulären Maßnahmen können Lebensräume geschaffen und erhalten werden.

<sup>2</sup> Öffentliche Verkehrsmittel, Fußgänger- und Fahrradverkehr – nicht der Flugverkehr

- Die Wälder und die landwirtschaftlichen Flächen im Besitz der kirchlichen Pfründstiftungen werden umweltfreundlich und nachhaltig bewirtschaftet. Dazu leistet die Zertifizierung der kirchlichen Wälder mit einem Nachhaltigkeitslabel ihren Beitrag.
- Die Pachtverträge legen die Rahmenbedingungen für eine schöpfungsfreundliche Bewirtschaftung fest: Die Aufzucht von gentechnisch veränderten Pflanzenarten und die Ausbringung von Klärschlamm ist auf landwirtschaftlichen Flächen im kirchlichen Besitz verboten.
- Soweit möglich, wird der kontrolliert biologischen Landwirtschaft im kirchlichen Bereich der Vorzug gegeben.
- Die Diözese stellt Flächen, die für eine landwirtschaftliche Nutzung mit heutiger Agrartechnik aufgrund von Lage, Zuschnitt oder Bodenbeschaffenheit keine Bedeutung mehr haben, gänzlich dem Natur- und Artenschutz zur Verfügung. Sie werden von den Naturschutzbehörden oder von Naturschutzgruppen gepflegt.
- Wir schützen, soweit möglich, den Lebensraum vom Aussterben bedrohter und geschützter Tierarten in kirchlichen Gebäuden und Grundstücken. Insbesondere bei Bau- und Sanierungsmaßnahmen von historischen kirchlichen Gebäuden wird auf die Belange dort lebender geschützter Tierarten Rücksicht genommen.
- Die arten- und umweltfreundliche Bewirtschaftung von Gärten und Grundstücken im Besitz von Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen wird empfohlen.

Rottenburg, den 27. November 2018

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

BO-Nr. 5621 – 19.10.18  
PfReg. M 4.3

## Richtlinien Anerkennung als kirchlicher Träger der Jugendpastoral in der Diözese Rottenburg- Stuttgart

Ab 1. Januar 2019 werden neue Richtlinien für die Anerkennung kirchlicher Träger in der Jugendpastoral in Kraft gesetzt. Die bisher gültigen Richtlinien von 2001 werden damit außer Kraft gesetzt.

Rottenburg, den 23. Oktober 2018

Weihbischof Thomas Maria Renz  
Bischofsvikar

### Einleitung

Die Richtlinie zur Anerkennung als kirchlicher Träger der Jugendpastoral in der Diözese Rottenburg-Stuttgart richtet sich in erster Linie an kirchliche Initiativen und Vereinigungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die nicht schon durch eine Mitgliedschaft im BDKJ förderungsberechtigt sind, im Sinne des Landesjugendplanes und des Kirchlichen Jugendplanes.

Eine Anerkennung als Träger der kirchlichen Jugendpastoral hat in erster Linie zur Folge, dass durch die Anerkennung eine Zuschussberechtigung durch kirchliche Gelder erteilt werden kann. In einer zweiten Dimension entsendet das „Trägertreffen“<sup>1</sup> durch Wahl einen/eine VertreterIn in den Diözesanrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Gleichzeitig ist es ein Anliegen, die verschiedenen Akteure in der kirchlichen Jugendpastoral gut miteinander zu vernetzen. Dazu dienen die zweimal im Jahr stattfindenden Treffen, bei denen nicht nur die anerkannten Träger teilnehmen dürfen, sondern auch jene, die als Gäste eingeladen sind bzw. aufgrund ihres Gaststatus an den Treffen teilnehmen.

### Übersicht

- I. Voraussetzungen für die Anerkennung
- II. Anerkennungsverfahren in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- III. Konsequenzen, Rechte und Pflichten der Anerkennung

Anhang 1 – Gesetzestexte

Anhang 2 – Formblatt zur schriftlichen Erklärung im Anerkennungsverfahren

### I. Voraussetzungen für die Anerkennung

#### 1. Jugendarbeit nach Maßgabe der Ziele der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

1.1 (SGB) VIII/KJHG § 11 (1)–(4) – siehe Anhang

1.2 Landes-KJHG<sup>2</sup> § 14 Jugendarbeit (1)–(7) – siehe Anhang

<sup>1</sup> Das Trägertreffen ist das Treffen aller Träger der kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die außerhalb des BDKJ der Diözese Rottenburg-Stuttgart zusammengeschlossen sind. Es dient als Vernetzungstreffen.

<sup>2</sup> Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) in der Fassung vom 14. April 2005

#### 2. Jugendarbeit nach Maßgabe der kirchlichen Grundlagen

2.1 Gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD (Würzburger Synode), 1975 – siehe Anhang

2.2 Diözesansynode, 1985/86, Teil IV – Jugendarbeit: „Weitergabe des Glaubens an die kommende Generation“ – siehe Anhang

#### 3. Für alle Träger kirchlicher Jugendpastoral gelten folgende Mindeststandards

1. Gemeinnützigkeit bei eingetragenen Vereinen (Standard Bundes-KJHG § 75 (1)<sup>3</sup>).

2. Nachweis über eine 3-jährige kontinuierliche Jugendpastoral im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Standard Bundes-KJHG § 75 (2)<sup>4</sup>).

3. Der Träger muss in mindestens drei Dekanaten kontinuierlich arbeiten oder ein diözesanweites, überregionales Programm mit mindestens drei Maßnahmen jährlich durchführen (Standard JBG § 4 (1)<sup>5</sup>).

4. Die Aktivitäten des Trägers müssen sich überwiegend an die Zielgruppe der bis 27-Jährigen richten (Angebote, Gruppen, Veranstaltungen, Dienste, Einrichtungen, Initiativen u. a.).

5. Sollten Ehrenamtliche eine Leitungsfunktion ausüben, sollte das Mindestalter von 16 Jahren erreicht sein und eine Grundausbildung nach den Standards der Juleica-Jugendleiter/In-Card (Juleica) absolviert werden (Standard Juleica).

6. Absicherung der FunktionsträgerInnen, Mitglieder und TeilnehmerInnen durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung, die sich an den Standards im kirchlichen Bereich orientiert (BJA-Standard).

7. Der Träger stellt sicher, dass alle Verantwortlichen, die für die Jugendarbeit relevanten gesetzlichen Vorschriften (Aufsichtspflicht,

<sup>3</sup> Bundes-KJHG § 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe: (1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,

2. **gemeinnützige** Ziele verfolgen,

3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und

4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

<sup>4</sup> Bundes-KJHG § 75 (2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer **auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen** ist. (3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

<sup>5</sup> JBG § 4 (1) Träger der außerschulischen Jugendbildung im Sinne von § 2 Abs. 1 werden anerkannt und gefördert, wenn sie (...) 4. den Nachweis erbringen, dass ihre Arbeit nach Inhalt, Umfang und Dauer eine Förderung rechtfertigt und die Voraussetzungen für eine **kontinuierliche** Bildungsarbeit erfüllt sind.

Schutzauftrag, Kinder- und Jugendschutz)<sup>6</sup> kennen.

8. Der Träger stellt sicher, dass die Präventionsordnung zum Schutz vor sexuellem Missbrauch sowie das Bischöfliche Gesetz zur Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse (vgl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 15 vom 10.11.15) umgesetzt und dokumentiert werden.

## II. Anerkennungsverfahren in der Diözese Rottenburg-Stuttgart:

1. Antragstellung auf Anerkennung als Träger kirchlicher Jugendpastoral in der Diözese Rottenburg-Stuttgart an das BJA
  - a. Bezeichnung und Anschrift des Trägers;
  - b. Name, Alter, Beruf und Anschrift des/der Leiters/Leiterin und der Vorstandsmitglieder;
  - c. Zahl und Altersgliederung der Mitglieder sowie der haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen und deren Qualifikation;
  - d. Liste der Kirchengemeinden bzw. Orte, an denen die Organisation vertreten ist;
  - e. Liste der Diözesen in Deutschland, in denen die Organisation schon kirchlich anerkannt ist;
  - f. Satzung, Grundsatzprogramm, letzter Jahresbericht;
  - g. eine schriftliche Erklärung zu den Mindeststandards (siehe I., 3.);
  - h. eine schriftliche Erklärung, dass die kirchliche Jugendarbeit im Rahmen der gesetzlichen und kirchlichen Grundlagen erfolgt;
  - i. Nachweis über Gemeinnützigkeit (bei eingetragenen Vereinen).
2. Verfassung einer Stellungnahme (Empfehlung oder Bedenken) erfolgt durch das BJA.
3. Weiterleitung des Antrags auf Anerkennung sowie der Stellungnahme des BJA an die Leitung der HA III (Jugend), diese entscheidet im Auftrag des Bischofs.
4. Anerkennung bzw. Nichtanerkennung durch die Leitung der HA III (Jugend). Diese wird anschließend durch das BJA an den Antragsteller kommuniziert. Bei Nichtanerkennung kann trotzdem formlos um einen Gaststatus im Trägertreffen des BJA zum Ziel der Vernetzung gebeten werden.

Die kirchliche Anerkennung erfolgt zunächst auf fünf Jahre. Im Rhythmus von fünf Jahren wird durch das BJA beim Träger recherchiert (vgl. I., 3.), ob die Zielsetzungen der kirchlichen Jugendarbeit (vgl. I., 3.) des einzelnen Trägers gemäß dem gestellten Antrag noch bestehen. Bei erheblichem Zweifel an der Arbeit des Trägers kann die Anerkennung aberkannt werden.

## III. Konsequenzen, Rechte und Pflichten der Anerkennung

### 1. Anspruch auf Unterstützung

Mit der kirchlichen Anerkennung hat jeder Träger der Jugendpastoral, unabhängig von Größe und Organisationsform, Anspruch auf Unterstützung durch das BJA und die katholischen Jugendreferate in Form von Beratung und Begleitung der eigenen Arbeit. Die Ehrenamt-

lichen erhalten die für Ehrenamtliche mögliche Vergünstigungen. Alle Träger haben den gleichen Zugang zu den kirchlichen und öffentlichen Zuschüssen.

### 2. Teilnahme am diözesanen Treffen aller Träger

Als anerkannter Träger kirchlicher Jugendpastoral ist die Teilnahme und Mitarbeit im Trägertreffen der Jugendpastoral erwünscht. Das Bischöfliche Jugendamt lädt die verschiedenen Träger hierzu ein. Das Treffen aller Träger kirchlicher Jugendpastoral findet in der Regel zweimal jährlich statt. Zudem kann das Bischöfliche Jugendamt von weiteren Akteuren in der kirchlichen Jugendarbeit und Trägern, die die Kriterien nicht erfüllen (vgl. I., 3.), zum Ziel der Vernetzung um eine Einladung und einen Gaststatus gebeten werden. Des Weiteren können Träger direkt vom BJA eingeladen (und um Teilnahme gebeten) werden.

### 3. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe und Jugendbildung

Jedem katholischen Träger, der durch den Bischof<sup>7</sup> der Diözese Rottenburg-Stuttgart als Träger der kirchlichen Jugendpastoral anerkannt wurde, kommt hiermit zugleich die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) für den Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu (vgl. § 75 KJHG).

Da die Kirchen Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind nach dem Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg (JBG) alle innerkirchlich anerkannten Träger der Jugendarbeit auch anerkannte Träger der Jugendbildung in Baden-Württemberg (vgl. § 3 JBG).

### 4. Anspruch auf staatliche und kommunale Förderung

Mit der Anerkennung haben alle kirchlich anerkannten Träger Anspruch auf die staatliche und kommunale Jugendförderung in ihrer ganzen Breite. Hierfür übernimmt der BDKJ für alle kirchlich anerkannten Träger der Jugendpastoral in der Diözese die finanzpolitische Interessensvertretung gegenüber dem Land Baden-Württemberg.

## Anhang 1 Gesetzestexte

### Sozialgesetzbuch (SGB) VIII/ KJHG § 11 (1)–(4)

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
  1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kul-

<sup>6</sup> Kinder- und Jugendschutzgesetz SGB VIII

<sup>7</sup> Bzw. den vom Bischof beauftragten Leiter der HA III (Jugend)

tureller, naturkundlicher und technischer Bildung,

2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
  3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
  4. internationale Jugendarbeit,
  5. Kinder- und Jugendberatung,
  6. Jugendberatung.
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

**Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) in der Fassung vom 14. April 2005 – § 14 Jugendarbeit**

(1) Die Jugendarbeit soll junge Menschen zu eigenverantwortlichem, gesellschaftlichem und politischem Handeln befähigen sowie jugendspezifische Formen von Lebens- und Freizeitgestaltung ermöglichen. Sie soll dazu beitragen, dass die Jugendlichen ihre persönlichen Lebensbedingungen und die ihnen zugrunde liegenden sozialen, ökonomischen und ökologischen Zusammenhänge erkennen und mitgestalten sowie kulturelle, soziale und politische Erfahrungen, Kenntnisse und Vorstellungen kritisch verarbeiten und einbringen.

(2) Die Jugendarbeit wendet sich als gleichrangiger Bildungs- und Erziehungsbereich in der Jugendhilfe mit ihren Angeboten in der Regel an alle jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr. Sie ist neben Familie, Schule und Beruf ein eigenständiges Sozialisationsfeld.

(3) Jugendarbeit ist durch Freiwilligkeit, Selbstorganisation, Ganzheitlichkeit, Wertorientierung und Ehrenamtlichkeit, durch demokratische Gliederung ihrer Verbände, Pluralität ihrer Träger und deren Eigenverantwortlichkeit gekennzeichnet.

(4) Jugendarbeit findet statt in Veranstaltungen, Diensten, Einrichtungen und Aktivitäten freier und öffentlicher Träger, insbesondere in örtlichen, regionalen und

überregionalen Gruppen, Initiativen und Verbänden der Jugend und ihren Zusammenschlüssen.

(5) Eine wesentliche Verpflichtung der Jugendarbeit ist die Unterstützung und Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten, insbesondere bei den freien Trägern. Berufliche und ehrenamtliche Tätigkeiten der Jugendarbeit sind unverzichtbar und ergänzen einander.

(6) Die Träger der Jugendarbeit vertreten Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen in der Öffentlichkeit, wirken bei der Schaffung jugendfreundlicher Lebensbedingungen mit und wirken auf den Abbau von Benachteiligungen hin.

(7) Für die Förderung der Jugendarbeit gilt das Jugendbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

**Gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD (Würzburger Synode), 1975:**

*„Die Kirche dient jungen Menschen, indem sie ihnen hilft, sich in einer Weise selbst zu verwirklichen, die an Jesus Christus Maß nimmt.“*

**Diözesansynode, 1985/86,**

Teil IV – Jugendarbeit: „Weitergabe des Glaubens an die kommende Generation“:

*„Kirchliche Jugendarbeit will (...) beitragen, dass junge Menschen den Sinn ihres Lebens finden und dass dieses Leben ihnen glückt. (...) Kirchliche Jugendarbeit fordert junge Menschen heraus, ihren Auftrag zur Mitgestaltung von Welt, Kirche und Gesellschaft wahrzunehmen.“ (S. 17)*

**Bischöfliches Gesetz „Prävention sexueller Missbrauch“**

veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 15 vom 10.11.2015

## Anhang 2

### Formblatt zur schriftlichen Erklärung im Anerkennungsverfahren

#### Schriftliche Erklärung über die Mindeststandards und Ausführung der kirchlichen Jugendarbeit im Rahmen der gesetzlichen und kirchlichen Grundlagen

Hiermit erkläre ich \_\_\_\_\_  
(Name)

für den Träger

\_\_\_\_\_  
(Name der Einrichtung)

schriftlich, folgende Mindeststandards (vgl. I., 3.) zu erfüllen:

1. Gemeinnützigkeit bei eingetragenen Vereinen (Standard Bundes-KJHG § 75 (1)<sup>8</sup>).
2. Gewährleistung einer 3-jährigen kontinuierlichen Jugendpastoral im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Standard Bundes-KJHG § 75 (2)<sup>9</sup>).
3. Wir arbeiten in mindestens drei Dekanaten kontinuierlich oder führen ein diözesanweites, überregionales Programm mit mindestens drei Maßnahmen jährlich durch (Standard JBG § 4 (1)<sup>10</sup>).
4. Unsere Aktivitäten richten sich überwiegend an die Zielgruppe der bis 27-Jährigen (Angebote, Gruppen, Veranstaltungen, Dienste, Einrichtungen, Initiativen u. a.).
5. Unsere Ehrenamtlichen, die eine Leitungsfunktion ausüben, sollen das Mindestalter von 16 Jahren erreicht und eine Grundausbildung nach den Standards der Juleica (Jugendleiter/In-Card) absolviert (Standard Juleica) haben.
6. FunktionsträgerInnen, Mitglieder und TeilnehmerInnen sind durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung, die sich an den Standards im kirchlichen Bereich orientiert (BJA-Standard), abgesichert.
7. Wir stellen sicher, dass alle Verantwortlichen, die für die Jugendarbeit relevanten gesetzlichen Vorschriften (Aufsichtspflicht, Schutzauftrag, Kinder- und Jugendschutz)<sup>11</sup> kennen.
8. Wir stellen sicher, dass die Präventionsordnung zum Schutz vor sexuellem Missbrauch sowie das Bischöfliche Gesetz zur Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse (vgl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 15 vom 10.11.15) umgesetzt und dokumentiert werden.

Darüber hinaus erfüllen wir die gesetzlichen und kirchlichen Grundlagen für die kirchliche Jugendarbeit, die im Anhang als Gesetzestexte aufgeführt sind.

Ort, Datum

Unterschrift (mit Stempel)

<sup>8</sup> Bundes-KJHG § 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe: (1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind, 2. **gemeinnützige** Ziele verfolgen, 3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

<sup>9</sup> Bundes-KJHG § 75 (2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer **auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen** ist. (3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

<sup>10</sup> JBG § 4 (1) Träger der außerschulischen Jugendbildung im Sinne von § 2 Abs. 1 werden anerkannt und gefördert, wenn sie (...) 4. den Nachweis erbringen, dass ihre Arbeit nach Inhalt, Umfang und Dauer eine Förderung rechtfertigt und die Voraussetzungen für eine **kontinuierliche** Bildungsarbeit erfüllt sind.

<sup>11</sup> Kinder- und Jugendschutzgesetz SBG VIII

BO-Nr. 5741 – 26.10.18

PfReg. H 5.1 d

## Änderung der Richtlinien für den Nachhaltigkeitsfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Förderung von energetischen Maßnahmen an Gebäuden der Diözese und der Kirchengemeinden

(Nr. A 1154 vom 7. April 2008 [KABl. 2008, Nr. 6, S. 146 ff.] und Nr. A 2898 vom 5. November 2013 [KABl. 2013, Nr. 15, St. 446]) – Neuregelung:

### Die Ziff. 2.1 Dotation wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

Zur Förderung ganzheitlicher und nachhaltiger Konzepte wurde das Instrument des Nachhaltigkeitsfonds eingerichtet. Er sieht eine ergebnisorientierte Förderung vor, die mit überschaubarem Aufwand alle Maßnahmen bündelt und unterstützt, die eine nachhaltige Bestandsentwicklung gewährleisten. Der Diözesanrat hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2007 die Einrichtung dieses Nachhaltigkeitsfonds beschlossen und mit folgenden Mitteln dotiert:

- Gebäude in Trägerschaft von Kirchengemeinden 6,0 Mio. €
- Gebäude in Zuständigkeit des Diözesanhaushaltsplanes 6,0 Mio. €

Für Maßnahmen zur ökologischen Bewusstseinsbildung werden zusätzlich 0,4 Mio. € bereitgestellt. Hierfür werden eigene Richtlinien erarbeitet.

In den Folgejahren wurde dem Anteil Kirchengemeinden am Nachhaltigkeitsfonds Zinseinnahmen des Fonds sowie Zinseinnahmen aus der Clearingrücklage Anteil Kirchengemeinden zugeführt.

Um die vom Diözesanrat beschlossenen Ziele im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes zu erreichen, wurde vom Diözesanrat in der Sitzung am 2./3. März 2018 beschlossen, dass jeweils für die Jahre 2019 und 2020 aus der Rücklage Verteilungsmasse 4,5 Mio. € zur Aufstockung des Nachhaltigkeitsfonds zur Verfügung gestellt werden.

### Die Ziff. 2.4 Fördermaßnahmen wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

Aus dem Nachhaltigkeitsfonds werden folgende Maßnahmen gefördert:

#### Die Ziffer 2.4.1 – Bereich Kirchengemeinden – wird wie folgt neu gefasst:

##### 2.4.1 Bereich Kirchengemeinden

Maßnahme	Förderquote	Förderart
Nutzung von regenerativen Energiequellen, sofern sie einen Beitrag in Höhe von mindestens 50 % des Gesamtenergieverbrauchs des Gebäudes leisten.	20 % max. 25.000 €	A (bisher 3)
Maßnahmen mit 5 bis 20 % Bedarfsreduzierung (in kWh/m <sup>2</sup> a) zur Reduzierung des Endenergieverbrauchs bei Sakralgebäuden und Denkmälern, bei denen eine mindestens 20 %ige Bedarfsreduzierung bautechnisch und wirtschaftlich nicht durchführbar ist (z. B. Kastenfenster, Heizungserneuerung etc.). Dabei werden bei Förderfähigkeit die Kosten für die Untersuchung von energiesparenden Heizsystemvarianten als standortbezogene Projektierung zusätzlich zu 50 % gefördert.	20 % max. 25.000 €	B (bisher 6)
Investitionen zur Reduzierung des Endenergiebedarfs bei Bestandsgebäuden mit einem Wirkungsgrad von mindestens 20 % Bedarfsreduzierung (in kWh/m <sup>2</sup> a). Dabei werden bei Förderfähigkeit die Kosten für die Untersuchung von energiesparenden Heizsystemvarianten als standortbezogene Projektierung zusätzlich zu 50 % gefördert.	20 % max. 50.000 €	C (bisher 1)
Investitionen zur Reduzierung des Endenergiebedarfs bei Bestandsgebäuden mit einem Wirkungsgrad von mindestens 30 % Bedarfsreduzierung (in kWh/m <sup>2</sup> a). Dabei werden bei Förderfähigkeit die Kosten für die Untersuchung von energiesparenden Heizsystemvarianten als standortbezogene Projektierung zusätzlich zu 50 % gefördert.	30 % max. 100.000 €	D
Investitionen zur Reduzierung des Endenergiebedarfs bei Bestandsgebäuden mit einem Wirkungsgrad von mindestens 50 % Bedarfsreduzierung (in kWh/m <sup>2</sup> a). Die sanierten Flächen der Bestandsgebäude dürfen die aktuellen Flächenvorgaben der Gemeinde- bzw. Pfarrhausrichtlinien um nicht mehr als 10 % überschreiten. Bei Ersatzneubauten gilt als Vorgabe die Reduzierung des Endenergiebedarfs gegenüber dem ehemaligen Bestandsgebäuden mit einem Wirkungsgrad von mindestens 50 % Bedarfsreduzierung (in kWh/m <sup>2</sup> a) und die Überschreitung der aktuellen Einsparvorgaben der EnEV um mindestens 10 %. Dabei werden bei Förderfähigkeit die Kosten für die Untersuchung von energiesparenden Heizsystemvarianten als standortbezogene Projektierung zusätzlich zu 50 % gefördert.	50 % max. 200.000 €	E



Bei allen geförderten Maßnahmen sollen die Einsparvorgaben EnEV möglichst überschritten werden. Im Hinblick auf die Vielzahl der Immobilien der Kirchengemeinden und um eine breite Streuung der Fördermittel zu erreichen, wird der Höchstbetrag je Kirchengemeinde und Förderjahr auf max. zwei Maßnahmen und insgesamt höchstens 200.000 € begrenzt.

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Rottenburg, den 3. Dezember 2018

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

BO-Nr. 6241 – 21.11.18  
PfReg. H 5.10 und H 5.9

## Richtlinien für die Flächen von Gemeinde- und Jugendräumen

### Gemeindehausrichtlinien der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nach eingehender Vorberatung in den zuständigen Gremien erlässt das Bischöfliche Ordinariat folgende Richtlinien für den Bau von Gemeinde- und Jugendräumen, die unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen wie z. B. des Prozesses Kirche am Ort wie folgend neu gefasst werden:

#### Präambel

Um die pastoralen Aufgaben unserer Kirchengemeinden im Hinblick auf die Entwicklung der Mitgliederzahlen und der Kirchensteuereinnahmen zu gewährleisten, müssen in Zukunft einheitliche sowie pastoral und finanziell angemessene Maßstäbe bei den Flächen von Gemeinde- und Jugendräumen angewandt werden.

In den Kirchengemeinden gibt es in der Regel bestehende Gemeinde- und Jugendräume sowie bereits Kooperationen mit anderen kirchlichen Trägern, Konfessionen (Ökumene) und kommunalen Stellen. Im Sinne von Kirche am Ort, Kirche an vielen Orten gestalten sind solche Kooperation zu erhalten oder neu anzustreben. Dies ist jedoch nicht immer möglich, sodass auf Basis pastoraler Prioritäten mittels Standortentwicklung eine „Neuordnung“ erforderlich ist. Hierbei ist die Unterbringung von Gemeinde- und Jugendräumen in bestehenden Gebäuden (z.B. Wohn-, Pfarr-, Mesner-, Schwesternhäusern oder Ähnlichem) vorrangig zu prüfen. In diesen Fällen ist es möglich, dass aufgrund der gegebenen Substanz der Objekte sowohl die Anzahl der Räumlichkeiten wie die Größe der Flächen über- oder unterschritten werden.

Denkmalgeschützte Objekte können zudem Einschränkungen hinsichtlich heutiger Standards (z. B. Größe der Räume, Fenster, Dämmmaßnahmen, Barrierefreiheit) aufweisen. Es ist daher schwer möglich, bestehende Objekte so umzubauen, dass sie auf alle Bedürfnisse angepasst werden können. Bei Neu- und größeren Um- oder Erweiterungsbaumaßnahmen sind die Flächenvorgaben dieser Richtlinie bindend einzuhalten.

## § 1 Genehmigung

- (1) Für die Umsetzung aller (Bau)-Maßnahmen für Gemeinde- und Jugendräume gelten die Vorschriften und Bestimmungen der aktuellen Fassung der Kirchengemeindeordnung (KGO) und der Bischöflichen Bauordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (BauO).  
Bei Neubau von Gemeindehäusern ist zudem die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht erforderlich.
- (2) Vor Genehmigung ist ein Bedarfsanerkennungsverfahren entsprechend der Bischöflichen Bauordnung der Diözese (BauO) in ihrer aktuellen Fassung durchzuführen.

## § 2 Finanzierung

- (1) In Verbindung mit der Eigenverantwortung der Kirchengemeinden können Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen von Gemeinde- und Jugendräumen nur genehmigt werden, wenn die Folgekosten mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde vereinbar sind.
- (2) Ergänzend zur Bischöflichen Bauordnung der Diözese (BauO) sind beim Gebäudetyp Gemeindehaus (mit Gemeinde- und Jugendräumen) die Folgekosten mit 2–3 % der Baukosten als Bauunterhaltskosten zuzüglich der Betriebskosten anzusetzen.
- (3) Ein Spendenanteil von mindestens 10 % an den Bruttogesamtkosten für eine Baumaßnahme ist für die Finanzierung erforderlich.

## § 3 Flächen und Raumprogramm

- (1) Mietlösungen oder Beteiligungen (Kooperation mit anderen Trägern) sowie die Nutzung (vorhandener) eigener Liegenschaften innerhalb der Seelsorgeeinheit oder Kirchengemeinde sind einer Neubaulösung für Gemeinderäume vorzuziehen.
- (2) Für das Raumprogramm ist die Größe der Kirchengemeinde Grundorientierung; die unter Ziffer 5 bis 8 festgelegten Richtwerte sind bei Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen bindend einzuhalten und bei der Nutzung von bestehenden Objekten Richtwerte, die anzustreben sind.  
Bei der Ermittlung des zulässigen Raumprogramms werden bereits vorhandene bzw. verbleibende Gemeinde- und Jugendräume einbezogen. Mit der Anerkennung des Baubedarfs wird von der Aufsichtsbehörde das Raumprogramm bestätigt.
- (3) Gemeinde- und Jugendräume sollen nach Möglichkeit mit Büroräumen der Kirchengemeinde in einem Gebäude kombiniert werden. Die erforderlichen zusätzlichen Flächen ergeben sich aus den Pfarrhausrichtlinien der Diözese.
- (4) Die kirchlichen Räumlichkeiten sollen dazu dienen, die Arbeit in der Seelsorgeeinheit bzw. Kirchengemeinde zu unterstützen, und sollten daher möglichst flexibel nutzbar sein. Große Räumlichkeiten sind nur dann sinnvoll, wenn eine kirchliche Nutzung und Auslastung gewährleistet werden kann. Die Vorhaltung von Räumlichkeiten zur vor-

rangigen Vermietung ist nicht Aufgabe der Kirchengemeinde oder Seelsorgeeinheit.

- (5) Jeder Kirchengemeinde sollte eine angemessene Fläche zur Verfügung stehen. In Abhängigkeit von der Katholikenzahl kann diese Fläche schrittweise erhöht werden.

Zahl der Katholiken	Pastoral genutzte Fläche
Stufe 1 bis 500	65 m <sup>2</sup>
Stufe 2 1000	85 m <sup>2</sup>
Stufe 3 1500	110 m <sup>2</sup>
Stufe 4 2000	135 m <sup>2</sup>
Stufe 5 2500	160 m <sup>2</sup>
Stufe 6 3000	190 m <sup>2</sup>
Stufe 7 4000	220 m <sup>2</sup>
Stufe 8 5000	250 m <sup>2</sup>
Stufe 9 ab 10.000	300 m <sup>2</sup>

Entsprechend der aktuellen Katholikenzahl sind die Flächen zu interpolieren.

Die Gemeindeflächen können um 10 % bei Kirchengemeinden erhöht werden, in deren Ortschaft oder Quartier keine anderen öffentlichen Versammlungsräume der bürgerlichen Gemeinde, von anderen Kirchen oder Vereinen geplant oder vorhanden sind.

- (6) Nach den Richtlinien für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart haben die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass ihnen ein Raum zur vorzugsweisen eigenen Nutzung zur Verfügung gestellt wird (Ziffer 5 der Erläuterungen zu den Richtlinien). Der Raum muss nicht zwingend am Ort der Belegenheitsgemeinde bereitgestellt werden. Vor der Schaffung neuer Räumlichkeiten ist die Nutzung bestehender Räume innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache zu prüfen.
- (7) Innerhalb einer SE können Flächen einzelner Kirchengemeinden entsprechend kumuliert werden.
- (8) Für Nebenräume (z. B. Küchen, Toiletten, Abstellraum) und Verkehrsflächen (Windfang, Flure etc.) einschließlich ggfs. UG und DG sollten maximal 100 % der Flächen ausgewiesen werden.

#### § 4

##### Bauweise und Ausstattung

- (1) Die einzelnen Räume sollen auf wirtschaftliche Nutzung und kostengünstige Unterhaltung ausgerichtet sein. Beim Bau und bei der Ausstattung ist auf eine nachhaltige, ökologische und kostenbewusste Ausführung bzw. Materialien zu achten.
- (2) Küchen für Gemeinde- und Jugendräume sind nicht gleichzusetzen mit Groß- oder Gastronomieküchen. Sie sollen dem Standard von Küchen im Wohnbaubereich entsprechen. Es ist lediglich für die Reinigung von Geschirr die Anschaffung besonderer Geräte (Schnellspüler) möglich. Bereits vorhandene Groß- oder Gastronomieküchen sind nach Ablauf ihrer Nutzungsdauer durch oben genannte Küchen zu ersetzen.

#### § 5

##### Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Richtlinien treten zum 01.01.2019 für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien für den Bau von Gemeinde- und Jugendräumen (BO Nr. A 4215 vom 04.07.1985, KABL. 1985, S. 218 f.) außer Kraft.

Rottenburg, den 20. November 2018

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

BO-Nr. 6119 – 13.11.18  
*PfReg. F 1.9*

##### Präzisierung der Ausführungsbestimmungen zur Förderung der Ausbildung von Organisten durch die Bischof-Moser-Stiftung

(KABL. 2008, S. 134–136, und 2017, S. 61–62):

Im zweiten Abschnitt der Ausführungsbestimmungen wird die sich auf den förderungsfähigen Personenkreis beziehende Angabe „Jugendliche ab dem 13. Lebensjahr“ wie folgt präzisiert:

„Jugendliche, die in der Regel mindestens 13 Jahre alt sind, zu Beginn der Förderung das 18. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben“.

Rottenburg, den 19. November 2018

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

BO-Nr. 5572 – 18.10.18  
*PfReg. N 2.3 e*

##### Gestellungsleistungen für Ordensangehörige 2019

Aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 19.11.2018 werden die Gestellungsleistungen für das Jahr 2019 (ab 01.01.2019) wie vorgeschlagen geändert:

###### Gestellungsgruppe I:

71.280,- € pro Jahr bzw. 5.940,- € pro Monat

###### Gestellungsgruppe II:

58.800,- € pro Jahr bzw. 4.900,- € pro Monat

###### Gestellungsgruppe III:

42.900,- € pro Jahr bzw. 3.575,- € pro Monat

###### Gestellungsgruppe IV:

36.420,- € pro Jahr bzw. 3.035,- € pro Monat

Die Vollversammlung hat darüber hinaus eine Reduzierung des geforderten Sprachniveaus ausländischer Ordensangehöriger für Tätigkeiten der Gestellungsgruppe III von C1 nach B2 und für Tätigkeiten der Ge-

stellungsgruppe IV von C1 nach B1 beschlossen; für Tätigkeiten der Gestellungsgruppe I und II wird das Sprachniveau C1 beibehalten. Diese Änderungen werden mit der Festsetzung des Gestellungsgeldes im Jahr 2019 wirksam.

Rottenburg, den 22. November 2018

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

BO-Nr. 6058 – 13.11.18  
*PfReg. K 1.9*

### Schutzmaßnahmen in Gottesdiensten bei Grippewellen/erhöhter saisonaler Infektionsgefahr

Saisonale Infektionskrankheiten wie z. B. Influenza, Noroviren, Masern und Keuchhusten erfordern eine erhöhte Achtsamkeit und den Schutz vor Ansteckung.

Hand- und Mundkontakte bergen die Gefahr einer Übertragung der Erreger. Viele Arztpraxen und Krankenhäuser werben verstärkt für die Vermeidung von Handkontakten.

Immer wieder wird in diesem Zusammenhang die Praxis des Händereichens beim Friedensgruß hinterfragt.

Die Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch (AEM) überlässt den einzelnen Bischofskonferenzen die Bestimmung über die Ausführung des Friedensgrußes entsprechend der Eigenart und den Bräuchen der Völker (AEM 56 b). Unter Nr. 112 der AEM heißt es zum Verlauf des Friedensgrußes: „Der Priester [ggf. der Diakon] kann dann zum Friedensgruß auffordern, worauf alle entsprechend den örtlichen Gewohnheiten in einem Zeichen einander Frieden ... bezeugen.“

Das Händereichen ist als Friedenszeichen hierzulande üblich, aber nicht vorgeschrieben. Deshalb kann in Zeiten erhöhter Infektionsgefahr nach Ermessen der Zelebranten/Beauftragten für WGF-Feiern auf das Händereichen beim Friedensgruß verzichtet werden. Priester, Diakone und Beauftragte von Wort-Gottes-Feiern sollten in diesem Fall beim Friedensgruß einen entsprechenden kurzen Hinweis geben.

Auf die Kelchkommunion mit der Gemeinde sollte in einer Zeit epidemischer Infektionsgefahr verzichtet werden.

Beim Umgang mit Weihwasser ist erhöhte Vorsicht geboten. Es muss in kurzen Zeitabständen gewechselt werden. Die Becken sind gründlich zu reinigen. Die Verwendung von destilliertem Wasser als Weihwasser trägt dazu bei, die Keimzahl niedrig zu halten.

BO-Nr. 4441 – 09.08.18  
*PfReg. D 5.5*

### Außerkraftsetzung eines Dienstsiegels

Das folgende Pfarramtssiegel wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Martinus Dunningen (Dekanat Rottweil; Siegelumschrift: Kath. Pfarramt St. Martin 78655 Dunningen; Siegelbild: Hl. Martin – Mantelteilung)



Rottenburg, den 7. November 2018

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

*PfReg. D 5.5*

### Inkraftsetzung von Dienstsiegeln

Folgende Pfarramtssiegel werden mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

BO-Nr. 4442 – 09.08.18  
Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Martinus Dunningen (Dekanat Rottweil)



BO-Nr. 4443 – 09.08.18  
Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Josef Klingenstein (Dekanat Ehingen-Ulm)



BO-Nr. 5771 – 29.10.18

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Maria Murrhardt (Dekanat Rems-Murr)



BO-Nr. 5772 – 29.10.18

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Martin Ehrenstein (Dekanat Ehingen-Ulm)



BO-Nr. 5773 – 29.10.18

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Andreas Herrlingen (Dekanat Ehingen-Ulm)



Rottenburg, den 20. November 2018

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

## Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 5071 – 19.09.18

### Satzung für den „Zweckverband Katholischer Kindertagesstätten in den Dekanaten Calw und Freudenstadt“

In den Katholischen Dekanaten Calw und Freudenstadt betreiben 17 Katholische Kirchengemeinden 23 Kindergärten mit insgesamt 62 Kindergartengruppen. Die Kirchengemeinderäte von 11 Kirchengemeinden (Ahl-dorf, Altheim, Calw, Eutingen, Grünmettstetten, Horb, Nagold, Rexingen, Talheim, Vollmaringen, Weitingen) haben den Beschluss gefasst, gemeinsam einen Zweckverband zum Betrieb der Kindergärten zu gründen. Die Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden, die sich aktuell nicht bzw. nicht rechtzeitig zu einem Beitritt entschließen konnten (Alpirsbach, Baiersbronn, Freudenstadt, Lützenhardt, Neuenbürg-Birkenfeld, Nordstetten), möchten sich die Möglichkeit einer späteren Mitgliedschaft im Zweckverband offenhalten.

Der Zweckverband wird durch seine gebündelte, einheitliche Trägerschaft beim diözesanen Verwaltungszentrum Horb angegliedert sein.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 9. Juli 2018 die Bildung des „Zweckverband Katholischer Kindergarten in den Dekanaten Calw und Freudenstadt“ mit den vorgenannten Kirchengemeinden als Verbandsmitglieder nach § 14 a KGO und den Betriebsübergang der Kindergärten von den Kirchengemeinden auf den Zweckverband genehmigt. Die nachstehend veröffentlichte Satzung wurde vom Diözesanverwaltungsrat in seiner Sitzung am 23. Juli 2018 gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 der Ordnung zur Bildung von kirchlichen Zweckverbänden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ZweckVO) genehmigt.

Entsprechend § 24 a i. V. m. § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz – KiStG) wurde den räumlich beteiligten unteren Verwaltungsbehörden Gelegenheit gegeben, sich zu der mit Wirkung zum 1. Januar 2019 geplanten Bildung des vorgenannten Zweckverbands zu äußern. Von dort wurden hiergegen keine Einwendungen erhoben.

Das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart hat in seinem Schreiben vom 11. September 2018 beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg entsprechend § 24 a i. V. m. § 24 Abs. 1 Satz 1 KiStG beantragt, den vorgenannten Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts anzuerkennen. Daraufhin hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in seinem Schreiben vom 11. September 2018 – Aktenzeichen RA-7152.15 – dem vorgenannten kirchlichen Zweckverband, gebildet von den vorstehenden kirchlichen Trägergemeinden, gemäß § 24 a Abs. 2 KiStG die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

Die Satzung für den „Zweckverband Katholischer Kindertagesstätten in den Dekanaten Calw und Freuden-

stadt“ wird nachstehend veröffentlicht. Sie tritt gemäß § 25 Halbsatz 1 der Satzung zum 01.01.2019 in Kraft.

Rottenburg, den 5. November 2018

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

### Satzung für den „Zweckverband Katholischer Kindertagesstätten in den Dekanaten Calw und Freudenstadt“

Gemäß § 14a der Kirchengemeindeordnung (KGO) und der §§ 1 und 2 der Ordnung zur Bildung von kirchlichen Zweckverbänden (ZweckVO) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl. 2009, Nr. 3 vom 15.12.2009) vereinbaren die Kirchengemeinden

St. Konrad Ahldorf, Mariä Geburt Altheim, St. Joseph Calw, St. Stephanus Eutingen, St. Konrad Grünmettstetten, Zum Hl. Kreuz Horb, St. Petrus und Paulus Nagold, St. Johannes Baptist Rexingen, Heilig Geist Talheim, St. Georg Vollmaringen, St. Martinus Weitingen

nach § 3 Abs. 1 ZweckVO folgende Verbandssatzung:

#### § 1

##### Bildung des Zweckverbandes

(1) Die Katholischen Kirchengemeinden

St. Konrad	Ahldorf
Mariä Geburt	Altheim
St. Joseph	Calw
St. Stephanus	Eutingen
St. Konrad	Grünmettstetten
Zum Hl. Kreuz	Horb
St. Petrus u. Paulus	Nagold
St. Johannes Baptist	Rexingen
Heilig Geist	Talheim
St. Georg	Vollmaringen
St. Martinus	Weitingen

bilden als Verbandsmitglieder einen kirchlichen Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband führt den Namen: „Zweckverband Katholischer Kindertagesstätten in den Dekanaten Calw und Freudenstadt“.

(3) Der Zweckverband erlangt durch staatliche Anerkennung die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Der Zweckverband ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs. 3 SGB VIII.

(5) Der Zweckverband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse der Diözese Rottenburg-Stuttgart (GO), die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) und die Kirchliche Arbeits- und Vertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS) sowie die dazu ergangenen Regelungen in ihren jeweiligen Fassungen an.

#### § 2

##### Sitz des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat seinen Sitz beim Katholischen Verwaltungszentrum Horb in Horb am Neckar, Sommerhaldeweg 1, 72160 Horb am Neckar.

#### § 3

##### Zweck und Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband erfüllt einen sozial-karitativen Auftrag auf kirchlicher Grundlage. Zweck des Verbandes ist die Trägerschaft und Betriebsführung der Kindergärten in den beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Der Zweckverband ermöglicht in den angeschlossenen Kirchengemeinden bedarfsorientierte Angebote für Kinder und ihre Eltern und verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:

1. Erfüllung gesetzlicher und kirchenrechtlicher Normen und Qualitätsanforderungen unter Beachtung des Rottenburger Kindergartenplans,
2. Entlastung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Kirchengemeinden von Verwaltungsaufgaben,
3. Schaffung von Synergieeffekten bei Verwaltungsaufgaben,
4. flexibler, bedarfsorientierter und sozialverträglicher Personaleinsatz,
5. Optimierung der Personalführung, -entwicklung und -qualifizierung,
6. wirtschaftliche Betriebsführung,
7. Aufbau, Sicherung, Weiterentwicklung und Pflege eines Qualitätsmanagementsystems,
8. langfristiger Erhalt katholischer Kindergärten in der Fläche.

(3) Der Verband kann Eigentümer der seinen Einrichtungen dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte werden.

#### § 4

##### Organe des Zweckverbandes

(1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

(2) Die Amtsperioden der Organe entsprechen den Amtsperioden der Kirchengemeinderäte. Die Mitglieder der Organe bleiben jeweils bis zur Konstituierung der neuen Organe im Amt.

#### § 5

##### Verbandsversammlung

(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet bei

bis zu 5 Gruppen	1 Vertreter <sup>1</sup>
bis zu 10 Gruppen	2 Vertreter
bis zu 15 Gruppen	3 Vertreter
mehr als 15 Gruppen	4 Vertreter

in die Verbandsversammlung aus der Mitte seines Kirchengemeinderats.

(2) Für jedes Verbandsmitglied der Verbandsversammlung ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Die erstmalige Einberufung erfolgt durch die Dekane. Sie verpflichten die Vertreter der Verbandsmit-

<sup>1</sup> Soweit in dieser Satzung Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen oder männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

glieder gem. § 26 Abs. 2 KGO auf ihr Amt. Bei Neukonstituierung der Verbandsversammlung erfolgt die Einladung zur konstituierenden Sitzung durch den bisherigen Vorsitzenden.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden sowie einen Schriftführer.

(5) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.

## § 6

### Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat insbesondere die im Folgenden aufgeführten nicht übertragbaren Aufgaben:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
2. Beschluss des Haushalts- und des Stellenplans,
3. Feststellung der Jahresrechnung des Zweckverbandes und Entlastung des Vorstandes,
4. allgemeine Aufsicht über den Vorstand,
5. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern,
6. Entscheidung über Fragen der Angebotsstruktur, soweit sie von wesentlicher Bedeutung für den Verband sind,
7. Beschluss über die Änderung der Satzung (vgl. § 7 Abs. 6),
8. Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes (vgl. § 22),
9. Entscheidung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

## § 7

### Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden je nach Bedarf, jährlich mindestens aber einmal, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Der Vorsitzende legt im Benehmen mit dem Geschäftsführer des Verbandes die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm bis spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin von den Verbandsmitgliedern vorgelegt werden.

(2) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Verbandsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.

(3) Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag.

(4) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung anwesend ist.

(5) Jeder Vertreter eines Verbandsmitglieds hat eine Stimme. Entsendet ein Verbandsmitglied mehrere Vertreter, so können deren Stimmen auf andere Vertreter

desselben Verbandsmitglieds übertragen werden. Dies muss jedoch schriftlich dokumentiert werden. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthalten sich mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihrer Stimme, ist der Antrag abgelehnt und die Beratung des Sachverhalts in dieser Versammlung zu beenden.

(6) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

(7) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und niemand einer Beschlussfassung über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, widerspricht.

(8) Über die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift von dem Schriftführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

(9) Im Übrigen finden die Bestimmungen für die Arbeitsweise der Kirchengemeinderäte entsprechende Anwendung.

## § 8

### Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. drei von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten stimmberechtigten Mitgliedern,
2. einem von der Verbandsversammlung berufenen Kindergartenbeauftragten Pastoral,
3. bis zu zwei von der Verbandsversammlung berufenen sachkundigen Personen mit wirtschaftlicher bzw. rechtlicher Erfahrung,
4. dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Mitglied kraft Amtes.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen nicht mit einer kirchlichen Strafe belegt sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 24 KGO.

(3) Die Berufung zum Mitglied des Vorstandes bedarf der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates, sofern die betreffende Person nicht Mitglied des Kirchengemeinderates eines Verbandsmitglieds ist.

(4) Die Amtsperiode der Mitglieder des Vorstandes entspricht der Amtsperiode der Kirchengemeinderäte.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten, und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so beruft die Verbandsversammlung für die restliche Zeit der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds einen Nachfolger.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes können von der Verbandsversammlung aus wichtigem Grund vor-

zeitig abberufen werden; die Abberufung bedarf der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates.

(7) Der Vorstandsvorstand wählt auf seiner ersten Sitzung den Vorsitzenden und den Stellvertreter aus seiner Mitte.

(8) Der Geschäftsführer ist beratendes Mitglied im Vorstandsvorstand.

(9) Vorstandsmitglieder, die nicht Mitglied der Verbandsversammlung sind, sind beratende Mitglieder der Verbandsversammlung.

### § 9

#### Sitzungen des Vorstandsvorstands

(1) Der Vorstandsvorstand ist durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu Sitzungen einzuberufen.

(2) Im Übrigen finden die Bestimmungen für die Arbeitsweise der Kirchengemeinderäte entsprechende Anwendung.

### § 10

#### Aufgaben des Vorstandsvorstands

(1) Der gemäß § 8 Abs. 7 gewählte Vorsitzende sowie sein Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen kommt Einzelvertretungsbefugnis zu.

(2) Der Vorstandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Geschäftsführers begründet ist. Der Vorstandsvorstand ist somit insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Planung der Ziele und Aufgaben des Zweckverbandes im Rahmen seiner Zweckbestimmung,
2. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Zweckverbandes sowie Beaufsichtigung der weiteren Tätigkeit des Geschäftsführers,
3. Vorbereitung der Entscheidungen der Verbandsversammlung,
4. Entscheidung über die Einstellung, Ernennung und Entlassung von Mitarbeitern; der Vorstand kann diese Entscheidungen, sofern sie nicht die Kindergartenleitung betreffen, an den Geschäftsführer übertragen.
5. Entscheidung über Ausweitung oder Reduzierung des Angebots in den einzelnen Einrichtungen; der Vorstand kann diese Entscheidungen, sofern sie nicht von herausgehobener Bedeutung sind, an den Geschäftsführer übertragen.
6. Entscheidung über Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren bzw. einem Gesamtwert von mehr als 50.000 €,
7. Entscheidung über die Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Geschäften der Geschäftsführung,
8. Vorberatung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
9. Führung von Rechtsstreitigkeiten.

### § 11 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird entsprechend § 62 Abs. 5 KGO dem Katholischen Verwaltungszentrum Horb übertragen. Das Kath. Verwaltungszentrum Horb ernennt im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorstand einen Mitarbeiter, der die Geschäftsführung verantwortlich wahrnimmt. Der Geschäftsführer nimmt im Auftrag des Vorstands sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Geschäftsführung der Einrichtungen des Verbandes wahr.

(2) Dabei hat sich die Geschäftsführung am Zweck und den Aufgaben des Verbandes, der Zielsetzung und Aufgabenstellung seiner Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren.

(3) Der Geschäftsführer muss der katholischen Kirche angehören, er darf nicht mit einer kirchlichen Strafe belegt sein.

(4) Die Geschäftsführung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandsvorstands,
2. Aufstellung von Haushaltsplan und Jahresrechnung,
3. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Zweckverbandes,
4. Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens nach den jeweils geltenden Vorschriften,
5. Gewährleistung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verbandes,
6. Ausfertigung und Unterzeichnung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
7. Dienstvorgesetzter für die Mitarbeiter des Zweckverbandes,
8. Abschluss von Pacht- und Mietverträgen mit Genehmigung des Vorstandsvorstands,
9. Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen
  - in Abstimmung mit dem Gebäudeeigentümer
  - bis zu 10.000 € im Einzelfall,
10. Verzicht und Niederschlagung von Forderungen bis 1.000 € im Einzelfall.

(5) Die Geschäftsführung hat in folgenden Fällen die Einwilligung des Vorstandsvorstands einzuholen:

1. bei Anschaffungen und Investitionen, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind oder den Rahmen des Haushaltsplanes erheblich überschreiten (§ 76 KGO),
2. für die Aufnahme und Gewährung von Krediten,
3. bei Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Gestellungsverträgen,
4. für die Entwicklung von Grundsätzen für Aufnahmekriterien,
5. für den Erlass von allgemeinen Dienstanweisungen.

(6) Die Geschäftsführung erstattet dem Vorstand auf jeder seiner Sitzungen Bericht über grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung, die Lage des Verbandes und

deren Einrichtungen, insbesondere über die Entwicklung der Personalstruktur (Personalbesetzung und Stellenplan) und Finanzstruktur (Liquiditätsstatus und Finanzstatus). Über außergewöhnliche Ereignisse, die den Verband und dessen Einrichtung betreffen, ist unverzüglich Bericht an den Vorstand zu erstatten.

### § 12 Gebäude

(1) Die beteiligten Kirchengemeinden verpflichten sich, die für den Betrieb von Kindergärten, Kinderkrippen u. a. in ihren Kirchengemeinden erforderlichen Räumlichkeiten – ohne Ansatz einer Miete – dem Zweckverband zum Betrieb zur Verfügung zu stellen.

(2) Baumaßnahmen werden einvernehmlich zwischen der Kirchengemeinde als Gebäudeeigentümerin und dem Zweckverband vereinbart. Die Durchführung der Baumaßnahmen kann durch den Zweckverband auf Rechnung der Kirchengemeinde erfolgen. Die vertraglichen Vereinbarungen mit der Kommune und die staatlichen sowie die kirchlichen Rechtsvorschriften und Rahmenvorgaben sind dabei zu beachten.

(3) Instandsetzungsmaßnahmen, die zu den laufenden Betriebsausgaben des Kindergartens zählen, werden vom Zweckverband in Abstimmung mit der Kirchengemeinde veranlasst und über den laufenden Betrieb finanziert. Die Zuordnung der Ausgaben zum laufenden Betrieb orientiert sich an der vertraglichen Vereinbarung mit der jeweiligen Kommune.

(4) Alle laufenden Betriebskosten inklusive der Versicherungsbeiträge, die durch die Nutzung der Gebäude für den Kindergartenbetrieb entstehen, trägt der Zweckverband. Bei gemischt genutzten Gebäuden ist die Kostenzuordnung zwischen Kirchengemeinde und Zweckverband zu regeln.

### § 13 Inventar

(1) Das zum Zeitpunkt des Übergangs des Kindergartenbetriebes an den Zweckverband im Eigentum der Kirchengemeinde befindliche Inventar inklusive aller Spielmaterialien und Außenspielgeräte geht in das Eigentum des Zweckverbandes über.

(2) Die Unterhaltung und Ersatzbeschaffung des Inventars erfolgt ab Betriebsübernahme durch den Zweckverband im Rahmen der laufenden Betriebskosten.

(3) Die Finanzierung der Neu- bzw. Erstbeschaffung von Inventar, das den Investitionskosten für die Gebäude zugeordnet ist, erfolgt entsprechend der Regelungen für die Gebäudefinanzierung.

(4) Der Verkauf oder die dauerhafte Verbringung von Inventar an einen anderen Ort mit einem Zeitwert von mehr als 1.000 € erfolgt im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat der betroffenen Einrichtung.

(5) Bei Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Zweckverband und Weiterbetrieb des Kindergartens in eigener Verantwortung kann die Kirchengemeinde die Rückübereignung des gesamten Inventars fordern.

### § 14 Finanzierung

(1) Die durch die Betriebseinnahmen und Zuweisungen Dritter nicht gedeckten Betriebsausgaben eines Kindergartens werden von dem jeweiligen Verbandsmitglied getragen, für das der Zweckverband den Betrieb des Kindergartens übernimmt.

(2) Die Kosten der Verwaltung des Zweckverbandes werden durch die mit den Kommunen vereinbarten Verwaltungskostenbeiträge gedeckt. Sofern die Kommune eines Verbandsmitglieds nicht den festgelegten prozentualen Anteil an Verwaltungskosten erstattet, trägt das jeweilige Verbandsmitglied den Differenzbetrag. Maßgeblich für die Höhe ist der von der Verbandsversammlung beschlossene Verwaltungskostenbeitrag. Soweit die Kosten der Verwaltung des Zweckverbandes nicht durch Verwaltungskostenbeiträge oder sonstige Einnahmen abgedeckt sind, wird der Abmangel nach der Anzahl der betreuten Gruppen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt.

(3) Die Höhe der voraussichtlichen Umlage wird von der Verbandsversammlung im Rahmen der Haushaltsplanung festgelegt. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis des jährlichen Rechnungsergebnisses.

(4) Zur Bereitstellung einer ausreichenden Kassenliquidität gewährt jedes Verbandsmitglied bei Eintritt dem Zweckverband ein zinsloses Darlehen in Höhe der gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsmittelrücklage gem. § 80 KGO, soweit sie sich aus dem bisherigen Kindergartenbetrieb ergeben. Bei einer wesentlichen Veränderung des Engagements in der Kirchengemeinde kann der Zweckverband eine entsprechende Erhöhung/Herabsetzung des zinslosen Darlehens veranlassen.

### § 15 Beteiligung der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband muss über die Angebots- und Betriebsform des einzelnen Kindergartens mit dem jeweiligen Verbandsmitglied Einvernehmen erzielen, insbesondere wenn dadurch die finanziellen Belange der Kirchengemeinde maßgeblich betroffen sind. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben und die kommunalen Mitwirkungsrechte zu beachten.

(2) Aufgrund der besonderen Bedeutung der Kindergartenleitung für die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde und Kindergarten hat der Vorstand das Einvernehmen mit der Kirchengemeinde über die nicht nur vorübergehende Neubesetzung der Stelle der Kindergartenleitung herbeizuführen.

(3) Die Geschäftsführung hat ein Bewerbungsverfahren durchzuführen und die Entscheidung des Vorstandes und des Kirchengemeinderats vorzubereiten. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, innerhalb von sechs Wochen nach Ausschreibung der Stelle eine Kirchengemeinderatssitzung einzuberufen, bei der eine Empfehlung zur Besetzung der Stelle an den Zweckverband abgegeben wird. Kann innerhalb von sechs Wochen kein Beschluss von der Kirchengemeinde herbeigeführt werden, wird das Einvernehmen des Kirchengemeinderats vorausgesetzt und der Vorstand entscheidet allein über die Besetzung der Stelle.



### § 16 Pastorale Einbindung

(1) Der katholische Kindergarten ist weiterhin Teil der Pastoral der Kirchengemeinde und in diese eingebunden. Die Kirchengemeinde erarbeitet auf der Grundlage der pastoralen Rahmenkonzeption ein pastorales Kooperationskonzept für die Einbindung des Kindergartens in die pastorale Arbeit der Kirchengemeinde. Dabei sind personell verlässliche und verbindliche Koordinations- und Kooperationsstrukturen zwischen Kindergarten und Kirchengemeinde zu klären und zu sichern.

(2) Aus dem Pastoralteam der Seelsorgeeinheit ist für die Kirchengemeinde ein Kindergartenbeauftragter/Pastoral zu benennen. Originäre Aufgabe des Kindergartenbeauftragten/Pastoral ist zunächst die pastorale Begleitung, die Einbindung der Kindergartenarbeit in die Kirchengemeinde, die pastorale Unterstützung und Begleitung der Mitarbeitenden und die Zusammenarbeit der Leitung bei der Entwicklung von Leitbild und Konzeption. Er hat die Gesprächsführung für die Bereiche Pastoral und Pädagogik in den Zielvereinbarungsgesprächen.

(3) Der Kindergartenbeauftragte/Pastoral und die Geschäftsführung des Zweckverbandes verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(4) Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kindergartenbeauftragten/Pastoral und der Geschäftsführung des Zweckverbandes vermitteln die Pfarrer der betreffenden Kirchengemeinde und der Leiter des Verwaltungszentrums, sollte dabei keine Einigung erzielt werden, entscheidet der jeweilige Dekan nach Anhörung der Beteiligten.

### § 17 Örtliche Kuratorien

(1) Am Sitz jedes Verbandmitglieds kann ein örtliches Kuratorium (Kindergartenausschuss) gebildet werden.

(2) Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Verbandsorgane in Angelegenheiten der örtlichen Einrichtung zu beraten, Kontakt zur Kirchengemeinde und zur Elternschaft der Einrichtung zu pflegen und die pastorale Arbeit zu fördern.

(3) Der Kindergartenbeauftragte/Pastoral ist in den Kuratorien der Seelsorgeeinheit Mitglied kraft Amtes. Die weitere Zusammensetzung und Tätigkeit des Kuratoriums sowie dessen Arbeitsweise richtet sich nach den Bestimmungen der Sachausschüsse in der KGO.

### § 18 Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeiter bilden nach den Bestimmungen der Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart eine eigene Mitarbeitervertretung.

### § 19 Übergang der Trägerschaft für Kindergärten auf den Verband

Zeitpunkt und Umfang des Übergangs der Trägerschaft eines Kindergartens einer beteiligten Kirchengemeinde auf den Verband werden durch gesonderte Vereinbarungen auf der Basis eines Betriebsüberganges nach § 613a BGB geregelt.

### § 20 Neuaufnahme von Mitgliedern

(1) In den Zweckverband können auf Antrag durch Beschluss der Verbandsversammlung weitere Mitglieder aufgenommen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

(2) Die Bedingungen, unter denen ein Antragssteller in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und dem Antragssteller schriftlich festgelegt.

(3) Die Neuaufnahme von Mitgliedern bedarf der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates.

### § 21 Ausscheiden, Ausschluss aus dem Verband

(1) Jedes Verbandsmitglied kann zum Ende des Kalenderjahrs mit einer Kündigungsfrist von 3 Jahren ordentlich ausscheiden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Ein außerordentliches Ausscheiden eines Mitgliedes kann abweichend von Absatz 1 dann erfolgen, wenn in Zuständigkeit des betreffenden Mitgliedes kein Kindergarten bzw. keine vergleichbare Einrichtung mehr betrieben wird.

(3) Ein Mitglied kann mit zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es nachhaltig die gemeinsamen Interessen des Verbandes beeinträchtigt, die Zusammenarbeit im Verband wiederholt verweigert oder seinen sonstigen Pflichten nach dieser Satzung nicht nachkommt. Vor dem Ausschluss ist das Verbandsmitglied durch Beschluss der Verbandsversammlung abzumahnern.

(4) Das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Erforderliche Regelungen sind analog § 7 Abs. 2 KGO zu treffen.

(5) Das Ausscheiden und der Ausschluss aus dem Verband bedürfen der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates.

### § 22 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Zweckverbandes beschließen. Die Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

(2) Die Verbandsmitglieder haften für die bis zur Auflösung entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Erforderliche Regelungen sind analog § 7 Abs. 2 KGO zu treffen.

(3) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates.

### § 23 Einvernehmen

Kann im Sinne dieser Satzung zwischen Zweckverband und Kirchengemeinde kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet die nächst höhere aufsichtsrechtliche Ebene.

**§ 24****Anzuwendende Bestimmung**

Für den Zweckverband, insbesondere die Vermögensverwaltung und Finanzwirtschaft, sowie für die Aufsicht über den Zweckverband finden die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und die Ordnung zur Bildung von kirchlichen Zweckverbänden (ZweckVO) sowie die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart entsprechend Anwendung.

Der Rottenburger Kindergartenplan und die auf seiner Basis entwickelten Rahmenkonzeptionen bilden die bindende Grundlage für die Arbeit des Zweckverbandes und die pastorale Einbindung der Kindergärten in die Kirchengemeinden.

**§ 25****Schlussbestimmung**

Die Satzung des Zweckverbandes tritt zum 01.01.2019 in Kraft, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart.

BO-Nr. 5560 – 17.10.18

### **CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

#### **– Satzungsänderung –**

Mit Schreiben vom 06.06.2018 beantragte der Vorstand der „CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Änderung der Stiftungssatzung gemäß § 17 Abs. 1 der Stiftungssatzung i. V. mit § 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart („StiftO“). Der Stiftungsrat der CaritasStiftung hat in seinen Sitzungen vom 08.12.2017 und 03.05.2018 die Satzungsänderungen jeweils einstimmig beschlossen. Der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. („DiCV“) hat die Zustimmung zur Satzungsänderung erteilt.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsaufsicht gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2018 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die vom Stiftungsrat der „CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ am 08.12.2017 und 03.05.2018 jeweils einstimmig beschlossenen Satzungsänderungen der „CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ gemäß § 17 Abs. 1 der derzeit gültigen Stiftungssatzung i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 StiftO zu genehmigen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift vom 2. Juli 2018 angenommen und somit die Satzungsänderungen genehmigt.

Ebenso hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Erlass vom 30. August 2018 – RA-0562.4-26/9/1 – die vom Stiftungsrat der „Ca-

ritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ in seinen Sitzungen am 8. Dezember 2017 und 3. Mai 2018 beschlossenen Satzungsänderungen gem. §§ 21, 23, 6, 28 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg genehmigt.

Die Satzung wird nachsehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 7. November 2018

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

### **CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart Satzung**

**§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen: CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Stuttgart.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 AO sowie die Förderung folgender gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 AO, die sich an den Zwecken und dem Leitbild des Deutschen Caritasverbandes orientieren:
  - die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52, Satz 1)
  - die Förderung der Religion (§ 52, Satz 2)
  - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52, Satz 3)
  - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52, Satz 4)
  - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52, Satz 7)
  - die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 52, Satz 9)
  - die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten (§ 52, Satz 10)
  - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52, Satz 13)
  - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52, Satz 15)
  - die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52, Satz 18)
  - die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie (§ 52, Satz 19)

- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52, Satz 25).
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck insbesondere, indem sie Organisationen, die als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannt und dem Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. angeschlossen sind, sowie deren Projekte und Initiativen, die dem in Absatz 1 beschriebenen Zweck dienen, durch finanzielle Zuwendungen sowie durch Beratung, organisatorische und logistische Hilfestellung und Unterstützung oder auf andere zweckdienliche Weise fördert.
  - (3) Soweit der Stiftungszweck unmittelbar durch die Stiftung selbst verwirklicht wird, erfolgt dies insbesondere durch folgende Maßnahmen:
    - Im Bereich Bildung durch eigene Veranstaltungen (z. B. Workshops, Vorträge, Seminare oder dergl.) sowie die Herausgabe von themenbezogenen Publikationen
    - Im Bereich gesellschaftliches und bürgerschaftliches Engagement: durch Einwerben von finanzieller Unterstützung und sonstiger Unterstützung stifterisch freiwillig Engagierter
    - Durch die Vergabe von mit finanziellen Zuwendungen verbundenen Preisen für besondere Stifterleistungen an Personen oder Gruppen
    - Durch Angebote zur Stärkung von Chancen für Kinder, Unterstützung von Hilfen im Alter, Initiierung von altersübergreifender Begegnung, Beratung und Begleitung von Ehrenamtlichen, Stärkung der Erziehungskompetenz von Familien.
  - (4) Die Stiftung kann gegen Erstattung der dadurch verursachten Kosten die treuhänderische Verwaltung von nicht rechtsfähigen Stiftungen und Vermögensmassen oder die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.
  - (5) Die Stiftung erfüllt diesen Auftrag durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58, Nr. 1 und 2 AO zur Förderung von Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung oder indem sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 AO verwirklicht.
  - (6) Der Wirkungsbereich der Stiftung ist nicht auf Deutschland beschränkt.
  - (7) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen Aufgabenerfüllung

### § 3 Steuerbegünstigung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch

Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend und sicher anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Zuwendungen, die hierzu bestimmt sind (Zustiftungen), wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (3) Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit des Sachwalters fremden Vermögens kann der Vorstand Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks, nicht aber nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände soll die Stiftung neben dem Gesichtspunkt der Rendite auch Gesichtspunkte der ökologischen, sozialen und kulturellen Verträglichkeit mit dem Stiftungszweck berücksichtigen. In der Beurteilung ist die Stiftung frei.

### § 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
  - den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen darstellen.
- (2) Stiftungsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe der Stiftung sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- (4) Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- (5) Es dürfen die steuerlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

### § 6 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand.

Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

### § 7 Stiftungsorganisation

- (1) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen

oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Die Verwaltung der Stiftung kann an einem anderen Ort als dem Sitz der Stiftung wahrgenommen werden.

- (2) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jeden Geschäftsjahrs einen Wirtschaftsplan und nach Ende jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
- (3) Die Stiftung veröffentlicht regelmäßig, mindestens einmal jährlich, in geeigneter Weise einen Bericht über ihre Tätigkeit und über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Einzelheiten regelt der Stiftungsrat.

### § 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben natürlichen Personen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. bestellt. Die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrates bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Die erneute Bestellung von Stiftungsratesmitgliedern ist zulässig. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen bei ihrer Bestellung das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Vor dem Ende der Amtszeit des Stiftungsrates hat die Stiftung rechtzeitig den Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. aufzufordern, die Neubestellung vorzunehmen. Findet die Neubestellung nicht rechtzeitig statt, bleibt der Stiftungsrat bis zur Bestellung der neuen Mitglieder im Amt. Beschlüsse darf der Stiftungsrat während dieser Zeit nur in dringenden Ausnahmefällen fassen. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzugewählt. Die Bestellung der neuen Mitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.
- (7) Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
- (8) Bestimmungen über den Vorsitzenden gelten unverändert auch für die Vorsitzende.

### § 9 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und berät und überwacht den Vorstand. Die Interpretation des in § 2 Abs. 1 bis 7 niedergelegten Stifterwillens obliegt dem Stiftungsrat.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere
  1. die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
  2. die Feststellung des Jahresabschlusses,
  3. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
  4. die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
  5. Änderungen dieser Satzung,
  6. Rechtsgeschäfte, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen oder staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen,
  7. die Auflösung der Stiftung.
- (3) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er kann beschließen, dass den Mitgliedern ihre angemessenen Auslagen und Aufwendungen ersetzt werden. Ebenfalls kann er beschließen, dass eine in ihrer Höhe angemessene pauschale Entschädigung für den Arbeitseinsatz und Zeitaufwand gewährt wird.

### § 10 Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse mit Ausnahme der in §§ 15 und 16 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 6 entsprechend.
- (2) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates berechtigt, sofern die zu behandelnde Angelegenheit nicht die Mitglieder des Vorstandes persönlich betreffen. Auf Verlangen des Stiftungsrates sind sie zur Teilnahme verpflichtet.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten zu lassen. Vertretene Mit-

glieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens drei Mitglieder persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme an Beschlüssen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.

- (6) Eine Beschlussvorlage, ausgenommen solche gemäß §§ 15 und 16 dieser Satzung, gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder ihr zustimmt.
- (7) Über die Beschlussfassungen in Sitzungen und im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

### § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei natürlichen Personen, darunter der Vorstandsvorsitzende. Die Mitglieder des Vorstandes sowie das Amt des Vorsitzenden werden vom Stiftungsrat gewählt und abgewählt. Die Bestellung der gewählten Mitglieder des Vorstandes bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Mitglieder des Vorstandes dürfen bei ihrer Bestellung das 75. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des anderen Mitgliedes hinzugewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Die Bestellung des wiedergewählten oder hinzugewählten Mitgliedes des Vorstandes bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können, nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sein. Die Entscheidung darüber und ggf. über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat. Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein.
- (6) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

### § 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates, für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Der Vorstand hat dem Stiftungsrat mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht, den Jahresabschluss sowie den Wirtschaftsplan vorzulegen.

### § 13

#### Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied mit einer Frist von regelmäßig vier Wochen, mindestens jedoch von zwei Wochen, unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung schriftlich an jedes Vorstandsmitglied einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstandes hiermit einverstanden erklären.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei fehlender Einigung gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, mit Ausnahme der in §§ 15 und 16 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich jedes Vorstandsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Abs. 5 entsprechend Anwendung.
- (7) Über die Sitzungen und die in ihr gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes sowie dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zu übermitteln.
- (8) Soweit Beschlüsse des Vorstandes nicht in einer notariellen Niederschrift aufgenommen werden, ist über jeden außerhalb von Sitzungen gefassten Beschluss unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist allen Vorstandsmitgliedern schriftlich und unverzüglich zuzusenden.

### § 14

#### Beratende Gremien

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates beratende Gremien einrichten, z. B. ein Kuratorium, einen wissenschaftlichen Beirat u. Ä. In dem Beschluss sind Aufgaben und Zusammensetzung dieser Gremien zu regeln.
- (2) Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.

### § 15 Änderungen der Satzung

- (1) Diese Satzung kann durch Beschluss des Stiftungsrates geändert werden. Der Stiftungsrat ist insbesondere ermächtigt, die Festlegungen zur Organisation der Stiftung (§§ 7–14) veränderten Verhältnissen oder neuen Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit anzupassen. Die Stiftungszwecke nach § 2 Absatz 1 können jedoch nicht eingeschränkt oder beseitigt werden.
- (2) Änderungen der Satzung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie müssen dem Stiftungszweck gemäß § 2 möglichst nahekommen. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, insbesondere über Zweckänderungen, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Zustimmung des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

### § 16 Auflösung der Stiftung

- (1) Erscheint auch durch Änderung der Satzung die Fortsetzung der Stiftung nicht mehr möglich oder sinnvoll, kann die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammengelegt oder aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen dem Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V., ersatzweise der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu, der es im Sinne von § 2 ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmungen von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Zustimmung des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

### § 17 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Verbindung mit dem Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg in deren jeweils gültigen Fassungen. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:
  1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,

2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
  3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
  4. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstandes der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
  5. Satzungsänderungen,
  6. Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:
    1. Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der wesentlichen sächlichen und/oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
    2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000,00 Euro,
    3. wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.
  - (3) Die Maßnahmen sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht so frühzeitig vor deren Durchführung anzuzeigen, dass deren etwaige Beanstandungen noch beachtet werden können.
  - (4) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.
  - (5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

### § 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchliche Stiftungsaufsicht mit Genehmigung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zum 30.08.2018 in Kraft.

BO-Nr. 5560

**G e n e h m i g t**

Rottenburg, den 31.10.2018

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

BO-Nr. 4534 – 15.08.18

## Ortssatzung des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart

### Präambel

Gemäß Dekret des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart Nr. A 334 vom 12. Februar 2009 Abs. 2 übernimmt das Stadtdekanat Stuttgart auch den Status und alle Rechte und Pflichten einer Gesamtkirchengemeinde im Sinne des § 6 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KGO). Dementsprechend obliegt dem Stadtdekanatsrat die Beratung und Beschlussfassung von gemeinsamen Angelegenheiten und der Erlass einer Ortssatzung gemäß § 29 KGO.

Diese Ortssatzung ist getragen vom Bewusstsein gemeinsamer Verantwortung der Katholischen Stadtkirche in der Landeshauptstadt Stuttgart als „Kirche in der Stadt und Kirche für die Stadt und für alle Menschen der Stadt“. Sie bezeugt den Glauben an vielen Orten: in Kirchengemeinden und Gemeinden von Katholiken anderer Nationalität, in Seelsorgeeinheiten, die durch Dekret des Bischofs Nr. 5826 vom 21. November 2016 als Gesamtkirchengemeinden verfasst sind, sowie im Stadtdekanat, in kirchlichen Einrichtungen, Verbänden und Organisationen.

### § 1 Zuständigkeitsbereich

Das Stadtdekanat Stuttgart besteht aus folgenden Gesamtkirchengemeinden<sup>1</sup>, Kirchengemeinden, der Personalgemeinde und Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache:

1. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Mitte:
  - St. Eberhard (Stgt.-Mitte)
  - St. Georg (Stgt.-Nord)
  - St. Konrad (Stgt.-Mitte)
  - Albanische Gemeinde Famullia Katolike Shqiptare Shën Nëna Tereze
  - Italienische Gemeinde San Giorgio
  - Kroatische Gemeinde Blaženi Alojzije Stepinac
  - Slowenische Gemeinde Sveti Ciril in Metod
2. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Ost:
  - Herz Jesu (Stgt.-Ost)
  - Hl. Bruder Klaus von Flüe (Stgt.-Ost)
  - Heilig Geist (Stgt.-Ost)
  - St. Nikolaus (Stgt.-Ost)
  - Ungarische Gemeinde Szent Gellért
3. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Süd:
  - St. Antonius von Padua (Stgt.-Kaltental)
  - St. Maria (Stgt.-Süd)
  - St. Josef (Stgt.-Süd)
  - Eritreische Gemeinde St. Justin de Jacobis
4. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-West/Botnang:
  - St. Clemens (Stgt.-Botnang)
  - St. Elisabeth (Stgt.-West)
  - St. Fidelis (Stgt.-West)
  - Spanische Gemeinde Virgen De Guadalupe
5. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Nordwest:
  - St. Josef (Stgt.-Feuerbach)
  - Salvator (Stgt.-Giebel)
  - St. Theresia vom Kinde Jesu (Stgt.-Weilimdorf)
  - Kroatische Gemeinde Sveti Ivan Krstitelj
6. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Nordstern:
  - St. Antonius von Padua (Stgt.-Zuffenhausen)
  - Zum Guten Hirten (Stgt.-Stammheim)
  - Zur Heiligsten Dreifaltigkeit (Stgt.-Rot)
  - St. Laurentius (Stgt.-Freiberg)
  - Italienische Gemeinde Buon Pastore
  - Portugiesische Gemeinde Nossa Senhora de Fátima
7. Gesamtkirchengemeinde Stuttgarter Madonna:
  - St. Augustinus (Stgt.-Neugereut)
  - St. Barbara (Stgt.-Hofen)
  - St. Bonifatius (Stgt.-Bad Cannstatt)
  - Heilig Kreuz (Stgt.-Bad Cannstatt)
  - St. Johannes Maria Vianney (Stgt.-Mönchfeld)
  - Polnische Gemeinde Matki Bożej Nieustajacej Pomocy
8. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Neckar:
  - St. Martin (Stgt.-Bad Cannstatt-Münster)
  - Liebfrauen (Stgt.-Bad Cannstatt)
  - St. Peter (Stgt.-Bad Cannstatt)
  - Italienische Gemeinde San Martino
9. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart St. Urban:
  - St. Christophorus (Stgt.-Wangen)
  - St. Franziskus (Stgt.-Obertürkheim)
  - St. Johannes Evangelist (Stgt.-Untertürkheim)
  - St. Markus (Stgt.-Hedelfingen-Rohracker)
  - Kroatische Gemeinde Sveti Nikola Tavelić
  - Chaldäische Personalgemeinde Mar Shimon Bar Sabai
10. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart Johannes XXIII.:
  - St. Antonius von Padua (Stgt.-Hohenheim)
  - Mariä Himmelfahrt (Stgt.-Degerloch)
  - St. Michael (Stgt.-Sillenbuch)
  - St. Thomas Morus (Stgt.-Heumaden)
  - Französischsprachige Gemeinde Paroisse Catholique francophone Sainte Thérèse
11. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart St. Hedwig und Ulrich:
  - St. Hedwig (Stgt.-Möhringen)
  - St. Ulrich (Stgt.-Fasanenhof)
  - Kroatische Gemeinde Sveti Martin
12. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Vaihingen:
  - Christus König (Stgt.-Vaihingen)
  - St. Maria Königin des Friedens (Stgt.-Büsnau)
  - Maximilian Kolbe (Stgt.-Vaihingen)
  - Zur Heiligen Familie (Stgt.-Rohr)
  - Italienische Gemeinde Cristo Re

### § 2 Aufgaben des Stadtdekanats Stuttgart

Gemäß § 4 Dekanatsordnung (DekO) werden im Stadtdekanat die folgenden Aufgaben wahrgenommen:

- (1) Zur Unterstützung des Bischofs bei der Leitung:

<sup>1</sup> Zum 1. Januar 2017 bildeten die Kirchengemeinden des Stadtdekanats je Seelsorgeeinheit eine Gesamtkirchengemeinde gemäß § 6 Abs. 1 KGO. Diesen Gesamtkirchengemeinden obliegt gemäß § 2 Abs. 5 der Ortssatzungen die gemeinsame Vermögensverwaltung und Finanzwirtschaft der Kirchengemeinden und Kirchenpflegen der jeweiligen Seelsorgeeinheit sowie die Deckung deren Bedarfs im Rahmen eines gemeinsamen Haushaltsplanes und Stellenplanes.

1. Unterstützung des Leitungshandelns des Bischofs und Vermittlung und Umsetzung diözesaner Ziele, Konzepte und Projekte,
  2. Beratung des Bischofs und Information über Entwicklungen und Erfordernisse in der Seelsorge vor Ort,
  3. Durchführung der Pastoralvisitation und Unterstützung in Vakanzzeiten,
  4. Mitwirkung bei Personalplanung und Personaleinsatz in den Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen und Unterstützung bei der Personalführung und -betreuung,
  5. Wahl der Laienvertreter(innen) des Stadtdekanats im Diözesanrat,
  6. unmittelbare Aufsicht über die ortskirchlichen Rechtspersonen gem. § 95 KGO.
- (2) Zur Förderung und Unterstützung der örtlichen Seelsorge:
1. Beratung, Begleitung und Unterstützung der Kirchengemeinden, der Gesamtkirchengemeinden und der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
  2. Förderung, Unterstützung und Beratung der kirchlichen Verbände, Organisationen, Gemeinschaften und Gruppierungen,
  3. Koordination der Pastoral der Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und der kirchlichen Einrichtungen und Durchführung gemeinschaftlicher Aktionen,
  4. Übernahme von übergreifenden pastoralen, organisatorischen und administrativen Aufgaben und Bereitstellung ergänzender pastoraler Dienste, sozial-karitativer Hilfen und offener Bildungs- und Beratungsangebote für Menschen in besonderen Lebenssituationen,
  5. Angebote der Begegnung, des Erfahrungsaustauschs, der geistlichen Stärkung und der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Dienste und der pastoralen und anderen hauptberuflichen Mitarbeiter(innen) der Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden.
- (3) Zur Gestaltung und Vertretung der kirchlichen Arbeit im Stadtkreis:
1. Beteiligung an gesellschaftspolitischen Diskursen und Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,
  2. ökumenische Kontakte, Projekte und Aktionen,
  3. Kontakte und Vertretung gegenüber den kommunalen Körperschaften und außerkirchlichen auf Stadtkreis- und Landkreisebene sowie Kontakte zu gesellschaftlichen Gruppen,
  4. Sicherstellung der Arbeit der Organe und der Gremien des Stadtdekanats (z.B. Stadtdekanatsrat, Dekanatskonferenz),
  5. Sicherung der Arbeitsfähigkeit der für das Stadtdekanat bereitgestellten Einrichtungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Unterstützung der sonstigen kirchlichen Einrichtungen im Stadtdekanat,
  6. Finanz-, Vermögens- und Immobilienverwaltung der Einrichtungen des Stadtdekanats.

### § 3

#### Aufgaben des Stadtdekanats als Gesamtkirchengemeinde

Gemäß Dekret Nr. A 334 Abs. 2 werden die gemeinsamen Angelegenheiten der Kirchengemeinden im Stadtdekanat Stuttgart im Sinne des § 6 Abs. 1 KGO vom Stadtdekanat Stuttgart wahrgenommen. Das Stadtdekanat hat den Status und damit alle Rechte und Pflichten einer Gesamtkirchengemeinde und nimmt vollumfänglich deren Aufgaben wahr. Deshalb obliegt dem Stadtdekanat auf Grundlage des § 29 Abs. 5 KGO:

1. die Wahrnehmung gemeinsamer seelsorgerlicher Aufgaben,
2. die Schaffung oder Übernahme überpfarrlicher seelsorgerlicher Einrichtungen (für die Jugend-, Bildungs- und Caritasarbeit u. a.),
3. die Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer,
4. die Deckung des Bedarfs der angeschlossenen Gesamtkirchengemeinden, soweit deren Einnahmen nicht ausreichen – ausgenommen ist hiervon die chaldäische Personalgemeinde –,
5. den Bau neuer Kirchen und Pfarrhäuser, soweit andere nicht einzutreten haben,
6. die Planung und Entscheidung über den Bau und die Instandhaltung sonstiger kirchlicher Gebäude und Einrichtungen,
7. die Tragung des persönlichen und sächlichen Aufwandes des Stadtdekanats,
8. die einheitliche Regelung der Bezüge der kirchlichen Bediensteten des Stadtdekanats sowie der angeschlossenen Gesamtkirchengemeinden und
9. die Wahl des/der Leiter(in) des Verwaltungszentrums.

### § 4

#### Weitergabe und Verwaltung von Haushaltsmitteln

Die Regelung der Weitergabe von Haushaltsmitteln durch das Stadtdekanat an die Gesamtkirchengemeinden zur Deckung des Haushaltsbedarfs einschließlich von Zuschüssen für außerordentliche Vorhaben erfolgt durch Beschlussfassung des Stadtdekanatsrats unter Beachtung folgender Grundsätze:

1. Die Weitergabe von Haushaltsmitteln und die Erteilung etwaiger Zuschüsse an die Gesamtkirchengemeinden müssen so bemessen sein, dass – unter Berücksichtigung der pastoralen Aufgaben und Erfordernisse der Gemeinden – die Erfüllung der planmäßigen Aufgaben des Stadtdekanats gewährleistet bleibt.
2. Der Stadtdekanatsrat stellt den Bedarf im jeweiligen Haushaltsplan fest.
3. Die Planansätze des Stadtdekanats und der einzelnen Gesamtkirchengemeinden müssen notwendig und angemessen sowie als solche anerkannt sein; alle erzielbaren Eigenmittel sind in Ansatz zu bringen.
4. Die Haushaltspläne des Stadtdekanats und der angeschlossenen Gesamtkirchengemeinden sind im



Rahmen einer einheitlichen mittelfristigen Finanzplanung aufzustellen.

### § 5 Stadtdekanatsrat

Der Stadtdekanatsrat hat gemäß § 14 DekO folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- (1) Der Stadtdekanatsrat trägt zusammen mit dem Stadtdekanat die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Stadtdekanats:
  1. Er legt mit dem Stadtdekanat zusammen die pastoralen Ziele des Stadtdekanats fest.
  2. Er sorgt für die Umsetzung diözesaner Konzepte im Stadtdekanat.
  3. Er beschließt Projekte und Aktionen des Stadtdekanats.
  4. Er vernetzt seelsorgliche Aktivitäten im Stadtdekanat.
  5. Er kann zu wichtigen kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Anliegen im Namen der Katholiken im Stadtdekanat Erklärungen abgeben.
  6. Er vermittelt die Beratungen und Projekte des Diözesanrats und sorgt für die Rückbindung seiner Arbeit an den Diözesanrat.
  7. Er richtet die erforderlichen Dienste im Stadtdekanat ein.
  8. Er fasst die für die Erfüllung der Aufgaben im Stadtdekanat erforderlichen Haushalts- und Finanzierungsbeschlüsse.
  9. Er stellt die Jahresrechnung fest.
- (2) Der Stadtdekanatsrat ist gem. § 2 der Ordnung für die Wahl der Laienvertreter(innen) aus den Dekanaten im Diözesanrat für die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl zuständig.
- (3) Der Stadtdekanatsrat wirkt mit bei der Wahl des Stadtdekans und der Stellvertretenden Stadtdekane.
- (4) Darüber hinaus hat der Stadtdekanatsrat gemäß Dekret des Bischofs Nr. A 334 folgende Aufgaben – unbeschadet der Genehmigungsvorbehalte des Bischöflichen Ordinariats und des Diözesanverwaltungsrats:
  1. Festlegung des anerkannten Bedarfs, Verabschiedung des Haushaltsplans mit Stellenplan sowie Beschlussfassung über die Rechnungslegung gemäß § 79 KGO und Beschlussfassung nach § 4 dieser Satzung,
  2. Schuldenaufnahmen, soweit sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind,
  3. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 1.000.000 €,
  4. Neubau, Erweiterung, bedeutende Instandsetzung und Ausstattung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen im Rahmen des § 3 bei einem Gesamtvolumen über 2.000.000 €,
  5. der Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken über 25.000 €/Jahr.

### § 6

#### Zusammensetzung des Stadtdekanatsrats

- (1) Dem Stadtdekanatsrat gehören als Mitglieder mit beschließender Stimme an:
  1. der Stadtdekan als Vorsitzender und die Stellvertretenden Stadtdekane,
  2. die Vorsitzenden der Gesamtkirchengemeinderäte,
  3. je ein(e) aus der Mitte der nach § 19 Abs. 1 KGO stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderats gewählte(r) Vertreter(in) der Kirchengemeinden,
  4. je ein(e) aus der Mitte der nach Kapitel 1.4 der Richtlinien für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABL 2005, S. 103 ff.) stimmberechtigten Mitglieder des Pastoralrats gewählte(r) Vertreter(in) der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache,
  5. ein(e) aus der Mitte der nach § 19 Abs. 1 KGO stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderats gewählte(r) Vertreter(in) der Personalgemeinde,
  6. von den kategorialen Seelsorgebereichen und kirchlichen Einrichtungen, Verbänden und Organisationen im Stadtdekanat benannte und von den Mitgliedern nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1–5 gewählte Vertreter(innen) bis zu einem Fünftel der Mitgliederzahl gem. Ziff. 3–5.

Für den Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden der/die Zweite Vorsitzende, an die Stelle der stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 1 Ziff. 2–6 ihre jeweiligen Stellvertreter(innen) im Amt.
- (2) Dienstvertraglich tätige Mitarbeiter(innen) der Einrichtungen des Stadtdekanats nach §§ 21–26 Abs. 1 DekO sowie Bedienstete des Verwaltungszentrums können nicht stimmberechtigte Mitglieder des Stadtdekanatsrats sein.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.
- (4) Dem Stadtdekanatsrat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an:
  1. der/die Geschäftsführer(in) des Stadtdekanats und die weiteren Dekanatsreferenten(innen),
  2. der/die Leiter(in) des Verwaltungszentrums oder sein(e) bzw. ihr(e) Stellvertreter(in),
  3. die gewählten Laienvertreter(innen) des Stadtdekanats im Diözesanrat,
  4. die Ukrainische Personalpfarrei Heiliger Basilus des Großen als ein ständig beratender Teilnehmer nach § 48 Abs. 2 KGO.
- (5) Die Leiter(innen) der Einrichtungen nach §§ 21–26 DekO sowie die Vorsitzenden der Sachausschüsse des Stadtdekanatsrats bzw. deren Stellvertreter(innen) sollen zu Beratungen über Themen ihres Aufgabenbereichs eingeladen und gehört werden.
- (6) Gäste können zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

## § 7

**Vorsitz, Amtszeit, Rechtsstellung, Einberufung und Arbeitsweise**

- (1) Der Stadtdekan ist Vorsitzender des Stadtdekanatsrats.
- (2) Amtszeit, Rechtsstellung, Einberufung und Arbeitsweise
  1. Nach einer Kirchengemeinderatswahl beruft der Stadtdekan die konstituierende Sitzung des Stadtdekanatsrats innerhalb von acht Wochen nach der Konstituierung aller Kirchengemeinderäte im Stadtdekanat mit einer Frist von zwei Wochen ein. Auf der konstituierenden Sitzung werden aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtdekanatsrats je ein Laie als Zweite(r) Vorsitzende(r) und dessen/deren Stellvertreter(in) im Amt sowie aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtdekanatsrats die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 4 der Ortssatzung gewählt.
  2. Die Amtszeiten des Stadtdekanatsrats und des/der Zweiten Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter(in) im Amt richten sich nach der Amtszeit der Kirchengemeinderäte. Sie führen ihre Ämter weiter bis zur Konstituierung des nachfolgenden Stadtdekanatsrats.
  3. Eine Abwahl des/der Zweiten Vorsitzenden, seines/seiner bzw. ihres/ihrer Stellvertreter(in) im Amt oder einzelner stimmberechtigter Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses ist möglich. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Stadtdekanatsrats. Im Fall des/der Zweiten Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter(in) im Amt hat diesem Beschluss ein Vermittlungsgespräch mit dem Bischöflichen Ordinariat vorauszugehen.
  4. Die Sitzungen des Stadtdekanatsrats sind öffentlich. Der Stadtdekanatsrat kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Nichtöffentlichkeit beschließen. Über den Haushaltsplan ist stets in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Personalangelegenheiten sind nichtöffentlich zu verhandeln. Über Anträge aus der Mitte des Stadtdekanatsrats auf öffentliche oder nichtöffentliche Verhandlung ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Die Mitglieder des Stadtdekanatsrats sind über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.
  5. Die Mitglieder des Stadtdekanatsrats sind ehrenamtlich tätig, sofern sie nicht aufgrund amtlicher oder dienstlicher Verpflichtung Mitglied sind. Sie erhalten für ihre Tätigkeit im Stadtdekanatsrat keine Vergütung; notwendige Auslagen werden auf Nachweis ersetzt. Für die Reisekosten gelten die Richtlinien des Bischöflichen Ordinariats.
  6. Ziff. 2 und 3 gelten für den Geschäftsführenden Ausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Sachausschüsse entsprechend.
- (3) Einberufung des Stadtdekanatsrats
  1. Der Stadtdekanatsrat ist vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem/der Zweiten Vorsitzenden zu Sitzungen einzuladen, sooft es die Aufgaben erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt mindestens eine Woche vor der Sitzung. Der Vorsitzende legt hierzu gemeinsam mit dem/der Zweiten Vorsitzenden die Tagesordnung fest. Neue Anträge zur Tagesordnung können zu Beginn der Sitzung durch Beschluss angenommen werden.
  2. In dringenden Fällen kann der/die Zweite Vorsitzende zu einer Sitzung einladen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
  3. Eine außerordentliche Versammlung des Stadtdekanatsrats muss einberufen werden, wenn der Geschäftsführende Ausschuss oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtdekanatsrats dies schriftlich mit der Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Sitzung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen abzuhalten. Eine Sitzung kann auch vom Bischöflichen Ordinariat als Aufsichtsbehörde angeordnet werden.
- (4) Arbeitsweise des Stadtdekanatsrats
  1. Die Sitzungen des Stadtdekanatsrats werden vom Vorsitzenden, im Fall des § 7 Abs. 3 Ziff. 2 Ortssatzung von dem/der Zweiten Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Der Vorsitzende kann die Sitzungsleitung dem/der Zweiten Vorsitzenden übertragen. Der/die Sitzungsleiter(in) kann die Moderation einzelner Tagesordnungspunkte an Dritte übertragen.
  2. Der Stadtdekanatsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist zu einer zweiten Sitzung einzuladen, die innerhalb von vier Wochen nach der ersten stattzufinden hat. Bei der zweiten Sitzung genügt zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
  3. Der Stadtdekanatsrat fasst seine Beschlüsse, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Im Übrigen gilt die Ordnung für die Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen (Kirchengemeindeordnung/KGO).
  4. Der Stadtdekan muss Beschlüssen des Stadtdekanatsrats widersprechen, die nach seiner Auffassung gegen kirchliches oder weltliches Recht verstoßen. Er kann Beschlüssen widersprechen, wenn nach seiner sorgfältigen Prüfung die Durchführung des Beschlusses nachteilige Auswirkungen für die Kirche oder kirchliche Rechtspersonen haben kann. Widerspricht der Stadtdekan unmittelbar nach der Beschlussfassung einem Beschluss, so kann dieser nicht rechtswirksam werden. Der Vor-

sitzende hat dann innerhalb von vier Wochen zu einer weiteren Sitzung des Stadtdekanatsrats schriftlich einzuladen. Ergibt sich in dieser Sitzung keine Einigung in der Sache, ist die Angelegenheit dem Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.

5. Eine Beschlussfassung in einer nach § 7 Abs. 3 Ziff. 2 Ortssatzung eingeladenen Sitzung ist nur möglich, wenn es sich um unaufschiebbare Angelegenheiten handelt. Der Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn der Stadtdekanat innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung rückwirkend sein schriftliches Einverständnis erklärt. Versagt der Stadtdekanat sein Einverständnis, ist gem. § 7 Abs. 4 Ziff. 4 Ortssatzung zu verfahren.
6. Bei der Besetzung von Wahlämtern, bei denen mehrere Bewerber(innen) zur Wahl stehen, muss die Beschlussfassung durch Wahl erfolgen. Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Offen kann nur gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer im ersten oder im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Im dritten und letzten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht im dritten Wahlgang nur ein(e) Bewerber(in) zur Verfügung, bedarf es zu ihrer/seiner Wahl mindestens der Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten; wird dieses Ergebnis nicht erreicht, ist die Wahl nicht zustande gekommen.
7. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Stadtdekanatsrat ständige oder für bestimmte Aufgaben zeitlich begrenzte Sachausschüsse bilden. Näheres regelt § 11 Ortssatzung.
8. Die Geschäftsstelle des Stadtdekanats führt die Geschäfte des Stadtdekanatsrats und unterstützt den Vorsitzenden und den/die Zweite(n) Vorsitzende(n) bei der Wahrnehmung ihrer Ämter.
9. Sofern nicht in dieser Ordnung eigene Regelungen getroffen sind, gelten für die Arbeitsweise des Stadtdekanatsrats die Bestimmungen der §§ 40–59 KGO zur Arbeitsweise entsprechend sowie die Regelungen des § 18 DekO.

## § 8

### Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss vertritt den Stadtdekanatsrat zwischen den Sitzungen und nimmt für ihn laufende Aufgaben wahr. Er ist dabei an die Beschlüsse des Stadtdekanatsrats gebunden. Der Geschäftsführende Ausschuss berät ferner den Vorsitzenden und den/die Zweite(n) Vorsitzende(n) bei der Erstellung der Tagesordnung und der Vorbereitung der Sitzungen. Er koordiniert die Arbeit der Sachausschüsse.
- (2) Dem Geschäftsführenden Ausschuss können vom Stadtdekanatsrat bestimmte Aufgaben und Angelegenheiten zur dauernden Erledigung mit selbstständiger Beschlusskraft übertragen werden. Nicht übertragen werden kann die Beschlussfassung über die Festlegung der pastoralen Ziele des Stadtdekanats, die Einrichtung von Diensten im Stadtdeka-

nat, den Haushalt und die Finanzierung und die Feststellung der Jahresrechnung.

- (3) Darüber hinaus überträgt der Stadtdekanatsrat dem Geschäftsführenden Ausschuss im Rahmen seiner Aufgaben nach § 5 Ortssatzung die Beschlussfassung über:
  1. Neubau, Erweiterung, bedeutende Instandsetzung und Ausstattung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen im Rahmen des § 3 bei einem Gesamtvolumen von über 1.000.000 € bis einschließlich 2.000.000 €,
  2. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von über 500.000 € bis einschließlich 1.000.000 €,
  3. Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung der Abteilungsleiter(in), der Einrichtungsleiter(in) und Mitarbeiter(innen) von Stellen mit der Bewertung von A11/EG 10 bis A 15/EG 14 AVO-DRS sowie vergleichbarer Bewertungen,
  4. die Vorberatung des Haushaltsplans und etwaiger Nachtragshaushaltspläne, die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben oder Mindereinnahmen über 10 % mindestens 10.000 €,
  5. die Aufnahme von Kassenkrediten und die Aufnahme von Zwischenkrediten für Vorhaben des außerordentlichen Haushaltsplans über 250.000 €,
  6. die Gewährung von Darlehen an die angeschlossenen Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden,
  7. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie der Austritt aus ihnen,
  8. der Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken von über 15.000 €/Jahr bis einschließlich 25.000 €/Jahr,
  9. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen ab einem Streitwert von über 100.000 € je Fall,
  10. die Erledigung der Prüfungsbemerkungen zu den abgeschlossenen Rechnungen und Baurechnungen des Stadtdekanats,
  11. die Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsausschuss.
- (4) Der Geschäftsführende Ausschuss entscheidet über Anfechtungen von Kirchengemeinderatswahlen gemäß § 25 Abs. 3 KGO.
- (5) Der Geschäftsführende Ausschuss erstattet dem Stadtdekanatsrat in regelmäßigen Abständen Bericht über seine Tätigkeit.
- (6) Der Geschäftsführende Ausschuss nimmt Vorschläge und Informationen von Sachausschüssen entgegen und bereitet sie bei Bedarf für den Stadtdekanatsrat vor.

## § 9

### Zusammensetzung des Geschäftsführenden Ausschusses und Arbeitsweise

- (1) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören als Mitglieder mit beschließender Stimme an:
  1. der Stadtdekanat als Vorsitzender und die Stellvertretenden Stadtdekane,

2. der/die Zweite Vorsitzende des Stadtdekanatsrats und sein(e) bzw. ihr(e) Stellvertreter(in),
  3. je ein(e) vom Gesamtkirchengemeinderat der Gesamtkirchengemeinden im Stadtdekanat gewählte(r) Vertreter(in) der Kirchengemeinden dieser Gesamtkirchengemeinde, der/die Mitglied im Stadtdekanatsrat nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 oder 3 der Ortssatzung sein muss, bei Verhinderung der/die jeweilige Stellvertreter(in),
  4. aus der Mitte der in § 6 Abs. 1 Ziff. 4, 5 und 6 der Ortssatzung genannten Vertreter(innen) bis zu einem Fünftel der Mitgliederzahl gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 3 der Ortssatzung vom Stadtdekanatsrat gewählte Vertreter(innen).
- (2) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an:
1. der/die Geschäftsführer(in) des Stadtdekanats und die weiteren Dekanatsreferenten(innen),
  2. der/die Leiter(in) des Verwaltungszentrums oder sein(e) bzw. ihr(e) Stellvertreter(in),
  3. ein/e aus der Mitte der gewählten Laienvertreter(innen) des Stadtdekanats im Diözesanrat von diesen bestimmte(r) Vertreter(in).
- (3) Die Leiter(innen) der Einrichtungen nach §§ 21–26 DekO sowie die Vorsitzenden der Sachausschüsse des Stadtdekanatsrats bzw. deren Stellvertreter(innen) sollen zu Beratungen über Themen ihres Aufgabenbereichs eingeladen und gehört werden.
- (4) Gäste können auf Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen oder zugelassen werden.
- (5) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses sind nichtöffentlich. Der Geschäftsführende Ausschuss kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit beschließen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und die Arbeitsweise des Geschäftsführenden Ausschusses § 7 Abs. 3 und 4 Ortssatzung entsprechend.

### § 10

#### Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören als Mitglieder mit beschließender Stimme an:
1. der Stadtdekan als Vorsitzender,
  2. der/die Zweite Vorsitzende des Stadtdekanatsrats,
  3. fünf aus der Mitte der in § 6 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 Ortssatzung genannten Mitglieder vom Stadtdekanatsrat zu wählende Mitglieder.
- (2) Beratendes Mitglied ist der/die Leiter(in) des Verwaltungszentrums oder sein(e) bzw. ihr(e) Stellvertreter(in).
- (3) Die Aufgaben und Arbeitsweise des Verwaltungsausschusses richten sich nach den Bestimmungen der KGO für den Kirchengemeinderat (§§ 40–59 KGO) und den Verwaltungsausschuss (§ 32 KGO). Der Verwaltungsausschuss ist insbesondere zuständig für:
1. Vorberatung der den Verwaltungsausschuss betreffenden Tagesordnungspunkte der Sitzungen von Geschäftsführendem Ausschuss und Stadtdekanatsrat,

2. Neubau, Erweiterung, bedeutende Instandsetzung und Ausstattung kirchlicher Gebäude, Wohngebäude und Einrichtungen im Rahmen des § 3 bei einem Gesamtvolumen von über 50.000 € bis einschließlich 1.000.000 €,
3. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis einschließlich 500.000 €,
4. Ernennung und Einstellung einschließlich Höhergruppierung der Mitarbeiter(innen) von Stellen mit der Bewertung bis einschließlich A 10/EG 9 AVO-DRS sowie vergleichbarer Bewertungen,
5. Entscheidungen im Rahmen der Kirchensteuerordnung über Widersprüche gegen die Steuerschuld, über Stundungs- und Erlassgesuche sowie über die Niederschlagung rückständiger Kirchensteuern,
6. die Aufnahme von Kassenkrediten und die Aufnahme von Zwischenkrediten für Vorhaben des außerordentlichen Haushaltsplans bis einschließlich 250.000 €,
7. der Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken bis einschließlich 15.000 €/Jahr,
8. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von einschließlich 100.000 € je Fall,
9. der Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken bis einschließlich 15.000 €/Jahr.

### § 11

#### Sonstige Ausschüsse des Stadtdekanatsrats

- (1) Der Stadtdekanatsrat bestimmt Aufgaben und Zusammensetzung der von ihm eingerichteten Sachausschüsse. In diese Sachausschüsse können widerruflich auch sachkundige Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Stadtdekanatsrats sind.
- (2) Die Mitglieder des Sachausschusses wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n). Diese(r) soll stimmberechtigtes Mitglied des Stadtdekanatsrats sein.
- (3) Die Sachausschüsse sind in ihrer Arbeit dem Stadtdekanatsrat gegenüber verantwortlich und haben diesem regelmäßig zu berichten. Ihre Beschlüsse sind, sofern der Stadtdekanatsrat nichts anderes festlegt, Empfehlungen an den Stadtdekanatsrat.
- (4) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind nichtöffentlich. Die Sachausschüsse können für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit beschließen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und die Arbeitsweise der Sachausschüsse § 7 Abs. 3 Ziff. 1 und 3 und Abs. 4 Ziff. 1 bis 3, 6, 8 und 9 Ortssatzung entsprechend.

### § 12

#### Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Es gelten die Bestimmungen in § 28 KGO und § 16 DekO.

### § 13 Geschäftsstelle

- (1) Auf der Grundlage des § 21 Abs. 1 Satz 1 DekO ist für das Stadtdekanat eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle unterstützt die Organe des Stadtdekanats bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und führt die Geschäfte des Stadtdekanats. Hierzu gehören insbesondere:
  1. die Unterstützung des Stadtdekans und des Stellvertretenden Dekans bzw. der Stellvertretenden Stadtdekane,
  2. die Geschäftsführung des Stadtdekanatsrats, des Geschäftsführenden Ausschusses und entsprechender Sachausschüsse und die Unterstützung des/der Zweiten Vorsitzenden,
  3. die Sorge für die Geschäftsführung der Dienstkonferenz des Dekanatsamts, der Konferenz der Leiter(innen) der Einrichtungen des Stadtdekanats und der Dekanatskonferenz,
  4. die Koordination der Zusammenarbeit der Organe, der Gremien und der Einrichtungen des Stadtdekanats unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeit,
  5. die subsidiäre Sorge für Angebote zur Qualifizierung und zur Vernetzung der ehrenamtlichen Dienste in den Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Verbänden,
  6. die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie das Marketing für das Stadtdekanat.
- (2) Der/die Geschäftsführer(in) des Stadtdekanats leitet die Geschäftsstelle. Seine/ihre Arbeit erfolgt in enger Abstimmung mit dem/der Leiter(in) des Verwaltungszentrums.
- (3) Der/die Geschäftsführer(in) verantwortet ferner den Geschäftsbereich Pastoral. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Anlaufstelle für pastorale und soziale Fragen unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten,
  2. das strategische Vorausdenken und die Konzept(fort)entwicklung,
  3. die Umsetzung der Pastoralen Leitlinien der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (4) Der Stadtdekanat übt die Dienst- und Fachaufsicht aus.
- (5) Für die Rechtsstellung gelten § 21 Abs. 2–4, für Zuständigkeiten und Arbeitsweise § 22 DekO entsprechend.

### § 14 Verwaltungszentrum

- (1) Das Verwaltungszentrum ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung des Stadtdekanats. Ihm obliegt die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des Stadtdekanats, der Gesamtkirchengemeinden und der Kirchengemeinden sowie deren Einrichtungen, insbesondere ist es zuständig für
  1. die Erledigung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Stadtdekanats und der angeschlossenen Kirchengemeinden nach den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung und der Dekanatsordnung,

2. den Einzug der Ortskirchensteuern und die Erledigung der sonstigen Kirchensteuergeschäfte, vor allem Erhebung der Unterlagen für die Verteilung der Kirchenlohn- und Kircheneinkommensteuern,
  3. die Aufgaben der Personalverwaltung sowie die damit verbundene Festsetzung, Berechnung und Auszahlung der Löhne und Gehälter und die Abrechnung mit den verschiedenen Kassen,
  4. Zahlungsanweisungen nach § 67 KGO bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall; für darüber hinausgehende Beträge ist zusätzlich der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses oder dessen Stellvertreter zuständig,
  5. die Betreuung und Überwachung der einzelnen Baumaßnahmen, Instandsetzungen, laufender Bauunterhalt und Ausstattung kirchlicher Gebäude, Wohngebäude und Einrichtungen im Gesamtvolumen bis 50.000 €, sofern diese im Haushalt berücksichtigt sind,
  6. die Wohnungs- und Liegenschaftsverwaltung sowie die Gebäudebewirtschaftung des Stadtdekanats,
  7. die Aufgaben, die nicht durch Satzung auf andere Organe des Stadtdekanats übertragen sind,
  8. die Beratung und die Unterstützung der Pfarrverwaltung für die Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden in Finanz-, Vermögens- und Verwaltungsfragen.
- (2) Die Geschäfte des Verwaltungszentrums werden von der/dem Leiter(in) des Verwaltungszentrums geführt. Seine/ihre Arbeit erfolgt in enger Abstimmung mit dem/der Geschäftsführer(in) des Stadtdekanats.
  - (3) Der/die Leiter(in) des Verwaltungszentrums verantwortet ferner den Geschäftsbereich Verwaltung. Aufgaben können mit Genehmigung des Vorsitzenden des Stadtdekanatsrats auf Abteilungsleitungen und Beauftragte delegiert werden.
  - (4) Der Stadtdekanat übt die Dienst- und Fachaufsicht aus.
  - (5) Der/die Leiter(in) des Verwaltungszentrums nimmt die Aufgaben des Kirchenpflegers gemäß § 61 KGO und des Gesamtkirchenpflegers gemäß § 63 KGO gleichermaßen für das Stadtdekanat und die Gesamtkirchengemeinden wahr.

### § 15 Gesetzliche Vertretung/Steuervertretung

- (1) Abweichend von § 5 Abs. 3 DekO vertritt der Stadtdekanat zusammen mit dem/der Zweiten Vorsitzenden des Stadtdekanatsrats das Stadtdekanat gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Stadtdekanatsrat nimmt die ortskirchliche Steuervertretung im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 Kirchensteuergesetz wahr. Für den Fall, dass – abweichend von der derzeitigen diözesanen Verfahrensweise, die Diözesan- und die Ortskirchensteuer gemäß § 4 Abs. 1 Kirchensteuerordnung als einheitliche Kirchensteuer zu erheben und den Diözesanrat als Diözesansteuervertretung über die Erhebung der Kirchensteuer beschließen zu lassen – von den Kirchengemeinderäten ein Kirchensteuerbeschluss zu fassen ist, sind nur die Mitglieder des

Stadtdekanatsrats nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1–6 Ortssatzung stimmberechtigt.

### § 16

#### Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Vollmachten

Urkunden, die rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber Dritten enthalten, und Vollmachten werden namens des Stadtdekanats für den Stadtdekanatsrat oder den Geschäftsführenden Ausschuss vom Vorsitzenden des Stadtdekanatsrats sowie vom Zweiten Vorsitzenden des Stadtdekanatsrats unterzeichnet; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt (§ 54 KGO). Untervollmacht kann vom Vorsitzenden des Stadtdekanatsrats sowie vom Zweiten Vorsitzenden des Stadtdekanatsrats an den/die Geschäftsführer(in) des Stadtdekanats, den/die Leiter(in) des Verwaltungszentrums oder dessen Stellvertreter(in) erteilt werden.

### § 17

#### Verweise

- (1) Soweit in dieser Ortssatzung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der DekO und der KGO in Verbindung mit dem Dekret Nr. A 334.
- (2) Einzelheiten zur Ortssatzung werden in Ausführungsbestimmungen festgelegt.

### § 18

#### Inkrafttreten

Diese Ortssatzung wurde am 17. Juli 2018 vom Stadtdekanatsrat beschlossen. Sie löst die am 27. Januar 2010 vom Stadtdekanatsrat beschlossene, durch das Bischöfliche Ordinariat mit Schreiben vom 11. Februar 2010 BO-Nr. 567 genehmigte und zu diesem Datum durch Dekret vom 16. November 2015 BO-Nr. 5846 in Kraft gesetzte Ortssatzung ab und tritt mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg-Stuttgart und nach ortsüblicher Bekanntmachung durch das Stadtdekanat am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 10. August 2018

**G e n e h m i g t**

BO-Nr. 4534

Rottenburg, den 25.10.2018

Diözesanverwaltungsrat

i.A.

H.-J. Drexl, Ltd. Direktor i. K.

Leiter der Hauptabteilung

## Personalangelegenheiten

### Personalnachrichten

**Die Diözese Rottenburg-Stuttgart sucht für das Team der Diözesanleitung BDKJ/BJA einen**

**Diözesanjugendseelsorger BDKJ/BJA**

**Beschäftigungsumfang 75 %/Wahlamt für 3 Jahre**

- Sie sind Priester.
- Sie begleiten gern die ehrenamtlichen Leitungen von Mitgliedsverbänden, Jugendorganisationen und Dekanaten.
- Sie haben berufliche Erfahrung in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit/Jugendspiritualität.
- Sie wollen dazu beitragen, in der Diözese optimale Rahmenbedingungen für katholische Kinder- und Jugendarbeit zu schaffen.
- Sie haben sich mit den Prinzipien verbandlich organisierter Jugendarbeit auseinandergesetzt.
- Sie sind bereit, eine Führungsposition im paritätischen Leitungsteam des BDKJ und Bischöflichen Jugendamts (Personalunion) auszufüllen.
- Sie sind offen, Team- und Leitungsstrukturen im BDKJ/BJA weiterzuentwickeln.

**Das Profil der Stelle umfasst Aufgaben aus den Bereichen:**

- Jugendpastoral
- Jugend- und Kirchenpolitik
- Personalverantwortung
- Spiritualität und Seelsorge
- Verbandsentwicklung

**Dies beinhaltet beispielsweise:**

- Weiterentwicklung jugendpastoraler Ziele in der Diözese
- Begleitung der Entwicklung des BDKJ
- Kontakte zu den Mitgliedsverbänden, Jugendorganisationen und Dekanatsverbänden des BDKJ
- Arbeit an Projekten
- Interessenvertretung für junge Menschen in Gremien auf Diözesan-, Landes- und Bundesebene

Das konkrete Arbeitsfeld wird im Team vereinbart. Kombination des Amtes mit Gemeinde- oder Kategorie-seelsorge möglich. Bitte schicken Sie Ihre Bewerbungsunterlagen für die Wahl bei der BDKJ-Diözesanversammlung bis zum **4. Januar 2019** an:

**Wahlausschuss BDKJ**

**Nadine Maier, Geistliche Diözesanleiterin BDKJ/BJA**  
**Antoniusstr. 3, 73249 Wernau**

**Tel.: 07153 3001-113**

**E-Mail: dioezesanleitung@bdkj-bja.drs.de**

**www.bdkj.info**

Bei der Stelle des Diözesanjugendseelsorgers BDKJ/BJA handelt es sich um ein Wahlamt. Gemäß § 5 Absatz 1 der Wahlordnung des BDKJ Rottenburg-Stuttgart bedarf es zur Kandidatur mindestens eines Wahlvorschlages. Für einen Wahlvorschlag berechtigt sind nach § 6 Absatz 2 der Wahlordnung die Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände, die Jugendorganisationen, die BDKJ-Dekanatsleitungen, die BDKJ-Diözesanleitung, der Leiter der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat, der Wahlausschuss sowie jedes stimmberechtigte Mitglied der BDKJ-Diözesanversammlung. Diese Wahlvorschläge müssen mit Zustimmung des möglichen Kandidaten bis spätestens zum **25. Januar 2019** dem Wahlausschuss vorliegen. Der Bischof muss der Kandidatur zustimmen.

Die Wahl findet am 16./17. März 2019 auf der BDKJ-Diözesanversammlung in Rot an der Rot statt. Nach der Wahl erfolgt die Beauftragung durch Bischof Dr. Fürst. Eine Wiederwahl ist möglich. Arbeitsbeginn ist am 1. September 2019. Anstellungsträger ist die Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.

**Die Diözese Rottenburg-Stuttgart sucht für das Team der Diözesanleitung BDKJ/BJA**

**eine Diözesanleiterin BDKJ/BJA und einen Diözesanleiter BDKJ/BJA**

**Beschäftigungsumfang je 75 %/Wahlamt für 3 Jahre**

- Sie haben fundierte Kenntnisse in der Kinder- und Jugendarbeit.
- Sie haben eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium.
- Sie sind katholisch.
- Sie wollen dazu beitragen, in der Diözese optimale Rahmenbedingungen für katholische Kinder- und Jugendarbeit zu schaffen.
- Sie sind bereit, die ehrenamtlichen Leitungen von Mitgliedsverbänden, Jugendorganisationen und Dekanaten zu begleiten.
- Sie haben sich mit den Prinzipien verbandlich organisierter Jugendarbeit auseinandergesetzt.
- Sie sind bereit, eine Führungsposition im paritätischen Leitungsteam des BDKJ und Bischöflichen Jugendamts (Personalunion) auszufüllen.
- Sie sind offen, Team- und Leitungsstrukturen im BDKJ/BJA weiterzuentwickeln.

**Das Profil der beiden Stellen umfasst Aufgaben aus den Bereichen:**

- Jugend- und Kirchenpolitik
- Verbandsentwicklung
- Personalverantwortung

**Dies beinhaltet beispielsweise:**

- Weiterentwicklung des BDKJ
- Kontakte zu den Mitgliedsverbänden, Jugendorganisationen und Dekanatsverbänden des BDKJ sowie weiteren Trägern kirchlicher Jugendarbeit
- Konzeption, Umsetzung und Evaluation von Projekten

- Interessensvertretung für junge Menschen in Gremien auf Diözesan-, Landes- und Bundesebene
- Weiterentwicklung der Leitungsstrukturen BDKJ/BJA

Das konkrete Arbeitsfeld wird im Team vereinbart.

Bitte schicken Sie Ihre Bewerbungsunterlagen für die Wahl bei der BDKJ-Diözesanversammlung bis zum **4. Januar 2019** an:

**Wahlausschuss BDKJ**

**Nadine Maier, Geistliche Diözesanleiterin BDKJ/BJA**

**Antoniusstr. 3, 73249 Wernau**

**Tel.: 07153 3001-113**

**E-Mail: dioezesanleitung@bdkj.info**

**www.bdkj.info**

Bei beiden Stellen handelt es sich um ein Wahlamt. Gemäß § 5 Absatz 1 der Wahlordnung des BDKJ Rottenburg-Stuttgart bedarf es zur Kandidatur mindestens eines Wahlvorschlages. Für einen Wahlvorschlag berechtigt sind nach § 6 Absatz 2 der Wahlordnung die Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände, die Jugendorganisationen, die BDKJ-Dekanatsleitungen, die BDKJ-Diözesanleitung, der Leiter der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat, der Wahlausschuss sowie jedes stimmberechtigte Mitglied der BDKJ-Diözesanversammlung. Diese Wahlvorschläge müssen mit Zustimmung der möglichen Kandidatin/des möglichen Kandidaten bis spätestens zum **25. Januar 2019** dem Wahlausschuss vorliegen. Der Bischof muss der jeweiligen Kandidatur zustimmen.

Die Wahl findet am 16./17. März 2019 auf der BDKJ-Diözesanversammlung in Rot an der Rot statt.

Nach der Wahl erfolgt die Beauftragung durch Bischof Dr. Fürst. Eine Wiederwahl ist möglich. Arbeitsbeginn ist am 1. September 2019. Anstellungsträger ist die Diözese Rottenburg-Stuttgart. Die Bezahlung erfolgt entsprechend AVO-DRS in Anlehnung an TVL.

Die derzeitigen Stelleninhaber bewerben sich wieder.

### **Wohnung für Ruhestandsgeistlichen**

Die kath. Kirchengemeinde St. Martinus in Dotternhausen bietet in ihrem Pfarrhaus eine Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen an. Dotternhausen gehört zur Seelsorgeeinheit Oberes Schlichemtal im Dekanat Balingen, Zollernalbkreis.

Das Pfarrhaus mit einer Garage liegt inmitten der Gemeinde Dotternhausen neben der Kirche und bietet eine geräumige Wohnung im 1. OG und verfügt über einen Balkon mit einem wunderschönen Blick auf den Plettenberg.

Im Stock darüber befindet sich das Pfarrbüro und das Büro des Diakons. Mithilfe in der Seelsorgeeinheit ist gerne möglich.

Bei Interesse erhalten Sie nähere Informationen über das Pfarrbüro St. Martinus in Dotternhausen, Hauptstraße 2 in 72359 Dotternhausen Tel.: 07427 2193 oder von Diakon Stephan Drobny, Tel.: 07427 9312-16.

## Mitteilungen

### Pontifikalhandlungen 2014

#### I. Ordinationen

##### *Die Priesterweihe wurde gespendet*

von Bischof Dr. Gebhard Fürst

am 12. Juli 2014 sechs Diakonen des Priesterseminars in Zwiefalten, Mariä Geburt (Münster)

##### *Die Diakonenweihe wurde gespendet*

von Weihbischof Dr. Johannes Kreidler

am 7. Juni 2014 sechs Kandidaten für das Ständige Diakonat in Untermarchtal, Klosterkirche St. Vinzenz

von Weihbischof Thomas Maria Renz

am 15. März 2014 fünf Alumnen des Priesterseminars in Stuttgart, Konkathedrale St. Eberhard

##### *Beauftragung von Pastoralreferentinnen und -referenten*

von Weihbischof Thomas Maria Renz

am 5. Juli 2014 in Filderstadt-Bernhausen, St. Stephanus

Beauftragungsfeier von acht Pastoralreferentinnen und -referenten

##### *Beauftragung von Gemeindereferentinnen und -referenten*

von Weihbischof Thomas Maria Renz

am 19. Juli 2014 in Waiblingen, St. Antonius

Beauftragungsfeier von neun Gemeindereferentinnen und -referenten

#### II. Die heilige Firmung wurde gespendet

von Bischof Dr. Gebhard Fürst

**im Dekanat Biberach** in den Pfarreien St. Laurentius in Mietingen und St. Nikolaus in Baltringen mit Wolpertshofen;

**im Dekanat Esslingen-Nürtingen** in den Pfarreien St. Raphael in Leinfelden-Echterdingen und St. Petrus und Paulus in Leinfelden-Echterdingen; St. Maria, Schmerzhaftes Mutter in Esslingen-Berkheim, St. Elisabeth in Esslingen-Pliensauvorstadt, Maria, Hilfe der Christen in Esslingen-Mettingen und Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Esslingen-Zell mit St. Paul in Esslingen, Esslingen-Hohenkreuz, Esslingen-Oberesslingen, Esslingen-Zollberg, Italienischer und Kroatischer Gemeinde Esslingen;



**im Dekanat Heilbronn-Neckarsulm** in den Pfarreien St. Martinus in Heilbronn-Sontheim; St. Augustinus in Heilbronn mit Kroatischer Gemeinde Heilbronn; Heilige Dreifaltigkeit in Güglingen mit Brackenheim und Stockach;

**im Dekanat Ostalb** in den Pfarreien Mariä Himmelfahrt in Neresheim und St. Mauritius und Georg in Dorfmerkingen mit St. Ulrich und Afra in Neresheim, Dehlingen, Elchingen, Kösing und Ohmenheim;

**im Dekanat Rottweil** in der Pfarrei St. Mauritius in Winzeln mit Aichhalden, Heiligenbronn und Waldmössingen;

**im Dekanat Saulgau** in den Pfarreien St. Oswald in Herbertingen und St. Michael in Hohentengen mit Hundersingen, Marbach und Mieterkingen;

von Weihbischof Dr. Johannes **Kreidler**

**im Dekanat Allgäu-Oberschwaben** in den Pfarreien St. Gallus und Ulrich in Kißlegg mit Immenried und Waltershofen; St. Martinus in Eglofs mit Christazhofen, Eisenharz, Enkenhofen, Ratzenried und Siggen; St. Martinus in Urlau und St. Johannes Baptista in Wuchzenhofen mit Friesenhofen, Hinzang, Hofs und Ottmannshofen; St. Martinus in Leutkirch; Mariä Himmelfahrt in Baienfurt mit Baidt;

**im Dekanat Ehingen-Ulm** in der Behinderteneinrichtung Schmiechtalschule in Ehingen;

**im Dekanat Mühlacker** in der Pfarrei Herz Jesu in Mühlacker mit Illingen, Italienischer und Kroatischer Gemeinde Mühlacker;

**im Dekanat Ostalb** in der Behinderteneinrichtung Jagsttalschule in Westhausen;

**im Dekanat Rottenburg** in den Pfarreien St. Moriz in Rottenburg und Heilig Geist in Kiebingen mit Bad Niedernau, Bieringen, Obernau und Weiler; St. Martin in Rottenburg mit Hailfingen und Seebronn; Martinihaus in Rottenburg;

**im Dekanat Schwäbisch-Hall** in den Pfarreien St. Peter und Paul in Schrozberg mit Rot am See, Bartenstein, Blaufelden, Gerabronn und Langenburg; St. Josef in Großallmerspann mit Braunsbach; St. Bonifatius in Crailsheim und Zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit in Crailsheim; St. Josef in Schwäbisch Hall mit Schwäbisch Hall-Hessental und Schwäbisch Hall-Steinbach; St. Georg in Bühlertann und St. Maria in Bühlerzell mit Fronrot und Kottspiel; St. Georg in Stimpfach und Zur Heiligsten Dreieinigkeit in Unterdeufstetten mit Großenhub, Marktlustenau und Matzenbach; in der Behinderteneinrichtung Sonnenhof in Schwäbisch Hall;

**im Stadtdekanat Stuttgart** in der Pfarrei St. Eberhard in Stuttgart mit St. Konrad in Stuttgart, St. Georg in Stuttgart und Kroatischer und Italienischer Gemeinde Stuttgart;

**in Paris** für die katholische Gemeinde deutscher Sprache in der Albertus-Magnus-Kirche in Paris;

von Weihbischof Thomas Maria **Renz**

**im Dekanat Balingen** in den Pfarreien St. Afra in Ratshausen und St. Gallus in Schörzingen mit Dautermergen, Dormetingen, Dotternhausen, Hausen am Tann,

Schömberg, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg; St. Afra in Obernheim, Maria Königin in Nusplingen und St. Nikolaus von der Flüe in Meßstetten mit Unterdigisheim;

**im Dekanat Böblingen** in den Pfarreien St. Maria in Unterjettingen und St. Antonius in Kuppigen mit Herrenberg, Italienischer und Kroatischer Gemeinde Herrenberg; St. Josef in Sindelfingen mit Portugiesischer Gemeinde Sindelfingen; St. Stephanus in Darmsheim und Zur Hl. Dreifaltigkeit in Sindelfingen mit Maria Königin des Friedens in Sindelfingen, Italienischer und Kroatischer Gemeinde Sindelfingen; St. Raphael in Rutesheim mit Renningen und Weissach; Zum Allerheiligsten Erlöser in Holzgerlingen, Heilig Kreuz in Schönau, St. Johannes Baptist in Weil im Schönbuch und Heilig Geist in Steinenbronn mit Italienischer Gemeinde Schönau; St. Peter und Paul in Weil der Stadt mit Dätzingen; Zur Heiligen Familie in Magstadt mit Maichingen;

**im Dekanat Esslingen-Nürtingen** in der Pfarrei St. Petrus und Paulus in Neuhausen mit Denkendorf;

**im Dekanat Freudenstadt** in den Pfarreien St. Agatha in Salzstetten und Herz Jesu in Lützenhardt mit Heiligenbronn; Zum Heiligen Kreuz in Horb mit Ahldorf, Bildechingen, Mühlen, Mühringen, Nordstetten, Rexingen und Wiesensteig; St. Michael in Horb-Untertalheim und Mariä Geburt in Altheim mit Bittelbronn, Grünmettstetten und Horb-Obertalheim; Christi Verklärung in Freudenstadt mit Alpirsbach und Kroatischer Gemeinde Freudenstadt;

**im Dekanat Friedrichshafen** in den Pfarreien St. Jakobus Maior in Brochenzell, St. Maria von der Immerwährenden Hilfe in Meckenbeuren und St. Verena in Kehlen; St. Gallus in Gattau, St. Maria, Hilfe der Christen in Kressbronn, St. Martinus in Langenargen und Mariä Himmelfahrt in Eriskirch mit Mariabrunn und Oberdorf;

**im Dekanat Heidenheim** in den Pfarreien St. Martinus in Dunstelkingen und St. Johann Baptist in Dischingen mit Auernheim, Ballmertshofen, Demmingen, Eglingen und Trugenhofen;

**im Dekanat Heilbronn-Neckarsulm** in der Pfarrei St. Johann in Heilbronn-Frankenbach für die Italienische Gemeinde Heilbronn;

**im Dekanat Ludwigsburg** in den Pfarreien St. Stephan in Ludwigsburg-Poppenweiler und St. Petrus Canisius in Remseck-Aldingen mit Remseck-Hochberg;

**im Dekanat Mergentheim** in den Pfarreien St. Johann Baptist in Bad Mergentheim mit Apfelbach, Löffelstetzen und Markelsheim; St. Leonhard in Rengershausen mit Hachtel, Laibach, Rot, Wachbach und Stuppach; St. Michael in Igersheim mit Bernsfelden, Harthausen, Neuses und Simmringen; St. Johannes Evangelist in Niederstetten und Zum kostbaren Blut in Weikersheim mit Creglingen und Laudenbach;

**im Dekanat Mühlacker** in den Pfarreien St. Maria in Oberderdingen mit Maulbronn und Knittlingen; Herz Jesu in Mühlacker mit Illingen, Kroatischer Gemeinde Illingen und Italienischer Gemeinde Mühlacker; Herz Jesu in Mühlacker für die Italienische Gemeinde Mühlacker und Illingen;

**im Dekanat Rottweil** in der Pfarrei St. Laurentius in Schramberg-Sulgen mit Mariazell und Schramberg;

von Generalvikar Dr. Clemens **Stroppel**

**im Dekanat Allgäu-Oberschwaben** in den Pfarreien St. Magnus in Waldburg und St. Anna in Vogt mit Han- nober; Mariä Geburt in Mochenwangen und St. Peter und Paul in Berg mit Blitzenreute, Fronhofen und Wol- pertswende; St. Maria in Weingarten mit Heilig Geist in Weingarten;

**im Dekanat Biberach** in der Pfarrei St. Cornelius und Cyprianus in Bad Buchau mit Betzenweiler, Dürnau, Kanzach, Ogelshausen und Seekirch;

**im Dekanat Ludwigsburg** in den Pfarreien Zum Guten Hirten in Bietigheim-Bissingen mit St. Johannes in Bie- tigheim-Bissingen, St. Laurentius in Bietigheim, Italie- nischer und Kroatischer Gemeinde in Bietigheim-Bis- singen; St. Martinus in Kornwestheim; St. Franziskus in Sachsenheim und St. Stephanus in Sersheim; St. Bo- nifatius in Asperg, St. Petrus in Tamm und Heilig Geist in Markgröningen mit Italienischer Gemeinde Mark- gröningen; St. Antonius in Vaihingen/Enz und St. Pau- lus in Vaihingen-Enzweihingen mit Italienischer und Kroatischer Gemeinde Vaihingen/Enz; St. Johann in Ludwigsburg mit Ludwigsburg-Egolsheim und Italieni- scher Gemeinde Ludwigsburg;

von Offizial Domkapitular Thomas **Weißhaar**

**im Dekanat Biberach** in den Pfarreien St. Martinus und St. Maria in Biberach mit St. Josef in Biberach, Metten- berg, Birkenhard, Warthausen und Kroatischer Ge- meinde Biberach; Wallfahrtskirche Aufhofener Käppele in Schemmerhofen mit Langenschemmern, Alberwei- ler, Altheim, Aßmannshardt, Ingerkingen und Schem- merberg; St. Johannes Evangelist in Ummendorf mit Fischbach, Hochdorf, Schweinhausen und Unteresen- dorf; St. Martinus in Erolzheim und Mariä Himmel- fahrt in Dettingen an der Iller mit Kirchberg an der Il- ler, Kirchdorf und Oberopfingen;

**im Dekanat Esslingen-Nürtingen** in den Pfarreien Ma- riä Himmelfahrt in Baltmannsweiler; St. Magnus in Wernau mit St. Erasmus in Wernau; St. Dominikus in Ostfildern-Parksiedlung mit Nellingen, Kemnat und Ruit; St. Michael in Reichenbach und St. Konrad in Plo- chingen mit Altbach; Zum Guten Hirten in Köngen und Unterensingen und St. Kolumban in Wendlingen- Unterboihingen; St. Ulrich in Kirchheim unter Teck und Maria Königin in Kirchheim unter Teck mit Itali- enischer und Kroatischer Gemeinde Kirchheim unter Teck;

**im Dekanat Göppingen-Geislingen** in den Pfarreien Mariä Himmelfahrt in Süßen und St. Barbara in Gingen mit Kuchen; St. Margaretha in Salach und St. Sebastian in Ottenbach; St. Johann Evangelist in Wäscheneuren mit Rechberghausen; Zum Heiligsten Herzen Jesu in Betzgenriet mit Göppingen-Jebenhausen und Göppin- gen-Faurndau;

**im Dekanat Ostalb** in den Pfarreien St. Michael in Schwäbisch Gmünd mit Heilig Kreuz in Schwäbisch Gmünd, St. Franziskus in Schwäbisch Gmünd, Schwä- bisch Gmünd-Hardt, Polnischer, Italienischer und Kro- atischer Gemeinde Schwäbisch Gmünd; St. Thomas in Aalen-Unterombach und Salvator in Aalen mit St. Ma- ria in Aalen, Hofherrenweiler, Italienischer und Kroati- scher Gemeinde Aalen; Zur Schmerzhaften Mutter in Ellenberg mit Stödtlen, Tannhausen und Wört;

**im Dekanat Rems-Murr** in den Pfarreien Heilig Geist in Schorndorf und Mariä Himmelfahrt in Winterbach mit Kroatischer und Italienischer Gemeinde Schorn- dorf;

**im Dekanat Rottweil** in den Pfarreien St. Laurentius in Deißlingen mit St. Georg in Lauffen ob Rottweil; St. Franziskus-Mariä Himmelfahrt in Schwenningen und St. Anna in Tuningen-Mühlhausen mit Weigheim und Kroatischer Gemeinde Schwenningen;

**im Dekanat Schwäbisch Hall** in der Pfarrei St. Joseph in Gaildorf mit Hausen und Mainhardt;

**im Stadtdekanat Stuttgart** in den Pfarreien St. Josef in Stuttgart-Feuerbach mit Kroatischer Gemeinde Stutt- gart-Feuerbach; Zum Guten Hirten in Stuttgart- Stammheim mit Stuttgart-Zuffenhausen und Italieni- scher Gemeinde Stuttgart-Zuffenhausen; St. Hedwig in Stuttgart-Möhringen mit Stuttgart-Fasanenhof und Kroatischer Gemeinde Stuttgart-Möhringen; St. Fran- ziskus in Stuttgart-Obertürkheim mit Stuttgart-Hedel- fingen, Stuttgart-Untertürkheim und Stuttgart-Wan- gen;

**im Dekanat Tuttingen-Spaichingen** in den Pfarreien St. Hippolyt und Kassian in Frittlingen und St. Georg in Aixheim mit Denkingen und Aldingen;

von Domkapitular Monsignore Paul **Hildebrand**

**im Dekanat Allgäu-Oberschwaben** in den Pfarreien St. Martinus in Wangen und St. Ulrich in Wangen mit Deuchelried, Karsee, Leupolz und Niederwangen; Lieb- frauen in Ravensburg mit Christus König in Ravens- burg, St. Christina in Ravensburg, St. Jodok in Ravens- burg und Kroatischer und Italienischer Gemeinde Ravensburg; Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Ravens- burg mit Bavendorf, Eggartskirch, Schmalegg und Tal- dorf; St. Ulrich und Magnus in Bodnegg und St. Martin in Schlier mit Grünkraut und Unterankenreute; St. Pe- trus und Paulus in Reute mit Bad Waldsee, Haisterkirch und Michelwinnaden;

**im Dekanat Biberach** in den Pfarreien Mariä Unbe- fleckte Empfängnis in Unlingen und St. Simon und Ju- das in Uttenweiler mit Diethofen, Dieterskirch, Gof- fingen, Möhringen, Offingen, Sauggart und Uigendorf; St. Magnus in Bad Schussenried mit Otterswang, Rei- chenbach und Allmannsweiler;

**im Dekanat Ehingen-Ulm** in den Pfarreien Herz Jesu in Schelklingen und St. Oswald in Justingen mit Gun- dershofen, Hausen ob Urspring und Schmiechen;

**im Dekanat Friedrichshafen** in den Pfarreien St. Ma- gnus in Friedrichshafen-Fischbach mit Schnetzen- hausen; Zum Guten Hirten in Friedrichshafen mit St. Ma- ria in Friedrichshafen-Jettenhausen und Berg;

**im Dekanat Göppingen-Geislingen** in den Pfarreien Heilig Geist in Göppingen-Ursenwang mit St. Paul in Göppingen und St. Josef in Göppingen;

**im Dekanat Heidenheim** in den Pfarreien St. Petrus und Paulus in Niederstotzingen und St. Bonifatius in Herbrechtingen mit Bissingen, Bolheim, Oberstotzing- en und Stetten ob Lontal;

**im Dekanat Hohenlohe** in der Pfarrei St. Paulus in Kün- zelsau mit Amrichshausen, Künzelsau-Nagelsberg und Kupferzell;

**im Dekanat Ostalb** in den Pfarreien St. Blasius in Spraitbach und St. Cyriakus in Zimmerbach mit Schlechtbach;

**im Dekanat Rems-Murr** in den Pfarreien St. Karl Borromäus in Winnenden und St. Maria Hilfe der Christen in Schwaikheim mit Leutenbach; St. Maria in Murrhardt mit Sulzbach an der Murr;

**im Dekanat Reutlingen-Zwiefalten** in der Pfarrei St. Josef in Bad Urach;

**im Stadtdekanat Stuttgart** in den Pfarreien Zur Heiligen Familie in Stuttgart-Rohr mit Stuttgart-Vaihingen, Stuttgart-Büsnau und Italienischer Gemeinde Stuttgart-Vaihingen; Herz Jesu in Stuttgart mit Heilig Geist in Stuttgart, Hl. Bruder Klaus v. Flüe in Stuttgart, St. Nikolaus in Stuttgart, Italienischer und Ungarischer Gemeinde Stuttgart; St. Josef in Stuttgart-Mitte mit Stuttgart-Kaltental und Kroatischer Gemeinde Stuttgart;

von Domkapitular Monsignore Dr. Uwe **Scharfenecker**

**im Dekanat Allgäu-Oberschwaben** in den Pfarreien St. Petrus und Paulus in Weißenau und St. Johann Baptist in Obeschach mit Gornhofen und Oberzell;

**im Dekanat Balingen** in der Pfarrei St. Afra in Ratshausen und St. Petrus und Paulus in Schömberg mit Dautmergen, Dormetingen, Dotternhausen, Hausen am Tann, Schörzingen, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg;

**im Dekanat Biberach** in der Pfarrei St. Konrad in Langenslingen mit Andelfingen, Billafingen, Dürrenwaldstetten, Egelfingen, Emerfeld, Friedingen und Wilflingen;

**im Dekanat Ehingen-Ulm** in den Pfarreien St. Maria Suso in Ulm; St. Martin (Basilika minor) in Ulm-Wiblingen mit Donaustetten, Gögglingen und Ulm-Tannenplatz;

**im Dekanat Heidenheim** in den Pfarreien Heilig Geist in Giengen a. d. Brenz und St. Vitus in Burgberg mit Sontheim a. d. Brenz und Hermaringen; St. Maria in Heidenheim und Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Heidenheim mit Mergelstetten und Kroatischer Gemeinde Heidenheim;

**im Dekanat Ludwigsburg** in den Pfarreien Heilig Kreuz in Besigheim, Heilig Kreuz in Bönningheim und St. Christophorus in Gemmingen mit Italienischer Gemeinde Bönningheim; St. Maria, Königin des Heiligen Rosenkranzes in Ditzingen und Heiligste Dreifaltigkeit in Hirschlanden mit Gerlingen; Zur Heiligen Familie in Marbach mit Marbach-Hörnle, Marbach-Rielingshausen, Benningen und Erdmannhausen; Heilig Geist in Steinheim und Herz Jesu in Oberstenfeld mit Großbottwar und Italienischer Gemeinde Steinheim; St. Maria, Königin des Friedens in Freiberg am Neckar mit Pleidelsheim und Ingersheim;

**im Dekanat Ostalb** in den Pfarreien Heilig Kreuz in Hüttlingen; St. Mauritius in Westhausen und St. Petrus und Paulus in Lauchheim mit Hülen, Lippach und Röttingen; St. Vitus in Jagstzell und Zur Schmerzhaften Mutter in Rosenberg mit Hohenberg; St. Joseph in Bopfingen und St. Antonius in Baldern mit Aufhausen, Itzlingen, Kerkingen, Oberdorf am Ipf und Unterriffin-

gen; St. Benedikt in Neuler und St. Nikolaus in Dalkingen mit Schwabsberg und Gaishardt;

**im Dekanat Reutlingen-Zwiefalten** in den Pfarreien Heilig Geist in Reutlingen und Zum Heiligen Bruder Klaus von Flüe in Reutlingen-Betzingen;

**im Dekanat Rottenburg** in den Pfarreien Heilig Geist in Ergenzingen und St. Anastasia in Baisingen; St. Michael in Wannweil mit Kirchentellinsfurt; St. Petrus und Paulus in Wachendorf mit Bierlingen, Börstingen, Felldorf und Sulzau;

**im Dekanat Rottweil** in der Pfarrei St. Georg in Hardt mit Schramberg-Sulgen und Mariazell;

von Domkapitular Monsignore Dr. Heinz Detlef **Stäps**

**im Dekanat Allgäu-Oberschwaben** in den Pfarreien Mariä Geburt in Hasenweiler und St. Johannes Baptist in Wilhelmskirch mit Danketsweiler, Esenhausen, Horgenzell, Kappel, Pfrungen, Ringenweiler, Pfarrenbach, Zogenweiler, Zußdorf; St. Johannes und Mauritius in Amtzell und St. Felix und Regula in Schwarzenbach mit Achberg-Esseratsweiler, Achberg-Siberatsweiler, Haslach, Pfärrich, Primisweiler, Roggenzell;

**im Dekanat Biberach** in den Pfarreien St. Petrus und Paulus Maselheim mit Äpfingen, Laupertshausen und Sulmingen; St. Alban in Burgrieden und St. Oswald in Achstetten mit Bihlafingen, Bronnen, Bühl, Rot und Stetten; Maria Königin des Friedens in Laupheim mit Baustetten, Obersulmetingen, Untersulmetingen und Kroatischer Gemeinde in Laupheim; Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Biberach und St. Cornelius und Cyprian in Mittelbiberach mit Reute, Ringschnait, Rißegg und Stafflangen; St. Verena in Rot an der Rot und St. Konrad in Berkheim mit Ellwangen, Haslach und Tannheim; St. Georg in Ochsenhausen-Erlenmoos mit Bellamont, Mittelbuch, Rottum und Steinhausen an der Rottum;

**im Dekanat Calw** in den Pfarreien Heilig Kreuz in Neuenbürg-Birkenfeld; St. Martinus in Calmbach mit Bad Wildbad und Schömberg;

**im Dekanat Göppingen-Geislingen** in den Pfarreien St. Michael in Dürnau mit Boll und Heiningen; St. Martinus in Donzdorf und St. Sebastian und Rochus in Winzingen mit Nenningen, Reichenbach unter Reichenberg und Weißenstein; St. Johannes Evangelist in Geislingen und St. Maria in Geislingen mit St. Sebastian in Geislingen, Eybach und Kroatischer Gemeinde Geislingen;

**im Dekanat Heilbronn-Neckarsulm** in der Pfarrei St. Johannes in Neckarsulm mit St. Dionysius in Neckarsulm, Amorbach und Dahenfeld;

**im Dekanat Rems-Murr** in der Pfarrei St. Stephanus in Oppenweiler mit Kirchberg an der Murr;

**im Dekanat Reutlingen-Zwiefalten** in der Pfarrei St. Bonifatius in Metzingen mit Italienischer und Kroatischer Gemeinde Metzingen;

von Domkapitular Matthäus **Karrer**

**im Dekanat Allgäu-Oberschwaben** in den Pfarreien St. Verena in Bad Wurzach, St. Ulrich in Arnach und St. Ulrich in Seibranz mit Dietmanns, Eggmannsried,

Eintürnenberg, Haidgau, Hauerz, Unterschwarzach und Ziegelbach; St. Gordianus und Epimachus in Aitrach mit Aichstetten, Altmannshofen, Mooshausen und Treherz;

**im Dekanat Biberach** in den Pfarreien St. Kosmas und Damian in Gutenzell mit Hürbel, Laubach und Reinsetten; St. Georg in Ertingen, St. Lambertus in Binzwangen und St. Johannes Evangelist in Dürmentingen mit Erisdorf, Hailtingen und Heudorf am Bussen; St. Maria Magdalena in Sießen im Wald mit Schwendi, Bußmannshausen, Großschafhausen, Orsenhausen und Schönebürg;

**im Dekanat Calw** in den Pfarreien Heilig Geist in Altensteig, St. Petrus und Paulus in Nagold und St. Georg in Nagold-Vollmaringen mit Nagold-Gündringen, Rohrdorf und Kroatischer Gemeinde Nagold; Heilig Kreuz in Heumaden mit Calw, Bad Liebenzell, Italienischer und Kroatischer Gemeinde Calw und Portugiesischer Gemeinde Bad Liebenzell;

**im Dekanat Esslingen-Nürtingen** in der Pfarrei St. Stephanus in Bernhausen mit Bonlanden und Kroatischer Gemeinde Sielmingen;

**im Dekanat Ostalb** in den Pfarreien St. Stephanus in Wasseralfingen mit Hofen; St. Vitus in Heuchlingen und St. Sebastian in Schechingen mit Leinzell und Horn;

**im Dekanat Reutlingen-Zwiefalten** in den Pfarreien St. Petrus und Paulus in Reutlingen und Zu Unserer Lieben Frau in Eningen unter Achalm mit St. Wolfgang in Reutlingen, Italienischer und Kroatischer Gemeinde Reutlingen; St. Wolfgang in Pfullingen mit Unterhausen; St. Martinus in Großengstingen und Heilig Kreuz in Oberstetten mit Eglingen; Christus König in Münsingen mit Bichishausen, Bremelau und Magolsheim;

**im Dekanat Rottenburg** in den Pfarreien Mariä Himmelfahrt in Mössingen und St. Markus und St. Paulus in Dußlingen; St. Johannes Evangelist in Tübingen, St. Paulus in Tübingen und St. Michael in Tübingen mit Tübingen-Lustnau, Bühl, Hirschau und Kroatischer Gemeinde Tübingen;

**im Dekanat Rottweil** in den Pfarreien St. Franziskus Xaverius in Gölldorf, St. Pelagius in Rottweil und St. Ulrich in Wellendingen mit Feckenhausen, Neufra, Wilfingen und Zepfenhan; St. Martinus in Dunningen und St. Jakobus in Herrenzimmern mit Bösing, Seedorf, Villingendorf und Lackendorf;

**im Dekanat Saulgau** in den Pfarreien Zu Unserer Lieben Frau in Mengen und St. Nikolaus in Scheer mit Blochingen, Ennetach und Heudorf;

von Kardinal Karl-Josef **Rauber**

**im Dekanat Balingen** in der Pfarrei Heilig Geist in Balingen mit Frommern, Roßwangen und Kroatischer Gemeinde Balingen;

**im Dekanat Böblingen** in den Pfarreien St. Johannes Baptist in Leonberg mit Höfingen, Italienischer und Kroatischer Gemeinde Leonberg; St. Maria in Böblingen mit St. Bonifatius in Böblingen, St. Klemens in Böblingen, Böblingen-Dietzenhalde und Kroatischer Gemeinde Böblingen;

**im Dekanat Calw** in den Pfarreien St. Bernhard in Bad Herrenalb; Heilig Geist in Altensteig mit Nagold, Nagold-Gündringen, Nagold-Vollmaringen, Rohrdorf und Kroatischer Gemeinde Nagold;

**im Dekanat Göppingen-Geislingen** in der Pfarrei Christkönig in Göppingen mit St. Maria in Göppingen und Kroatischer Gemeinde Göppingen;

**im Dekanat Ludwigsburg** in den Pfarreien Zur Heiligsten Dreieinigkeit in Ludwigsburg und St. Paulus in Ludwigsburg mit St. Elisabeth in Ludwigsburg, Ludwigsburg-Neckarweihingen, Ludwigsburg-Grünbühl, Kroatischer, Polnischer und Spanischer Gemeinde Ludwigsburg;

**im Dekanat Ostalb** in den Pfarreien St. Georg in Mutlangen und St. Maria in Wetzgau-Rehnenhof mit Großdeinbach;

**im Stadtdekanat Stuttgart** in der Pfarrei St. Thomas Morus in Stuttgart-Heumaden für die französische Gemeinde Saint Thérèse de l'Enfant Jésus in Stuttgart;

**im Dekanat Tuttlingen-Spaichingen** in der Pfarrei St. Petrus und Paulus in Spaichingen mit Balgheim und Dürbheim;

von Weihbischof em. Franz Josef **Kuhnle**

**im Dekanat Allgäu-Oberschwaben** in der Pfarrei St. Maria in Isny mit St. Georg und Jakobus in Isny, Beuren, Bolsternang, Menelzhofen, Neutrauchburg und Rohrdorf;

von Prälat Werner **Redies**

**im Dekanat Allgäu-Oberschwaben** in der Pfarrei St. Martin in Aulendorf;

**im Dekanat Esslingen-Nürtingen** in der Pfarrei St. Johannes Evangelist in Nürtingen mit Italienischer und Kroatischer Gemeinde Nürtingen;

**im Dekanat Friedrichshafen** in den Pfarreien St. Gallus in Tetttnang; St. Petrus Canisius in Friedrichshafen und St. Columban in Friedrichshafen mit Italienischer und Kroatischer Gemeinde Friedrichshafen;

**im Dekanat Ludwigsburg** in den Pfarreien St. Maria in Möglingen, St. Joseph in Münchingen und St. Petrus und Paulus in Schwieberdingen mit Hemmingen;

**im Dekanat Ostalb** in den Pfarreien St. Bartholomäus in Bartholomä und St. Josef in Böbingen an der Rems mit Heubach, Lautern und Möggingen; St. Laurentius in Waldstetten und St. Johannes Baptist in Wißgoldingen mit Hohenrechberg und Straßdorf; Zu unserer Lieben Frau in Ellwangen-Schönenberg und St. Nikolaus in Pfahlheim mit Beersbach und Röhlingen; St. Cyriakus in Bettringen und St. Jakobus in Bargau mit Weiler in den Bergen;

**im Dekanat Rems-Murr** in den Pfarreien Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Weissach im Tal mit Ebersberg; Christus König in Backnang mit Johannes Baptist in Backnang, Kroatischer und Portugiesischer Gemeinde Backnang;

**im Dekanat Rottweil** in den Pfarreien St. Michael in Oberndorf a. N. und St. Remigius in Epfendorf mit Alt-

oberndorf, Beffendorf, Bochingen, Harthausen, Hochmössingen und Talhausen;

**im Dekanat Schwäbisch Hall** in der Pfarrei St. Michael in Hausen mit Gaildorf und Mainhardt;

**im Dekanat Tuttlingen-Spaichingen** in den Pfarreien Mariä Himmelfahrt in Egesheim und St. Konrad in Mahlstetten mit Böttingen, Bubsheim, Königsheim und Reichenbach am Heuberg; St. Theresia vom Kinde Jesu in Trossingen mit Durchhausen und Gunningen; Mariä Himmelfahrt in Seitingen-Oberflacht mit Rietheim-Weilheim und Wurmlingen;

von Prälat Franz **Glaser**

**im Dekanat Biberach** in den Pfarreien St. Georg in Riedlingen und St. Martinus in Altheim mit Daugendorf, Grüningen, Heiligkreuztal, Neufra, Zell und Zwiefaltendorf;

**im Dekanat Friedrichshafen** in der Pfarrei St. Johann Baptist in Ailingen mit Ettenkirch und Oberteuringen;

**im Dekanat Göppingen-Geislingen** in den Pfarreien Herz Jesu in Ebersbach/Fils und Zum Heiligen Kreuz in UHINGEN mit Albershausen; St. Markus in EISLINGEN/FILS mit Liebfrauen in EISLINGEN/FILS und Italienischer Gemeinde EISLINGEN/FILS;

**im Dekanat Rems-Murr** in den Pfarreien St. Antonius in Waiblingen und St. Maria in Neustadt-Hohenacker mit Korb und Italienischer Gemeinde Waiblingen;

**im Dekanat Reutlingen-Zwiefalten** in der Pfarrei St. Andreas in Reutlingen mit Pliezhausen;

**im Dekanat Schwäbisch Hall** in den Pfarreien St. Michael in Rot am See mit Bartenstein, Blaufelden, Gerabronn, Schrozberg und Langenburg; St. Markus in Schwäbisch Hall mit St. Joseph in Schwäbisch Hall, Schwäbisch Hall-Hessental, Schwäbisch Hall-Steinbach und Christus König in Schwäbisch Hall; St. Michael in Hausen mit Gaildorf und Mainhardt;

**im Dekanat Tuttlingen-Spaichingen** in der Pfarrei Maria Königin in Tuttlingen mit St. Gallus in Tuttlingen, Nendingen, Kroatischer und Italienischer Gemeinde Tuttlingen;

von Prälat Hubert **Bour**

**im Dekanat Freudenstadt** in der Pfarrei St. Maria, Königin der Apostel in Baiersbronn;

**im Dekanat Heilbronn-Neckarsulm** in der Pfarrei Pax Christi in Neckarsulm-Amorbach mit Dahenfeld, St. Dionysius in Neckarsulm und St. Johannes in Neckarsulm;

**im Dekanat Hohenlohe** in der Pfarrei St. Joseph in Öhringen mit Neuenstein;

**im Dekanat Rottenburg** in den Pfarreien St. Briccius in Wurmlingen, St. Stephanus in Poltringen und St. Ursula in Oberndorf mit Altingen und Wendelsheim;

**im Dekanat Rottweil** in der Pfarrei St. Leodegar in Stetten mit Zimmern ob Rottweil und Horgen;

**im Dekanat Saulgau** in der Pfarrei St. Johannes Baptist in Bad Saulgau mit Bolstern, Braunenweiler, Friedberg,

Fulgenstadt, Hochberg, Moosheim, Renhardsweiler, Sießen und Wolfartsweiler;

von Prälat Heinz **Tiefenbacher**

**im Dekanat Ehingen-Ulm** in der Pfarrei St. Blasius in Ehingen mit St. Michael in Ehingen, Gamerschwang, Kirchbierlingen, Kirchen, Nasgenstadt, Heufelden und Kroatischer Gemeinde Ehingen;

**im Dekanat Ludwigsburg** in der Pfarrei St. Johannes Evangelist in Korntal mit Möglingen, Münchingen, Hemmingen, Schwieberdingen und Kroatischer Gemeinde Korntal.

### III. Kirchen und Altäre wurden konsekriert

<i>Datum</i>	<i>Ort</i>	<i>Kirche und Altar</i>
--------------	------------	-------------------------

von Bischof Dr. Gebhard **Fürst**

23.11.2014	Haslach Dekanat Allgäu-Oberschwaben	Zebrationsaltar in der Pfarrkirche St. Stephanus
07.12.2014	Mörsingen Dekanat Reutlingen-Zwiefalten	Zebrationsaltar in der Pfarrkirche St. Gallus

von Weihbischof Dr. Johannes **Kreidler**

16.03.2014	Mainhardt Dekanat Schwäbisch Hall	Zebrationsaltar in der Pfarrkirche Herz Jesu
30.03.2014	Rexingen Dekanat Freudenstadt	Zebrationsaltar in der Pfarrkirche St. Johannes Baptist

von Weihbischof Lic. theol. Thomas Maria **Renz**

06.04.2014	Ebenweiler Dekanat Saulgau	Zebrationsaltar in der Pfarrkirche St. Urban
24.05.2014	Eybach Dekanat Göppingen-Geislingen	Zebrationsaltar in der Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt
21.09.2014	Fulgenstadt Dekanat Saulgau	Zebrationsaltar in der Pfarrkirche St. Ulrich und Konrad
21.12.2014	Ennetach/Mengen Dekanat Saulgau	Zebrationsaltar in der Pfarrkirche St. Cornelius und Cyprian

## Veranstaltungen der Diözesanstelle Berufe der Kirche

### Ein Beruf mit Menschen: Gemeindeferent/-in

Infos zum Studium und zum Beruf Gemeindeferent/-in, Vorstellung der verschiedenen Ausbildungseinrichtungen, Begegnung mit Studierenden und der Ausbilderleitung.

**Termin:** Samstag, 23.02.2019, 9:30–16:00 Uhr

**Anmeldeschluss:** Donnerstag, 14.02.2019

**Ort:** Haus der Katholischen Kirche, Stuttgart

**Leitung:** Sr. Luise Ziegler und Elisabeth Färber (Religionspädagogisches Mentorat)

**Info** zu Ort und Ausbildung:  
www.hdkk-stuttgart.de  
www.mentorat-rottenburg.de  
zur *Veranstaltung:* Sr. Luise Ziegler

**Kosten:** Die Teilnahme ist kostenlos.

### Diözesanstelle Berufe der Kirche

Brunsstr. 19, 72074 Tübingen  
Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)  
E-Mail: berufe-der-kirche@drs.de  
www.berufe-der-kirche-drs.de

## Liturgie und Mesnerdienst im Osterfestkreis

### Praktische Fragen im Mesneralltag und spirituelle Impulse

**Termin:** 25.–26.03.2019

**Beginn:** 9:30 Uhr, Ende: 16:00 Uhr

**Ort:** Kloster Brandenburg  
89165 Dietenheim-Regglisweiler, Am Schlossberg 3

**Kursleitung:**  
Heinrich Klöpping, Pfarrer, Diözesanpräses, Untergruppenbach-Donnbronn; Andreas Schäfer, Diözesanleiter, Zwiefalten; Gudrun Rieger, Gingen/Fils

**Kosten:** 70,- €

### Einführung in die liturgischen Bücher und das Direktorium

**Termin:** 27.07.2019, 9:30–16:00 Uhr

**Ort** wird noch mitgeteilt.

**Kursleitung:** Norbert Fimpel, Rottenburg

**Kosten:** 20,- €

## Liturgie und Mesnerdienst im Jahreskreis

### Praktische Fragen zum Mesneralltag und spirituelle Impulse

**Termin:** 23.–24.09.2019

**Beginn:** 9:30 Uhr, Ende: 16:00 Uhr

**Ort:** Pater-Kentenich-Begegnungshaus Liebfrauenhöhe  
72108 Rottenburg-Ergenzingen, Liebfrauenhöhe 6

**Kursleitung:**  
Heinrich Klöpping, Pfarrer, Diözesanpräses, Untergruppenbach-Donnbronn; Andreas Schäfer, Diözesanleiter, Zwiefalten; Gudrun Rieger, Gingen/Fils

**Kosten:** 70,- €

## Liturgie und Mesnerdienst im Weihnachtsfestkreis

### Praktische Fragen im Mesneralltag und spirituelle Impulse

**Termin:** 19.11.2019, 9:30–16:00 Uhr

**Ort:** Bildungsforum Kloster Untermarchtal  
89617 Untermarchtal, Margarita-Linder-Straße 4

**Kursleitung:**  
Heinrich Klöpping, Pfarrer, Diözesanpräses, Untergruppenbach-Donnbronn; Andreas Schäfer, Diözesanleiter, Zwiefalten; Gudrun Rieger, Gingen/Fils

**Kosten:** 70,- €

## Einführungskurs für Dienstanfänger und Aushilfskräfte im Mesnerdienst

**Themen:**  
Das Berufsbild des Mesners. Gotteshaus und Mesnerdienst. Liturgische Feiern. Liturgische Bücher, Geräte und Gewänder. Spirituelle Impulse für den Dienst als Mesner/-in.

**Termin:** 08.–10.07.2019

**Beginn:** 9:30 Uhr, Ende: 16:00 Uhr

**Ort:** Pater-Kentenich-Begegnungshaus Liebfrauenhöhe  
72108 Rottenburg-Ergenzingen, Liebfrauenhöhe 6

**Referenten:**  
Norbert Fimpel, Rottenburg; Gudrun Rieger, Gingen/Fils; Hans Rüsenberg, Süßen/Fils; Dr. Hans-Michael Schneider, Pfarrer, Rottenburg-Ergenzingen Liebfrauenhöhe; Peter Werner, Giengen/Brenz

**Kursleitung:**  
Heinrich Klöpping, Pfarrer, Diözesanpräses, Untergruppenbach-Donnbronn; Andreas Schäfer, Diözesanleiter, Zwiefalten

**Kosten:** 100,- €

**Anmeldung:**  
Geschäftsstelle des Mesnerverbandes  
Römerhofweg 12  
72108 Rottenburg  
Tel.: 07472 41322  
Fax: 07472 2790210  
E-Mail: Stipani@gmx.de

**Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung**

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden

Wir bitten um Online-Anmeldung: [www.institut-fwb.de](http://www.institut-fwb.de)

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
01.– 03.02.2019	I19003	Islam im Plural	Pastorale Dienste, ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	AVauth.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
02.02.2019	M19003	Neue Kirchengemeindeord- nung – Studientag 1	Dekanatsreferent/-in- nen, Mitglieder der Un- terstützungssysteme	SMammel.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-155
15.– 17.02.2019	I19004	Jahrestreffen ehrenamtliche Kroaten/-innen – Heute Kirche sein	Ehrenamtliche Mitarbei- ter/-innen und pastorale Dienste kroatischer Muttersprache	AVauth.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
20.02.2019	M19003	Neue Kirchengemeindeord- nung – Studientag 2	Dekanatsreferent/-in- nen, Mitglieder der Un- terstützungssysteme	SMammel.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-155
18.03.2019	V19011	KBV – Studientagung	Kindergartenbeauftragte Verwaltung	MDreher.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
05.04.2019	M19004	Katechese generationsübergrei- fend	Alle pastoralen Dienste, Ehrenamtliche	SMammel.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-155
08.04.2019	V19013	Word – Grundkurs	Verwaltungsmitarbeiter/ -innen in kirchlichen Einrichtungen	MDreher.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
09.04.2019	V19014	Excel – Grundkurs	Verwaltungsmitarbeiter/ -innen in kirchlichen Einrichtungen	MDreher.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
10.04.2019	V19015	GroupWise Kalender – Grund- kurs	Verwaltungsmitarbeiter/ -innen in kirchlichen Einrichtungen	MDreher.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
12.04.2019	V19017	Umweltschutz und Energie- maßnahmen	Hausmeister/-innen, techn. Mitarbeiter/-in- nen, nebenberufl. Kirchenpfleger/-innen in Kirchengemeinden und kirchl. Einrichtungen	MDreher.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-151

**Bestellung von Druckschriften/Broschüren**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschriften/Broschüren

**Arbeitshilfen****Nr. 300 Begegnung mit dem ANDEREN in Dichtung und Kirche.**

Dokumentation eines Werkstattgesprächs der Deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK)

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:  
Deutsche Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, per Fax: 0228 103-330).

# **Kirchliches Amtsblatt**

**für die Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Postvertriebsstück/PVSt, Deutsche Post AG,  
»Entgelt bezahlt« E 4189

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg

Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar

E-Mail: [amtsblatt@bo.drs.de](mailto:amtsblatt@bo.drs.de)

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,

Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:

Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,  
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,  
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100 % Altpapier (blauer Engel)